

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4-42100-2185/52

Bonn, den 23. Oktober 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich die von der Bundesregierung beschlossenen

Entwürfe eines

- a) Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes

nebst 3 Anlagen (Neufassung des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-gesetzes) und eines

- b) Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen

nebst Begründungen mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu der unter a) angeführten Gesetzesvorlage nach Anlage A Stellung genommen, zu der unter b) angeführten Gesetzesvorlage dagegen keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage B dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf
eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von
Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
nebst 3 Anlagen

Anlage 1: Patentgesetz

Anlage 2: Gebrauchsmustergesetz

Anlage 3: Warenzeichengesetz

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Patentgesetzes

§ 1

Das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 129), der Verordnung vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 372), des Gesetzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) und des Gesetzes vom 20. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 979) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Wirkung des Patents tritt insoweit nicht ein, als die Bundesregierung anordnet, daß die Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Sie erstreckt sich ferner nicht auf eine Benutzung der Erfindung, die auf Anordnung oder im Auftrage der zuständigen obersten Bundesbehörde im Interesse der Sicherheit des Bundes erfolgt.

(2) Für die Anfechtung einer Anordnung der Bundesregierung oder der zuständigen obersten Bundesbehörde nach Absatz 1 ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

(3) Der Patentinhaber hat in den Fällen des Absatzes 1 gegen den Bund Anspruch auf angemessene Vergütung. Wegen deren Höhe steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Eine Anordnung der Bundesregierung nach Absatz 1 Satz 1 ist dem in der Rolle (§ 24) als Patentinhaber Eingetragenen vor Benutzung der Erfindung mitzuteilen. Erlangt die oberste Bundesbehörde, von der eine Anordnung oder ein Auftrag nach Absatz 1 Satz 2 ausgeht, Kenntnis von der Entstehung eines Vergütungsanspruchs nach Satz 1, so hat sie dem als Patentinhaber Eingetragenen davon Mitteilung zu machen.“

2. Nach § 13 wird folgende Vorschrift als § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Das Patent wird auf Antrag (§ 37) insoweit für nichtig erklärt, als eine zur Beschränkung des Patents angeordnete Änderung der Patent-

ansprüche (§ 36 a) eine Erweiterung enthält.“

3. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Patentamt führt eine Rolle, die den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Vertreter (§ 16) angibt. Auch sind darin Anfang, Ablauf, Erlöschen, Anordnung der Beschränkung, Erklärung der Nichtigkeit und Zurücknahme der Patente zu vermerken.“

4. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einsicht in die Rolle, die Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Patente erteilt worden sind, steht jedermann frei, soweit es sich nicht um ein Patent handelt, das gemäß § 30 a nicht bekanntgemacht worden ist.“

5. § 24 Abs. 4 erhält wieder folgende Fassung:

„(4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht (Patentschriften), und regelmäßig erscheinende Übersichten über die Eintragungen in der Rolle, soweit sie nicht nur den regelmäßigen Ablauf der Patente betreffen (Patentblatt).“

6. § 24 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) In der Patentschrift sind die Druckschriften anzugeben, die das Patentamt zur Abgrenzung des Gegenstandes der Anmeldung von dem Stand der Technik in Betracht gezogen hat.“

7. § 26 erhält folgenden Absatz 7:

„(7) Macht der Anmelder glaubhaft, daß er durch außergewöhnliche Umstände verhindert ist, die in Absatz 6 vorgeschriebenen Erklärungen rechtzeitig abzugeben, so hat ihm das Patentamt eine Frist zur Abgabe dieser Erklärungen bis zum Erlaß des Beschlusses über die Erteilung des Patents zu gewähren. Bestehen zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe noch fort, so hat das Patentamt die Frist zu verlängern. Sechs Monate vor Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent erlischt, wenn er die vorgeschriebenen Erklärungen nicht bis zum Ablauf der Frist abgibt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erlischt das Patent.“

8. Nach § 30 wird folgende Vorschrift als § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

(1) Wird vom Bund ein Patent für eine Erfindung nachgesucht, die mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bundes geheimzuhalten ist, so wird es auf Antrag ohne jede Bekanntmachung erteilt. In diesem Fall unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

(2) Das gleiche gilt, wenn auf Weisung der zuständigen obersten Bundesbehörde der Präsident des Patentamts mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bundes anordnet, daß eine angemeldete Erfindung geheimzuhalten ist.

(3) Vor Erlaß des Beschlusses über die Erteilung des Patents sind die in § 26 Abs. 6 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben und ist eine Gebühr in Höhe der Bekanntmachungsgebühr zu entrichten.“

9. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsstelle und die Patentabteilung können jederzeit die Beteiligten laden und anhören, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen sowie andere zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anstellen. Bis zum Beschluß über die Bekanntmachung ist der Patentsucher auf Antrag zu hören. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht oder erachtet die Prüfungsstelle die Anhörung nicht für sachdienlich, so weist sie den Antrag zurück. Der Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist unanfechtbar. Über die Anhörungen und Vernehmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben und die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten enthalten soll. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

10. Nach § 36 wird folgende Vorschrift als § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

(1) Das Patent kann auf Antrag des Patentinhabers durch Änderung der Patentansprüche mit rückwirkender Kraft beschränkt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Über den Antrag entscheidet die Patentabteilung. Die Vorschriften in §§ 28, 29 und 33 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden. In dem Beschluß, durch den dem Antrag stattgegeben wird, ist die Patentschrift der Beschränkung anzupassen. Die Änderung der Patentschrift ist nach § 24 Abs. 4 zu veröffentlichen.

(4) Vor Entscheidung über den Antrag ist innerhalb einer vom Patentamt zu setzenden Frist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu zahlen, die durch die Veröffentlichung der Änderung der Patentschrift entstehen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Zahl der Druckzeilen. Der Präsident des Patentamts setzt den Beitrag je Druckzeile allgemein fest. Wird der Druckkostenbeitrag nicht fristgemäß gezahlt, so wird der Antrag zurückgewiesen.

(5) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, kann der Patentinhaber innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen. § 34 ist entsprechend anzuwenden.“

11. § 42 Abs. 4 wird gestrichen.

12. In § 43 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte gestrichen „für die Frist des § 37 Abs. 3“.

13. Nach § 44 wird folgende Vorschrift als § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

(1) Wird der Einspruch oder der Antrag auf Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents auf die Behauptung gestützt, daß der Gegenstand der Anmeldung oder des Patents nach § 2 nicht patentfähig sei, so kann das Patentamt verlangen, daß Urschriften, Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften der im Einspruch oder im Antrag erwähnten Druckschriften, die im Patentamt nicht vorhanden sind, in je einem Stück für das Patentamt und für die am Verfahren Beteiligten eingereicht werden.

(2) Von Druckschriften in fremder Sprache sind auf Verlangen des Patentamts einfache oder beglaubigte Übersetzungen beizubringen.“

14. Nach § 46 werden folgende Vorschriften als §§ 46 a bis 46 i eingefügt:

„§ 46 a

Im Verfahren vor dem Patentamt und dem Bundesgerichtshof ist den Beteiligten nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 46 b bis 46 i das Armenrecht zu bewilligen.

§ 46 b

(1) Im Verfahren zur Erteilung des Patents ist dem Patentsucher, der seine Bedürftigkeit nachweist, auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht.

(2) Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Patentsucher die einstweilige Befreiung von der Zahlung

a) der Anmeldegebühr im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 2;

b) rückständiger und künftig erwachsener Kosten für Ermittlungen gemäß § 33 Abs. 1 und § 34;

c) der Beschwerdegebühr (§ 34 Abs. 1);

d) der Kosten der Zustellung.

(3) Suchen mehrere gemeinsam das Patent nach, so wird das Armenrecht nur bewilligt, wenn alle Patentsucher bedürftig sind.

(4) Ist der Patentsucher nicht der Erfinder oder dessen Gesamtrechtsnachfolger, so wird das Armenrecht nur bewilligt, wenn auch der Erfinder bedürftig ist.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf den Einsprechenden sinngemäß anzuwenden, wenn der Einspruch auf § 4 Abs. 3 gestützt wird.

§ 46 c

Im Verfahren zur Beschränkung des Patents (§ 36 a) sind die Bestimmungen des § 46 b mit

der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Patentinhaber durch die Bewilligung des Armenrechts auch die einstweilige Befreiung von der Zahlung der Gebühr für den Antrag auf Beschränkung des Patents und von der Zahlung des Druckkostenbeitrages erlangt.

§ 46 d

(1) Im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz ist dem Beteiligten, der seine Bedürftigkeit nachweist, das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Beteiligte ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

(2) Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Beteiligte die einstweilige Befreiung von der Zahlung rückständiger und künftig wachsender Gebühren und Auslagen einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung sowie der Kosten der Zustellung.

§ 46 e

(1) Einem Beteiligten, dem das Armenrecht nach den Vorschriften der §§ 46 b bis 46 d bewilligt worden ist, kann auf Antrag zur unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte ein Patentanwalt oder ein Rechtsanwalt oder auf ausdrückliches Verlangen ein Erlaubnisscheininhaber beigeordnet werden, wenn die Beiordnung zur sachdienlichen Erledigung des Verfahrens geboten ist.

(2) Der beizuordnende Vertreter wird im Verfahren vor der Prüfungsstelle und der Patentabteilung durch den Vorsitzenden der Patentabteilung ausgewählt, im übrigen durch den Vorsitzenden des für die Entscheidung über das Gesuch um Beiordnung zuständigen Senats des Patentamts oder des Bundesgerichtshofs. Im Verfahren vor dem Patentamt steht gegen die Verfügung dem ausgewählten Vertreter und dem Beteiligten die Beschwerde nach § 21 zu.

(3) Der beigeordnete Vertreter ist zur Übernahme der Vertretung verpflichtet.

(4) § 10 des Patentanwaltsgesetzes und § 13 der Verordnung vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 316) bleiben unberührt.

§ 46 f

Wird das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts nach §§ 46 b bis 46 d vor Ablauf einer für die Zahlung einer Gebühr vorgeschriebenen Frist eingereicht, so wird der Lauf dieser Frist bis zum Ablauf von einem Monat nach Zustellung des auf das Gesuch ergehenden Beschlusses gehemmt.

§ 46 g

(1) Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist schriftlich bei dem Patentamt einzureichen. Im Verfahren nach § 41 Abs. 3 und § 42 kann das Gesuch auch beim Bundesgerichtshof eingereicht werden, wenn das Patentamt die Akten des ersten Rechtszuges diesem vorgelegt hat.

(2) Über das Gesuch beschließt die Stelle, die für das Verfahren zuständig ist, für welches das Armenrecht nachgesucht wird. Jedoch beschließt über das Gesuch

1. im Verfahren vor der Prüfungsstelle die Patentabteilung,
2. im Verfahren nach § 42 das Patentamt, wenn die Berufung nach § 2 der Verordnung vom 30. September 1936 als unzulässig zu verwerfen ist.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die Patentabteilung das Armenrecht oder die Beiordnung eines Vertreters nach § 46 e verweigert oder die Nachzahlung von Kosten anordnet, findet die Beschwerde nach § 21 statt. Im übrigen sind die nach §§ 46 b bis 46 e ergehenden Beschlüsse unanfechtbar.

§ 46 h

(1) Die Vorschriften in § 114 Abs. 2 bis 4, § 115 Abs. 2, §§ 117, 118 Abs. 2 und 3, § 118 a Abs. 1 Satz 1, §§ 119, 121, 122, 123 Abs. 1 und § 126 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz sind außerdem § 118 a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2, §§ 120, 123 Abs. 2 und § 124 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 46 i

(1) Der zum Armenrecht zugelassene Beteiligte ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Entrichtung er einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald er nicht mehr bedürftig ist. Das gleiche gilt für die Beträge, von deren Entrichtung der Gegner einstweilen befreit war, soweit dem bedürftigen Beteiligten die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.

(2) Andere Beteiligte sind nach Abschluß des Verfahrens zur Nachzahlung der Kosten des Verfahrens verpflichtet, die ihnen auferlegt sind und von deren Entrichtung sie oder der bedürftige Beteiligte einstweilen befreit waren.

(3) Soweit Beteiligte nach den Absätzen 1 und 2 zur Nachzahlung verpflichtet sind, werden die Kosten und Auslagen des patentamtlichen Verfahrens nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) beigetrieben. Vollstreckungsbehörde ist die Amtskasse des Patentamts."

Artikel 2

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

§ 2

Das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1949 (WiGBl. S. 179) und des Gesetzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Vorschrift als § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Wird vom Bund ein Gebrauchsmuster angemeldet, das mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bundes geheimzuhalten ist, so unterbleiben auf Antrag die Offenlegung (§ 3 Abs. 5) und die Bekanntmachung im Patentblatt. Das Gebrauchsmuster ist in eine besondere Rolle einzutragen.

(2) Das gleiche gilt, wenn auf Weisung der zuständigen obersten Bundesbehörde der Präsident des Patentamts mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bundes anordnet, daß das angemeldete Gebrauchsmuster geheimzuhalten ist.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle findet die Beschwerde statt. Auf Beschwerden gegen Beschlüsse, durch die die Anmeldung eines Gebrauchsmusters zurückgewiesen wird, ist § 34 des Patentgesetzes, im übrigen § 21 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.“

3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abteilungen für Gebrauchsmuster“ durch das Wort „Gebrauchsmusterabteilungen“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle, durch die die Anmeldung eines Gebrauchsmusters zurückgewiesen worden ist, sowie gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen entscheidet einer der in § 18 des Patentgesetzes bezeichneten Beschwerdesenate. Über Beschwerden wegen Zurückweisung der Anmeldung eines Gebrauchsmusters (§ 4 Abs. 2) entscheidet der Senat in der Besetzung mit zwei rechtskundigen Mitgliedern und einem technischen Mitglied, über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen über Löschanträge (§ 10) in der Besetzung mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied.“

5. § 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 37 Abs. 5 und des § 44 a des Patentgesetzes gelten entsprechend.“

6. In § 10 Abs. 1 sind die Worte „Abteilung für Gebrauchsmuster“ durch das Wort „Gebrauchsmusterabteilung“ zu ersetzen.

7. § 12 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Bewilligung des Armenrechts (§§ 46 a bis 46 i) sind in Gebrauchsmustersachen sinngemäß anzuwenden

1. im Eintragungsverfahren, wenn wegen der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache die Beordnung eines Vertreters (§ 46 e des Patentgesetzes) geboten ist,
2. im Lösungsverfahren.“

Artikel 3

Übergangsbestimmungen zum Geschmacksmustergesetz

§ 3

(1) Urheber, die im Inland weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, können bis auf weiteres die Anmeldung und Niederlegung eines Musters oder Modells (Geschmacksmuster) statt bei

der in § 9 Abs. 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11 — Geschmacksmustergesetz) vorgesehenen Behörde bei dem Patentamt bewirken.

(2) Das Patentamt ist insoweit eine mit der Führung des Musterregisters beauftragte Behörde im Sinne des Geschmacksmustergesetzes. Innerhalb des Patentamts ist die Urheberrechtsabteilung zuständig.

§ 4

(1) Ist ein Urheber, der im Inland weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden, die Frist zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages für die Anmeldung eines Geschmacksmusters einzuhalten, so ist er auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Dies gilt nicht für Fristen, die bereits vor dem 8. Mai 1945 abgelaufen sind.

(2) Die Wiedereinsetzung muß beim Patentamt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich beantragt werden.

(3) Der Wiedereinsetzungsantrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die Anmeldung und Niederlegung des Geschmacksmusters sowie die Prioritätserklärung beim Patentamt nachzuholen; ist das Geschmacksmuster beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beim Patentamt angemeldet und niedergelegt und die Prioritätserklärung dort abgegeben, so bedarf es keiner Wiederholung.

(4) Über den Antrag beschließt das Patentamt.

(5) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor dem Tage der Nachanmeldung im Inland in gutem Glauben den Gegenstand des Geschmacksmusters in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist befugt, den Gegenstand des Geschmacksmusters für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten weiterzubnutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

§ 5

(1) Ist ein Urheber, der im Inland weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden, bei einem angemeldeten Geschmacksmuster, für das er ein Prioritätsrecht auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages in Anspruch nehmen kann, die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung einzuhalten, so ist § 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit der Nachholung der Prioritätserklärung sind eine Abschrift der Anmeldung und ein Stück oder eine Abbildung des Geschmacksmusters einzureichen.

§ 6

(1) Wer durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Ausdehnung der Schutzfrist eines Geschmacksmusters nach § 8 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes rechtzeitig zu verlangen, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Wiedereinsetzung muß bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde

innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden. Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden; dies gilt jedoch nicht für Heimkehrer im Sinne des § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875).

(3) Der Wiedereinsetzungsantrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist das Verlangen nach Ausdehnung der Schutzfrist nachzuholen.

(4) Über den Antrag beschließt die mit der Führung des Musterregisters beauftragte Behörde.

(5) Wer im Inland in gutem Glauben den Gegenstand eines Geschmacksmusters, das infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt, in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten des Schutzrechts in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist befugt, den Gegenstand des Geschmacksmusters für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten weiterzubedenutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren

§ 7

Das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36 a) 50“

2. Nach Artikel I wird folgende Vorschrift als Artikel I a eingefügt:

„Artikel I a

Gebühren können durch Verwendung von Gebührenmarken gezahlt werden.“

Artikel 5

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Die Dauer der Patente und Gebrauchsmuster, für die auf Grund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 106) eine Verlängerung der Prioritätsfrist in Anspruch genommen wird, beginnt mit dem Tage des Ablaufs der gewöhnlichen Prioritätsfrist.

(2) Wenn auf Grund der Bestimmung des Absatzes 1 die Schutzdauer eines Gebrauchsmusters vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ablaufen würde, endet sie mit dem Inkrafttreten dieses Ge-

setzes. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzdauer nach § 14 Abs. 2 des Gebrauchsmuster-gesetzes bleibt unberührt. Die zweite Schutzfrist schließt sich an die nach Absatz 1 zu berechnende erste Schutzfrist an.

§ 9

(1) Wer die Frist zur Einreichung eines gemäß § 58 des Patentanwaltsgesetzes erteilter Erlaubnis-scheins der zur erneuten Anzeige eine gemäß § 60 des Patentanwaltsgesetzes ausgeübten Tätigkeit nach den §§ 6 und 7 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 2. Juli 1949 (WiGBl. S. 179) ohne eigenes Verschulden versäumt hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Wiedereinsetzung muß beim Patentamt innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, falls zu diesem Zeitpunkt das Hindernis zur Einreichung eines Wiedereinsetzungs-antrages noch bestand, innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Erlaubnisscheins oder die erneute Anzeige einer entsprechend § 60 des Patentanwalts-gesetzes ausgeübten Tätigkeit nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Präsident des Patentamts.

§ 10

(1) Beschlüsse und Entscheidungen des Patent-amts, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, sind nicht deshalb ungültig, weil die Vorschriften des Patentgesetzes, des Gebrauchs-mustergesetzes und des Warenzeichengesetzes über die Besetzung des Patentamts nicht eingehalten waren.

(2) Das gleiche gilt für Amtshandlungen eines Angehörigen des Patentamts, die bis zum Inkraft-treten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind.

§ 11

(1) Zu den patentamtlichen Gebühren sowie zu den Verwaltungsgebühren des Patentamts (§ 34 Abs. 3 und 6 der Verordnung vom 6. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 219; § 4 der Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 7. Oktober 1933 — Reichs-ministerialblatt S. 502) wird ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhoben.

(2) Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben.

(3) Der sich aus der Summe von Gebühr und Zuschlag ergebende Betrag wird auf den vollen Markbetrag aufgerundet.

(4) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, sind nach den bis-herigen Vorschriften zu entrichten.

§ 12

Gebühren, die in Armensachen auf Grund des Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen vom (Bundesgesetzbl. I S. . .) aus der Staatskasse zu

erstatten sind, werden um einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhöht. § 11 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt zu verordnen,

1. daß die Bearbeitung der Patentanmeldungen im Einspruchsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, § 32 Abs. 2 des Patentgesetzes) von einer Prüfungsstelle wahrgenommen wird;
2. daß der Vorsitzende der Patentabteilung die übrigen Angelegenheiten der Patentabteilung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 des Patentgesetzes) allein bearbeiten kann mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Bewilligung des Armenrechts nach § 46 g Abs. 2 Nr. 1 des Patentgesetzes und über die Beschränkung des Patents nach § 36 a des Patentgesetzes;
3. daß der Vorsitzende der Warenzeichenabteilung alle Angelegenheiten der Warenzeichenabteilung allein bearbeiten kann mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Löschung von Warenzeichen im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 3 des Warenzeichengesetzes.

§ 14

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 958),
2. die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. November 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 256),
3. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht vom 28. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 13),
4. die Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 150),
5. die Zweite Verordnung über außerordent-

liche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht vom 28. September 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 68),

6. § 3 Nr. 5 und 8 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175).

(2) Anträge auf Stundung oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften weiterbehandelt. Dies gilt nicht für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 4 und 5 dieses Gesetzes.

(3) Die Vorschriften der §§ 1 und 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 958) können zugunsten von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im sowjetischen Besatzungsgebiet Deutschlands bis zu einem vom Bundesminister der Justiz durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt zu bestimmen den Zeitpunkt weiter angewandt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Patentamt diesen Personen auf Antrag auch die Anmeldegebühren (§ 26 Abs. 2 des Patentgesetzes, § 2 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes) stunden, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände an der Zahlung gehindert sind.

§ 15

Das Patentgesetz, das Gebrauchsmustergesetz und das Warenzeichengesetz gelten unbeschadet der noch in Kraft befindlichen Vorschriften der Überleitungsgesetze vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Fassung.

§ 16

Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes und der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gesetze und Verordnungen des Bundes beschlossen hat.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Anlage zu §. 16

1. Erstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175) erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1949 (Bundesgesetzbl. S. 29) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau,
 2. Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 1. Oktober 1949 (Bundesgesetzbl. S. 27),
 3. Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 14. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 227),
 4. Zweites Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBI. S. 179) erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1949 (Bundesgesetzbl. S. 29) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau,
 5. Erste Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 5. November 1949 (Bundesgesetzbl. S. 31),
 6. Gesetz über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 12. August 1949 (WiGBI. S. 251) erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1949 (Bundesgesetzbl. S. 29) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau,
 7. Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 6. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 33),
 8. Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamts in Groß-Berlin vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 6),
 9. Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 9. April 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 63),
 10. Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 25. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 105),
 11. Gesetz über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 449),
 12. Drittes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 847),
 13. Viertes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 20. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 979),
 14. Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom (Bundesgesetzbl. II S.).
-

Begründung

I

Allgemeines

Der Wiederaufbau des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes ist stufenweise durch eine Reihe von Gesetzen, insbesondere durch die vier Gesetze zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Überleitungsgesetze) vollzogen worden. Der vorliegende Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes soll diesen Aufbau weiterführen und gleichzeitig abschließen.

Die bisherigen Überleitungsgesetze haben sich darauf beschränkt, die bei Kriegsende geltenden Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes den veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Von umfassenden sachlichen Reformen des geltenden Rechts haben sie bewußt abgesehen.

Der vorliegende Entwurf fügt sich dieser Linie grundsätzlich ein. Soweit er Änderungen der geltenden Gesetze enthält, handelt es sich überwiegend um die Wiederherstellung alter Rechtsvorschriften oder um die Übernahme von bisher außerhalb des Patentgesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes bestehenden Bestimmungen in diese Gesetze selbst. Soweit der Entwurf durch die Einführung des Armenrechtsverfahrens in Patent- und Gebrauchsmustersachen vor dem Patentamt von dieser Linie abweicht und eine Teilreform des geltenden Rechts vornimmt, sind die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit die Ursache, die eine weitere Verzögerung dieser als notwendig erkannten Ergänzung der geltenden Gesetze nicht angebracht erscheinen lassen.

Gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand bringt der Entwurf im wesentlichen folgende Neuerungen:

1. Er führt wieder Vorschriften über die Geheimhaltung von Erfindungen im Interesse der Staatssicherheit ein. Derartige Vorschriften sind seit Jahrzehnten Bestandteil des deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrechts gewesen. Sie finden sich in fast allen ausländischen Patentgesetzen. Die bis zum Kriegsende in Deutschland bestehenden Vorschriften sind auf Verlangen der Besatzungsmächte durch das Erste Überleitungsgesetz vom 8. Juli 1949 (§ 1 Nr. 8 und § 7 Nr. 1) aufgehoben worden. Nachdem durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) der Begriff des Staatsgeheimnisses wiedereingeführt und die Verletzung des Staatsgeheimnisses durch die §§ 99, 100 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt worden ist, erscheint es notwendig, auch im Patent- und Gebrauchsmusterrecht wieder die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, die es ermöglichen, Erfindungen, die Staatsgeheimnisse darstellen, im Verfahren vor dem Patentamt geheimzuhalten, was nach den zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften, die eine Veröffentlichung der Erfindung in jedem Falle vorschreiben, nicht möglich ist.
2. Er sieht ein Verfahren wegen Beschränkung des Patents vor, durch das dem Patentinhaber die Möglichkeit gegeben werden

soll, den Umfang seines Patents einzuschränken, um dadurch einer Nichtigkeitsklage vorzubeugen.

3. Er führt nach dem Vorbild der Zivilprozeßordnung das Armenrechtsverfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen vor dem Patentamt neu ein. Die Einführung des Armenrechtsverfahrens vor dem Patentamt stellt nach dem zur Zeit dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwurf über die Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten einen weiteren Schritt zu der als notwendig erkannten Förderung der Erfinder dar.
4. Er bringt Übergangsbestimmungen zum Geschmacksmustergesetz, das bisher nicht den geänderten Verhältnissen angepaßt worden ist.
5. Er hebt die letzten noch auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bestehenden Kriegsvorschriften auf. Die fortschreitende Normalisierung der deutschen Verhältnisse macht das Weitergelten von Ausnahmenvorschriften, die auf die Kriegsverhältnisse abgestellt waren, entbehrlich. Soweit sich Einzelbestimmungen der Kriegsvorschriften in der Praxis bewährt haben, sind sie als Dauerregelung in die betreffenden Gesetze übernommen worden.
6. Er sieht in Übereinstimmung mit dem zur Zeit dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwurf über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts einen 20prozentigen Zuschlag zu den patentamtlichen Gebühren vor, um diese dem veränderten Preisstand anzupassen.
7. Er schafft durch die Aufnahme einer weitreichenden Berlin-Klausel die Voraussetzungen für eine umfassende formelle Rechtsangleichung zwischen Berlin und dem Bund auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Wie eingangs erwähnt, soll der vorliegende Entwurf den Abschluß der Überleitungsgesetzgebung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes darstellen. Die drängendsten Probleme sind mit den bisher erlassenen Gesetzen gelöst. Der Wiederaufbau des gewerblichen Rechtsschutzes kann, soweit es die Gesetzgebung anlangt, damit als abgeschlossen angesehen werden, sofern nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten.

Von verschiedenen Seiten ist eine mehr oder minder tief greifende Reform der geltenden Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes gefordert worden. Eine solche Reform bedarf eingehender Vorbereitung. Sie soll daher zurückgestellt werden, bis aus Anlaß der nächsten Konferenz zur Revision der internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes die geltenden Gesetze einer Nachprüfung unterzogen werden müssen. Dabei werden auch die zur Zeit laufenden Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Patentrechts auf europäischer Grundlage in Betracht gezogen werden müssen.

Der vorliegende Entwurf ist in 5 Artikel gegliedert. Artikel 1 enthält die Änderungen des Patentgesetzes, Artikel 2 die des Gebrauchsmustergesetzes. Artikel 3 bringt Übergangsbestimmungen zum Geschmacksmustergesetz. Artikel 4 sieht eine Ergänzung des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vor. In Artikel 5 sind Übergangs- und Schlußbestimmungen zu den verschiedenen Gesetzen zusammengefaßt.

II.

Die einzelnen Bestimmungen

ARTIKEL 1

Anderung des Patentgesetzes Zu § 1

Zu Nr. 1:

§ 8 des Patentgesetzes in der Fassung vom 5. Mai 1936 sah zwei Fälle eines Benutzungsrechts des Reiches an einer Erfindung vor, einmal die Benutzung einer Erfindung zur „Förderung des Wohles der Volksgemeinschaft“, zum anderen „für Zwecke der Landesverteidigung“. Die zweite Benutzungsmöglichkeit ist durch § 1 Nr. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949, der den § 8 des Patentgesetzes neu faßte, in Fortfall gekommen.

Der Entwurf stellt die alte Fassung des Gesetzes von 1936 im wesentlichen wieder her, indem er ein Benutzungsrecht des Bundes im Interesse der Sicherheit des Bundes vorsieht. Um die Anwendung dieser Bestimmung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, ist — im Gegensatz zu der früheren Fassung — bestimmt, daß die Benutzungsanordnung nur von der zuständigen obersten Bundesbehörde oder in ihrem Auftrag erlassen werden kann, nicht dagegen von nachgeordneten Behörden. Die übrigen Änderungen der Absätze 1 und 3 sind nur sprachlich.

Neu gegenüber dem früheren Recht ist der Absatz 2. Während bisher die Anordnung der Regierung oder der zuständigen Behörde über die Benutzung eines Patents keiner gerichtlichen Nachprüfung unterlag ist auch für derartige Anordnungen durch Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes nunmehr allgemein der Rechtsweg eröffnet worden. Nach dem zur Zeit dem Bundestag vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht ist für die Anfechtung von Verwaltungsakten einer Bundesbehörde grundsätzlich das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges, also das Verwaltungsgericht eines Landes, zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im ersten und letzten Rechtszug durch Bundesgesetz begründet wird. Bei der Bedeutung, die den Anordnungen nach Abs. 1 in der Regel zukommen wird, erscheint es gerechtfertigt, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz jedenfalls in den Fällen zu begründen, in denen die angefochtenen Anordnungen von der Bundesregierung oder von der zuständigen obersten Bundesbehörde erlassen worden sind. Soweit nachgeordnete Behörden mit dem Erlaß solcher Anordnungen beauftragt werden, wird es sich im Zweifel um Angelegenheiten geringerer Bedeutung handeln, so daß es für die Anfechtung dieser Anordnungen bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung verbleiben kann.

Zu Nr. 2:

Die Bestimmung in § 13 a steht in Zusammenhang mit dem durch § 36 a neu eingeführten Verfahren wegen Beschränkung des Patents. Wegen der Einzelheiten dieses Verfahrens wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 10 verwiesen. Es sind Fälle denkbar, in denen eine zur Beschränkung des Patents angeordnete Änderung der Patentansprüche in Wirklichkeit zu einer Erweiterung des Patents geführt und der Patentinhaber auf diese Weise ein umfassenderes Patent erhalten hat, als ihm auf Grund seiner ursprünglichen Anmeldung zusteht. Zur Behebung dieses Mangels schafft der § 13 a einen neuen Nichtigkeitsgrund. § 13 a wird entsprechend anzuwenden sein, wenn die Beschränkung des Patents in Wirklichkeit zu einem anderen Patent als dem ursprünglich erteilten geführt hat.

Zu Nr. 3:

Nach § 36 a kann auf Antrag des Patentinhabers eine Beschränkung des Patents angeordnet werden. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die den Bestand des Patents betrifft. Die Anordnung der Beschränkung ist daher in der Patentrolle zu vermerken. § 24 Abs. 1 ist aus diesem Grunde neu gefaßt worden.

Zu Nr. 4:

Diese Bestimmung ist eine Folge des nach Nr. 8 des Entwurfs neu in das Patentgesetz einzufügenden § 30 a, der die Wiedereinführung von Geheimpatenten enthält. Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 24 Abs. 3 des Patentgesetzes in der Fassung vom 5. Mai 1936.

Zu Nr. 5:

Es gilt das gleiche wie zu Nr. 4 ausgeführt. Hier wird jedoch die alte Fassung des § 24 Abs. 4 des Patentgesetzes wörtlich wiederhergestellt.

Zu Nr. 6:

Bereits in § 11 Abs. 1-Satz 1 der Verordnung vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 150) war bestimmt worden, daß in der Patentschrift die Druckschriften aufzuführen sind, die das Reichspatentamt zur Abgrenzung des Gegenstandes der Anmeldung von dem Stand der Technik in Betracht gezogen hat. Durch § 36 Abs. 1 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes ist diese Bestimmung aufgehoben und durch eine auf das vereinfachte Prüfungsverfahren abgestellte inhaltlich eingeschränkte Bestimmung ersetzt worden (§ 3 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes). Danach sind zur Zeit nur die Druckschriften anzugeben, die im Einspruchsverfahren oder bei der sogenannten Abgrenzungshilfe in Betracht gezogen worden sind.

Die Bestimmung hat sich bewährt. Der Entwurf sieht daher vor, daß sie als Dauervorschrift in das Patentgesetz eingefügt wird, und zwar in der ursprünglichen weiten Fassung, weil das amtliche Prüfungsverfahren wiedereingeführt worden ist. Die Vorschrift des § 3 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes ist dann entbehrlich und wird durch § 15 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs aufgehoben.

Aus Kreisen der Wirtschaft ist der Wunsch geäußert worden, die im Prüfungsverfahren bis zur Bekanntmachung entgegengehaltenen Druckschriften bereits bei der Auslegung der Anmeldung nach § 30 Abs. 3 des Patentgesetzes mit bekanntzugeben. Der Entwurf sieht eine dahingehende Bestimmung nicht vor, da es für eine solche Maßnahme einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift nicht bedarf. Es ist dem Patentamt nach geltendem Recht unbenommen, diesem Wunsch der Wirtschaft durch eine entsprechende Verwaltungsanordnung Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 7:

Nach § 26 Abs. 6 des Patentgesetzes hat der Anmelder vor Erlaß des Beschlusses über die Bekanntmachung bestimmte Angaben über die Person des Erfinders und über seinen Rechts-erwerb zu machen. Im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse ist in § 6 der Verordnung vom 9. November 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 256) bestimmt worden, daß das Patentamt die Frist zur Abgabe dieser Erklärungen bis zum Erlaß des Patenterteilungsbeschlusses verlängern kann, wenn der Anmelder durch außergewöhnliche Erschwerungen des Verkehrs mit dem Ausland verhindert ist, die Erklärungen rechtzeitig abzugeben. Durch § 7 der Verordnung vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 150) ist eine weitere Verlängerung der Frist zugelassen worden. Nach dieser Bestimmung kann der Präsident des Patentamtes die Frist zur Abgabe der Erklärungen sogar bis über den Erlaß des Patenterteilungsbeschlusses hinaus verlängern, wenn der Patentsucher durch außergewöhnliche Umstände verhindert ist, die Erklärungen rechtzeitig abzugeben; die Zulässigkeit der Verlängerung ist danach nicht mehr auf außergewöhnliche Erschwerungen des Verkehrs mit dem Ausland beschränkt worden. Beide vorgenannten Bestimmungen sind zur Zeit noch in Kraft.

Außergewöhnliche Umstände, die die rechtzeitige Abgabe der Erklärungen verhindern, treten auch heute noch als Folgen des Krieges auf, z. B. Verlust der ursprünglichen Unterlagen oder Verlagerung des Geschäftsbetriebes. Darüber hinaus haben die Erfahrungen der Praxis gezeigt, daß auch unter normalen Verhältnissen Schwierigkeiten auftreten können, die die rechtzeitige Abgabe der in § 26 Abs. 6 des Patentgesetzes geforderten Erklärungen verhindern.

Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die Vorschrift des § 26 Abs. 6 aufzulockern. Der Entwurf übernimmt daher die bisher in den obengenannten Kriegsvorschriften enthaltene Regelung in ihren wesentlichen Teilen als Dauervorschrift in das Patentgesetz. Die Entscheidung über eine Verlängerung der Erklärungsfrist über den Patenterteilungsbeschluß hinaus wird in Abweichung von der bisherigen Regelung der Zuständigkeit des Präsidenten des Patentamts entzogen und in die Hände der entsprechenden Stellen des Patentamts gelegt, die nunmehr in allen Fällen die Entscheidung über eine Fristverlängerung zu treffen haben. Dabei wird davon ausgegangen, daß trotz der Änderung der Zuständigkeit eine Verlängerung der Erklärungsfrist über den Patenterteilungsbeschluß hinaus eine auf wenige Fälle beschränkte Ausnahme bleiben wird.

Es ist möglich, daß der Patentinhaber den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist übersieht und daher wegen nicht rechtzeitiger Abgabe der vorgeschriebenen Erklärungen über die Erfinderenennung seines Patents verlustig geht, obwohl die Hinderungsgründe fortbestehen und er bei einem rechtzeitigen Antrag erneut Fristverlängerung erhalten hätte. Mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf die weittragende Rechtsfolge eines

chtiösen Ablaufs der Frist ist vorgesehen worden, daß das Patentamt sechs Monate vor Ablauf der Frist den Patentinhaber den Fristablauf erinnert.

Nr. 8:

Der neu in das Patentgesetz einzufügende § 30 a behandelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung von Heimpatenten. Wegen der Gründe für die Wiedereinführung von Heimpatenten wird auf den allgemeinen Teil der Behandlung verwiesen.

§ 30 a stellt im wesentlichen die Regelung wieder her, die in § 30 Abs 5 des Patentgesetzes in der Fassung vom 5. Mai 1936 und in § 8 der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 958) enthalten war. Beide Vorschriften sind durch das Erste Überleitungsgesetz aufgehoben worden (vgl. § 1 Abs 8 und § 36 Abs. 1 Nr. 7 des Ersten Überleitungsgesetzes). Es werden nunmehr inhaltlich in § 30 a zusammengefaßt. Hierbei bezieht sich Absatz 1 auf Erfindungen, die dem Bund gehören, Absatz 2 auf solche, die anderen Personen zustehen. Im Falle des Absatzes 2 ergeht die Geheimhaltungsanordnung des Präsidenten des Patentamtes nicht — wie nach § 8 der Verordnung vom 1. September 1939 — nach Anhörung der zuständigen Behörde, sondern auf Weisung der zuständigen ersten Bundesbehörde. Durch diese abweichende Fassung wird zum Ausdruck gebracht, daß der Präsident des Patentamtes nur ausführendes Organ der betreffenden Bundesbehörde ist, die allein die Möglichkeit hat, darüber zu entscheiden, ob eine Erfindung im Interesse der Sicherheit des Bundes geheimgehalten werden muß. Neu ist der Absatz 3. Da der Bekanntmachungsbeschuß bei Heimpatenten entfällt, waren Bestimmungen über den Zeitpunkt der Abgabe der in § 26 Abs 6 des Patentgesetzes vorgeschriebenen Erklärungen über die Erfindung und den Rechtserwerb der Erfindung sowie über die Zahlung einer der Bekanntmachungsgebühr entsprechenden Gebühr zu treffen. Die Zahlung einer solchen Gebühr ist gerechtfertigt, obwohl eine Bekanntmachung der Geheimerfindung nicht vorgenommen wird; denn die Bekanntmachungsgebühr ersetzt die Gebühr für die ersten zwei Patentjahre.

1 Nr. 9:

In § 33 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung vom Mai 1936 war bestimmt, daß der Patentsucher bis zum Beschluß über die Bekanntmachung auf Antrag zu hören ist. Diese Bestimmung ist zur Vereinfachung des Verfahrens in Patententscheidungen durch das Gesetz vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 129) gestrichen worden. Die Praxis in den vergangenen Jahren hat gezeigt, daß es vielfach zweckmäßig ist, den Patentsucher im Prüfungsverfahren bis zum Bekanntmachungsbeschuß zu hören. Die Schilderung technischer Sachverhalte und die Herausarbeitung der wesentlichen Merkmale einer Erfindung stoßen häufig auf besondere Schwierigkeiten, so daß eine schriftliche Darstellung in vielen Fällen nicht die gewünschte Klarheit bringt, es dann wiederum zur Zurückweisung der Anmeldung führen kann. Durch die Streichung der Bestimmung über die Anhörung durch das vorerwähnte Gesetz vom 9. April 1938 ist zwar nicht ausgeschlossen worden, daß der Patentsucher von der Prüfungsschleife angehört werden kann. Der Wegfall dieser Bestimmung hatte jedoch zur Folge, daß bisweilen auch in Fällen, in denen eine mündliche Anhörung zur Vermeidung der Zurückweisung der Anmeldung zweckdienlich gewesen wäre, davon Abstand genommen wurde und der Patentsucher den Beschwerdeweg nach § 34 des Patentgesetzes beschreiten mußte. Es erscheint daher angebracht, durch eine besondere gesetzliche Bestimmung wieder festzulegen, daß der Patentsucher im Prüfungsverfahren bis zum Beschluß über die Bekanntmachung grundsätzlich auf Antrag zu hören ist.

Die Anhörung wird jedoch nicht in allen Fällen, in denen sie beantragt wird zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlich sein. Der uneingeschränkte Anhörungszwang, wie er nach § 33 Abs. 1 Satz 2 bis zur Streichung dieser Bestimmung durch das Gesetz vom 9. April 1938 galt, ist zudem vielfach in mißbräuchlicher Weise benutzt worden, um das Verfahren zu verzögern. Es ist daher vorgesehen, daß der Antrag schriftlich einzureichen und zu begründen ist, und daß er zurückzuweisen ist, wenn er diesen Erfordernissen nicht genügt oder wenn die mündliche Anhörung nicht sachdienlich erscheint. Zur Unterbindung jeder mißbräuchlichen Ausnutzung ist ferner bestimmt, daß der Beschluß, durch den der Antrag aus den vorerwähnten Gründen zurückgewiesen wird, unanfechtbar ist, da sonst der Patentsucher auf dem Umweg über das Beschwerdeverfahren eine beabsichtigte Verzögerung des Verfahrens erreichen konnte.

Zu Nr. 10:

Mit § 36 a wird ein dem deutschen Patentrecht bisher nicht bekanntes besonderes Verfahren zur Beschränkung des Patents eingeführt. Den Anlaß zur Einführung dieses Verfahrens hat das Erste Überleitungsgesetz gegeben. Das durch § 3 des genannten Gesetzes geschaffene vereinfachte Prüfungsverfahren, dem alle bis zum 31. Dezember 1951 eingereichten Patentanmeldungen unterlagen, hat zur vorausgesehenen Folge gehabt, daß vielfach Patente erteilt worden sind und bis zum Auslaufen dieses Verfahrens noch erteilt werden, die wegen mangelnder Neuheit oder mangelnder Fortschrittlichkeit, wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch zum Teil für nichtig erklärt werden können. Auch bei Patenten, die auf Grund von Anmeldungen erteilt werden, die gemäß § 1 des Vierten Überleitungsgesetzes wieder der amtlichen Vorprüfung unterworfen sind, ist dies nicht ausgeschlossen. Nach dem geltenden Recht kann der Patentinhaber derartigen Nichtigkeitsklagen, die im allgemeinen langwierig und kostspielig sind, nur durch einen Verzicht auf einzelne Patentansprüche vorbeugen. Eine so weitgehende Einschränkung des Patents ist jedoch in vielen Fällen nicht notwendig, um eine Nichtigkeitsklage auszuschließen. Durch das Verfahren zur Beschränkung des Patents soll dem Patentinhaber hinsichtlich des Umfangs der Beschränkung mehr Spielraum gegeben werden und damit der Anstrengung von Nichtigkeitsklagen vorgebeugt werden.

Absatz 1 bestimmt, daß das Verfahren nur auf Antrag des Patentinhabers eingeleitet wird. Es kann wiederholt beantragt werden. Eine Beteiligung Dritter an dem Verfahren ist nicht vorgesehen. Demgegenüber ist geltend gemacht worden, daß die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Verfahrens mit dem Ziel, an Stelle einer Beschränkung des Patents eine Erweiterung oder eine sachliche Änderung des Patents zu erreichen, nicht von der Hand zu weisen sei und daß zur Verhinderung solcher Mißbräuche der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden müsse, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit könnte nur in der Weise durchgeführt werden, daß der Antrag auf Beschränkung bekanntgemacht und anschließend ein Einspruchsverfahren ähnlich dem Einspruchsverfahren nach § 32 des Patentgesetzes eröffnet werden würde. Damit würde jedoch das Beschränkungsverfahren zu schwerfällig und zeitraubend werden und seinem Zweck, dem Patentinhaber ein einfaches und leicht zu handhabendes Verfahren zur Verfügung zu stellen, durch das Nichtigkeitsklagen vermieden werden können, nicht mehr gerecht werden. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß in vereinzelt Fällen die zur Beschränkung des Patents angeordnete Änderung der Patentansprüche zu einer Erweiterung des Patents führt. Derartige Fälle werden jedoch auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Zur Beseitigung von Fehlentscheidungen muß es genügen, daß derartige Anordnungen im Wege der Nichtigkeitsklage nach der neu eingeführten Vorschrift des § 13 a ausgeräumt werden können.

Absatz 2 setzt die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens fest. Der Antrag ist an eine Gebühr geknüpft, die mit der Einreichung des Antrags zu zahlen ist. Im Hinblick darauf, daß das Verfahren für den Bestand des Patents von erheblicher Bedeutung ist, ist die Gebühr auf DM 50.— festgesetzt worden (vgl. § 7 Nr. 1 des Entwurfs).

Wegen der Bedeutung der Anordnung einer Beschränkung ist die Entscheidung über den Antrag der Patentabteilung übertragen worden (Absatz 3). Wird dem Antrag entsprochen, so sind die Patentansprüche zu ändern. Die Patentschrift ist der Beschränkung anzupassen. Die Änderung der Patentschrift ist zu veröffentlichen, um Dritten Gelegenheit zu geben, von der Anordnung der Beschränkung Kenntnis zu nehmen.

Absatz 4 bestimmt, daß der Antragsteller einen Beitrag zu den Druckkosten zu zahlen hat, die durch die Veröffentlichung der Änderung der Patentschrift zusätzlich zu den bereits entstandenen Druckkosten für die Patentschrift entstehen.

Absatz 5 gibt dem Patentinhaber die Möglichkeit, gegen einen seinen Antrag zurückweisenden Beschluß Beschwerde einzulegen. Da es sich bei diesem Verfahren um eine Maßnahme handelt, die den Bestand des Patents betrifft, ist das Beschwerdeverfahren dem § 34 des Patentgesetzes unterstellt worden.

Zu Nr. 11:

§ 42 Abs 4 des Patentgesetzes enthält Bestimmungen über die Bewilligung eines beschränkten Armenrechts im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patents vor dem Bundesgerichtshof als Berufungsinstanz. Durch die Einführung des umfassenden Armenrechts, wie es der Entwurf unter § 1 Nr. 14 vorsieht, wird diese Bestimmung gegenstandslos und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 12:

§ 37 Abs. 3 des Patentgesetzes in der Fassung vom 5. Mai 1936 sah für die Erhebung der Klage auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents eine Ausschlussfrist von fünf Jahren vor, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents. Durch Verweisung auf diese Bestimmung in § 43 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes wurde klargestellt, daß gegen eine Versäumung dieser Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben wurde.

Die Bestimmung des § 37 Abs. 3 ist durch die Verordnung zur Änderung des Patentgesetzes vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 372) gestrichen und damit die Erhebung der Nichtigkeitsklage zeitlich unbefristet zugelassen worden. Diese Änderung des Patentgesetzes ist als vorteilhaft anerkannt worden. Sie wird beibehalten. Damit ist die seinerzeit als Übergangsregelung aufrechterhaltene Verweisung im § 43 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos geworden und kann gestrichen werden.

Zu Nr. 13:

Nach § 13 der Verordnung vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 150), der zur Zeit noch in Geltung ist, sind mit dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patents Urschriften oder Ablichtungen der im Antrag erwähnten Druckschriften in je einem Stück für das Patentamt und für jeden Verfahrensgegner einzureichen. Auf Verlangen des Patentamts sind von Druckschriften in fremder Sprache einfache oder beglaubigte Übersetzungen beizubringen.

Durch § 3 Abs. 5 des Ersten Überleitungsgesetzes ist eine ähnliche Regelung für das Einspruchsverfahren getroffen worden. Hierfür war insbesondere der Gesichtspunkt maßgebend, daß auf diese Weise dazu beigetragen werden sollte, den verloren gegangenen Prüfstoß des Patentamts wiederaufzubauen und zu ergänzen.

Im Hinblick auf den fortschreitenden Wiederaufbau des Prüfstoßes erscheint es entbehrlich, daß die Druckschriften unaufgefordert dem Patentamt einzureichen sind, wie es bisher vorgesehen ist. Die Praxis des Patentamts ist bereits von sich aus dazu übergegangen, auf die Einreichung von Druckschriften nur noch in den Fällen zu bestehen, in denen es sich um Druckschriften handelt, die auch heute noch im Prüfstoß des Patentamts fehlen, wie beispielsweise schwer zugängliche ausländische Literaturstellen. In diesem Umfange soll das Patentamt auch in Zukunft die Einreichung verlangen können.

Der Entwurf sieht daher die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das Patentgesetz als Dauerregelung vor. Die eingangs genannten Vorschriften werden damit entbehrlich und durch § 14 Nr. 4 und 6 des Entwurfs aufgehoben.

Zu Nr. 14:

Die unter dieser Nummer neu zur Einfügung in das Patentgesetz vorgesehenen Vorschriften der §§ 46 a bis 46 i enthalten die Einführung des Armenrechts in Patentsachen, und zwar sowohl im Verfahren vor dem Patentamt als auch im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof, soweit dieser auf Grund der Vorschriften des Patentgesetzes tätig wird.

Durch die Einführung des Armenrechts in Patentsachen soll der wirtschaftlich schwache Erfinder gefördert werden, indem ihm durch die einstweilige Befreiung von der Zahlung der Gebühren und Kosten des Verfahrens sowie gegebenenfalls durch die Beordnung eines in Patentsachen erfahrenen Vertreters die Erlangung eines Patents für seine Erfindung erleichtert oder sogar erst ermöglicht wird.

Diese Förderung des bedürftigen Erfinders wird in erster Linie dem sogenannten freien Erfinder zugute kommen. Aber auch der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehende abhängige Erfinder wird dadurch begünstigt werden, soweit es sich bei seinen Erfindungen um freie oder frei gewordene Erfindungen handelt, für deren Patentschutz er selbst Sorge zu tragen hat.

Es wird nicht verkannt, daß mit den vorgenannten Maßnahmen die Möglichkeiten der Förderung von Erfindern und Erfindungen noch nicht erschöpft sind. Insbesondere bleibt dem Erfinder nach wie vor die Entwicklung der Erfindung bis zur Verwertungsreife und die tatsächliche Verwertung seiner Erfindung selbst überlassen. Eine dahingehende Förderung liegt jedoch außerhalb des Aufgabengebietes des Patentamts und geht somit über den Rahmen des vorliegenden Entwurfs hinaus. Sie ist besonderer Regelung vorzubehalten.

Bestimmungen zur Unterstützung wirtschaftlich schwacher Erfinder finden sich bereits im geltenden Patentrecht. So gibt § 11 des Patentgesetzes weitreichende Möglichkeiten für die

Stundung und den Erlaß der Bekanntmachungsgebühr und der Jahresgebühren zugunsten bedürftiger Erfinder. Ferner können dem bedürftigen Erfinder die angemessenen Auslagen für Zeichnungen, Modelle und Gutachten, deren Beibringung im Patenterteilungsverfahren notwendig war, aus der Bundeskasse erstattet werden. Schließlich finden sich Ansätze eines Armenrechtsverfahrens im § 42 Abs. 4 des Patentgesetzes für das Berufungsverfahren in Nichtigkeitssachen vor dem Bundesgerichtshof.

Die genannten Bestimmungen schließen jedoch nur einzelne Lücken. Sie geben nur eine Teillösung für das allgemeine Problem des bedürftigen Erfinders. Sie genügen nicht den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit, die die Nutzbarmachung gerade des geistigen Schaffens im besonderen Maße verlangt. Der Entwurf sieht daher die Möglichkeit der Gewährung eines Armenrechts in Patentsachen in fast unbeschränktem Umfang nach dem Muster des in der Zivilprozeßordnung für das gerichtliche Verfahren geregelten Armenrechts vor, das sich in der Praxis seit Jahrzehnten bewährt hat. Der Eigenart des Verfahrens in Patentsachen, insbesondere des patentamtlichen Rechnung getragen.

Die Einführung des Armenrechts wird eine nicht unerhebliche Arbeitsvermehrung für das Patentamt zur Folge haben und die Staatskasse mit zusätzlichen Ausgaben belasten. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Einführung des Armenrechts lassen sich naturgemäß nur schätzungsweise veranschlagen, da sie von der wirtschaftlichen Entwicklung und von dem Umfange abhängen, in dem von dem Armenrecht Gebrauch gemacht werden wird. Nach den angestellten Berechnungen werden die zusätzlichen Belastungen der Staatskasse durch Einnahmeausfall einerseits und Ausgabenvermehrung durch die Erstattung von Gebühren und Auslagen für beigeordnete Vertreter andererseits etwa DM 300 000.— im Jahr betragen. Hierbei sind die durch die Einführung des Armenrechts in Gebrauchsmustersachen entstehenden Belastungen miteingegriffen. Diese Mehrbelastung der Staatskasse wird durch den jährlichen Einnahmeüberschuß des Patentamts jedenfalls dann gedeckt werden, wenn der im § 11 des Entwurfs vorgeschlagene Zuschlag zu den patentamtlichen Gebühren eingeführt wird.

Das vorgesehene Armenrechtsverfahren bezieht sich nur auf Patent- und Gebrauchsmustersachen. Bei Warenzeichensachen liegt ein Bedürfnis für ein Armenrechtsverfahren nicht vor, weil Warenzeichen in der Regel von wirtschaftlichen Unternehmungen angemeldet werden, für die die Kosten ihrer Erlangung nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Im übrigen sind auch derartige Wünsche von den beteiligten Kreisen nicht geäußert worden.

Im einzelnen ist zu den vorgesehenen Bestimmungen zu bemerken:

Zu § 46 a:

Diese Bestimmung steckt den Rahmen für das Armenrecht in Patentsachen ab. Sie stellt gleichzeitig klar, daß die folgenden Vorschriften sowohl auf das Verfahren vor dem Patentamt als auch auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof anzuwenden sind.

Zu § 46 b:

Diese Bestimmung regelt das Armenrecht im Patenterteilungsverfahren.

Ab s a t z 1 gibt die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts. Entsprechend wie im gerichtlichen Verfahren (§ 114 ZPO) wird die Bewilligung des Armenrechts von dem Nachweis der Bedürftigkeit des Antragstellers und der ausreichenden Aussicht auf Erteilung des beantragten Patents abhängig gemacht. In Abweichung von der Zivilprozeßordnung wird für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, die die Gewährung des Armenrechts voraussetzen, der Ausdruck „Bedürftigkeit“ verwandt, da dieser Ausdruck sich bereits im geltenden Patentgesetz (§ 11 Abs. 7; § 42 Abs. 4) findet. Eine sachliche Änderung gegenüber der Zivilprozeßordnung ist damit nicht beabsichtigt.

Es ist erwogen worden, entsprechend der Bestimmung des § 114 ZPO, die die Bewilligung des Armenrechts bei Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung ausschließt, als Voraussetzung der Bewilligung des Armenrechts einzuführen, daß das Patent wirtschaftlich nutzbringend zu verwerten ist. Eine solche Prüfung wurde aber unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten, so daß von der Aufstellung dieser oder ähnlicher Voraussetzungen abgesehen worden ist.

Ab s a t z 2 regelt die Wirkung der Bewilligung des Armenrechts und befreit in Übereinstimmung mit der Zivilprozeßordnung den bedürftigen Patentsucher einstweilen von der Zah-

lung bestimmter Gebühren und Kosten, die im einzelnen in dieser Bestimmung aufgeführt sind.

Nicht in die Bewilligung des Armenrechts einbezogen worden ist — ausgenommen von dem Sonderfall des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Patentgesetzes — die Anmeldegebühr. Diese hat der Patentsucher nach wie vor mit der Anmeldung zu entrichten. Sie beträgt zur Zeit DM 25.— und erhöht sich nach Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs gemäß § 11 auf DM 30.—.

Die Anmeldegebühr ist eine Schutzgebühr gegen die Überflutung des Patentamts mit zahllosen unreifen, utopischen oder phantastischen „Ideen“. Ihre Einbeziehung in das Armenrecht würde zur Folge haben, daß das Patentamt, um die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts festzustellen, diese Anmeldungen zunächst daraufhin prüfen müßte, ob hinreichende Aussicht auf Erteilung eines Patents besteht. Damit würde die Hauptaufgabe des Patentamts praktisch vorweggenommen werden. Dies würde zu einer außerordentlichen Mehrbelastung des Patentamts führen, die zu dem damit erreichbaren Ergebnis in keinem Verhältnis steht.

Im übrigen nimmt die Praxis des Patentamts auch bei der Zahlung der Anmeldegebühr weitgehend auf den bedürftigen Anmelder Rücksicht. Obwohl im Patentgesetz eine Stundung der Anmeldegebühr nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird nach der Übung des Patentamts eine Stundung in der Weise gewährt, daß die Zurückweisung der Anmeldung wegen Nichtzahlung der Anmeldegebühr für bestimmte Zeit hinausgeschoben wird, um dem Anmelder Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Anmeldegebühr selbst nach ihrer Erhöhung im Verhältnis zu den Anmeldegebühren der vergleichbaren Länder des Auslandes sehr niedrig ist. Sie beträgt beispielsweise in den Ländern

Dänemark	75 Kronen = DM 45.75
Großbritannien	5 Pfund = DM 58.85
Niederlande	50 Gulden = DM 55.50
Schweden	75 Kronen = DM 60.75
Vereinigte Staaten	30 Dollar = DM 126.30.

Die geringe Höhe der deutschen Anmeldegebühr wirkt sich also bereits zugunsten des bedürftigen Erfinders aus, so daß in dieser Hinsicht weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich erscheinen.

Absatz 3 regelt die Bewilligung des Armenrechts, wenn mehrere Patentsucher gemeinsam das Patent nachsuchen, und bestimmt — entsprechend der bisherigen Übung des Patentamts im Rahmen des § 11 des Patentgesetzes —, daß in solchem Falle sämtliche Patentsucher bedürftig sein müssen.

Um zu verhindern, daß die Vorschriften über die Gewährung des Armenrechts in mißbräuchlicher Weise durch Vorschieben von vermögenslosen Strohmännern ausgenutzt werden, sieht Absatz 4 vor, daß das Armenrecht nur gewährt wird, wenn der Erfinder selbst oder sein Gesamtrechtsnachfolger, z. B. sein Erbe, bedürftig ist.

Für den Einsprechenden, d. h. für denjenigen, der sich gegen die Erteilung des Patents wendet, ist eine Bewilligung des Armenrechts grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahme sieht Absatz 5 nur für den Einsprechenden vor, dem die angemeldete Erfindung widerrechtlich entnommen worden ist und der mit dem Einspruch die Möglichkeit der Selbstanmeldung erreichen will. Die Bestimmung, daß die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden sind, soll u. a. bedeuten, daß in diesem Falle auch die Einspruchsgebühr des § 3 Nr. 4 des Ersten Überleitungsgesetzes gestundet werden kann.

Zu § 46 c:

§ 46 c erstreckt die Bewilligung des Armenrechts auf das Verfahren wegen Beschränkung des Patents und sieht die einstweilige Zahlungsbefreiung auch für die besondere Gebühr dieses Verfahrens und für den dort zu entrichtenden Druckkostenbeitrag vor.

Zu § 46 d:

Diese Vorschrift regelt die Bewilligung des Armenrechts im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz. Das geltende Recht sieht für diesen Fall nur ein in mehrfacher Hinsicht beschränktes Armenrecht vor. Nach § 42 Abs. 4 des Patentgesetzes kann das Armenrecht nur bewilligt werden

1. für das Berufungsverfahren in Nichtigkeitssachen vor dem Bundesgerichtshof,
2. für den Nichtigkeitsbeklagten, ausnahmsweise auch für den Nichtigkeitskläger, gegen den eine Klage wegen Verletzung des streitigen Patents anhängig ist.

3. mit der Folge, daß dem Bedürftigen nur die einstweilige Befreiung von Kosten und Auslagen gewährt wird.

Das geltende Recht kennt keine Vergünstigung für das Nichtigkeitsverfahren im ersten Rechtszug vor dem Patentamt und in keinem Falle eine Beordnung eines Prozeßvertreters. Dies ist damit begründet worden, daß der Nichtigkeitskläger vor dem Patentamt sein Recht selbst geltend machen kann, ohne zur Bestellung eines Vertreters genötigt zu sein. Besondere Kosten würden hier für den Nichtigkeitskläger in der Regel nicht entstehen, da das Patentamt aus eigener Sachkunde entscheidet.

Mit Recht ist im Schrifttum darauf hingewiesen worden, daß diese Vorschriften zu eng sind. Die oben dargelegte allgemeine Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs führt zwangsläufig dazu, das Armenrechtsverfahren nicht nur auf das Nichtigkeitsverfahren erster Instanz, sondern auch auf das Verfahren wegen Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz auszudehnen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts für diese Verfahren sind die gleichen wie im Patenterteilungsverfahren. Da die Nichtigkeitsklage von jedermann erhoben werden kann und der Nichtigkeitskläger ein besonderes Interesse an der Vernichtung des Patents — jedenfalls in den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fällen der Nr. 1 und 2 des § 13 des Patentgesetzes — nicht nachzuweisen braucht, ist die zusätzliche Voraussetzung aufgestellt worden, daß der Antragsteller ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, um das Vorschieben mittelloser Strohmänner zu verhindern.

Zu § 46 e:

Diese Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, dem bedürftigen Beteiligten zur unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte einen auf dem Gebiet des Patentrechts erfahrenen Vertreter auf Kosten der Staatskasse beizuzuordnen. Das Bedürfnis, mittellosen Erfindern im patentamtlichen Verfahren sachkundige Hilfe zuteil werden zu lassen, ist seit langem anerkannt. Diesem Bedürfnis hat bisher die Übung der Patentanwaltskammer Rechnung getragen, die ohne eine dahingehende gesetzliche Vorschrift in geeigneten Fällen dem bedürftigen Erfinder einen Patentanwalt zuwies, der seine Gebühren stundete und sich ihre nachträgliche Einziehung nur für den Fall vorbehielt, daß der Erfinder später zu Mitteln gelangte. Wenn sich auch diese anerkanntswürdige Übung der Patentanwaltskammer in der Vergangenheit — soweit bekannt — zufriedenstellend ausgewirkt hat, so wird sie doch den derzeitigen Anschauungen über die Unterstützung mittelloser Erfinder nicht gerecht. Es erscheint nicht angängig, daß der mittellose Erfinder für eine sachkundige Beratung im patentamtlichen Verfahren auf das freiwillige Entgegenkommen der Patentanwaltschaft angewiesen ist und daß die Patentanwaltschaft die Kosten für die Beratung und Vertretung des mittellosen Erfinders aus eigenen Mitteln trägt. Es erscheint vielmehr angemessen, entsprechend dem Vorbild des gerichtlichen Verfahrens dem bedürftigen Erfinder ein Recht auf die Beordnung eines Vertreters einzuräumen. Ein solcher Rechtsanspruch kann dem mittellosen Erfinder jedoch nur gegeben werden, wenn der Staat die Beordnung selbst übernimmt und dem beigeordneten Vertreter die notwendigen Gebühren und Auslagen erstattet. Der Entwurf geht dabei als selbstverständlich davon aus, daß die vorstehend geschilderte Übung der Patentanwaltskammer hinsichtlich der unentgeltlichen Beratung des mittellosen Erfinders vor der Patentanmeldung auch in der Zukunft in vollem Umfange aufrechterhalten bleibt.

Der Entwurf sieht die Beordnung eines Vertreters vor, wenn diese zur sachdienlichen Erledigung geboten ist. An diese Voraussetzung wird ein strenger Maßstab anzulegen sein, da das Verfahren in Patentsachen keinen Vertreterzwang kennt und sowohl das Patentamt als auch der Bundesgerichtshof in Patentsachen von Amts wegen alles zur Aufklärung der Angelegenheit Erforderliche zu veranlassen haben. Keinesfalls darf die Möglichkeit der Beordnung eines Vertreters dahingehend ausgelegt werden, daß die bisher von den Prüfungsstellen des Patentamts durchgeführte Beratung des Patentsuchers grundsätzlich fortfällt oder eingeschränkt wird.

Als Vertreter kann nach Absatz 1 ein Patentanwalt oder ein Rechtsanwalt, auf ausdrückliches Verlangen des bedürftigen Beteiligten auch ein Erlaubnisscheininhaber beigeordnet werden. Diese Einschränkung für die Erlaubnisscheininhaber ist deswegen erfolgt, weil die Auswahl eines geeigneten Vertreters zur Voraussetzung hat, daß seine besonderen Fachkenntnisse für das im Einzelfall in Betracht kommende technische Fachgebiet der auswählenden Stelle bekannt sein müssen. Die fachlich-technische Eignung des Vertreters wird bei Patentanwälten und Rechtsanwälten der über die Beordnung entscheidenden

Stelle in der Regel bekannt sein. Bei Erlaubnischeininhabern wird diese Voraussetzung dagegen im allgemeinen nicht gegeben sein.

In Einklang mit der bisher in § 36 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 getroffenen Regelung, die durch § 268 Nr. 4 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung künftig wegen des Zusammenhangs mit dem Armenrecht in der Zivilprozeßordnung ihren Platz finden soll (§ 116b ZPO), wird nach Absatz 2 die Auswahl des beizuordnenden Vertreters von dem Vorsitzenden, der über den Antrag auf Beordnung entscheidenden Stelle getroffen. Dieser hat die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Der bedürftige Beteiligte hat mithin kein Recht darauf, daß ihm ein bestimmter, von ihm benannter Vertreter beigeordnet wird. Wohl aber kann der Vorsitzende einem berechtigten Wunsch des bedürftigen Beteiligten Rechnung tragen. Gegen die Auswahl des Vertreters steht — ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Bundesrechtsanwaltsordnung — sowohl dem bestellten Vertreter als auch dem bedürftigen Beteiligten die Beschwerde nach § 21 des Patentgesetzes zu.

Da ein öffentliches Interesse daran besteht, daß der im Armenrecht beigeordnete Vertreter die Vertretung übernimmt, ist in Absatz 3 bestimmt, daß er zur Übernahme verpflichtet ist. Das entspricht der in § 58 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehenen Regelung. Nach dieser Bestimmung muß der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Anwalt im Armenrecht beigeordnete Rechtsanwalt die Vertretung der Partei übernehmen.

Durch die Beordnung eines Vertreters in Armenrechtssachen sollen die zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang der Vertretungsbefugnis der in Frage kommenden Berufsgruppen nicht geändert werden. Nach § 10 des Patentanwaltsgesetzes sind zur Vertretung von Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, im Verfahren vor dem Patentamt nur Patentanwälte und Rechtsanwälte zugelassen. Diese Bestimmung ist auch bei der Beordnung eines Vertreters in Armsachen zu beachten, wenn einer der erwähnten Personen das Armenrecht bewilligt wird (unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist die Bewilligung des Armenrechts auch bei Ausländern zulässig — § 46h Abs. 1 des Patentgesetzes in Verbindung mit § 114 Abs. 2 ZPO). Entsprechendes gilt für das Verfahren in Patentsachen vor dem Bundesgerichtshof, bei dem nach § 13 der Verordnung vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 316) nur Rechtsanwälte und Patentanwälte zugelassen sind. Dies wird durch § 46e Abs. 4 des Entwurfs ausdrücklich klargestellt.

Die dem beigeordneten Vertreter von der Staatskasse zu erstattenden Gebühren und Auslagen werden in einem besonderen Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen geregelt. Ein entsprechender Entwurf ist gleichzeitig dem Bundestag vorgelegt worden.

Zu § 46 f:

Das Patentgesetz sieht grundsätzlich vor, daß mit der Einreichung eines Antrages oder eines Rechtsmittels gleichzeitig die dafür festgesetzte tarifmäßige Gebühr zu zahlen ist, andernfalls der Antrag oder das Rechtsmittel als nicht gestellt gilt (vgl. u. a. § 34 Abs. 1, § 37 Abs. 4 Satz 2, § 42 Abs. 1 des Patentgesetzes).

Um zu verhindern, daß der bedürftige Beteiligte in diesen Fällen gezwungen wird, die tarifmäßige Gebühr zunächst vorzuschießen, sieht § 46f vor, daß der Lauf der Frist für die Zahlung der Gebühr durch das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts bis zum Ablauf von einem Monat nach Zustellung des auf den Armenrechtsantrag ergehenden Beschlusses gehemmt wird.

Zu § 46 g:

Absatz 1 regelt die Einreichung des Armenrechtsgesuchs und bestimmt, daß dieses grundsätzlich beim Patentamt einzureichen ist. Dies gilt auch dann, wenn das Armenrecht für die Berufung im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz oder für die Beschwerde im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nach § 41 des Patentgesetzes nachgesucht wird, da nach dem Patentgesetz diese Rechtsmittel beim Patentamt einzulegen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß das Armenrecht aber auch erst im Laufe des Verfahrens beantragt werden kann, bestimmt § 46g Abs. 1 Satz 2, daß das Armenrechtsgesuch auch beim Bundesgerichtshof eingereicht werden kann, wenn das Patentamt diesem die Akten des ersten Rechtszuges vorgelegt hat.

Absatz 2 bestimmt, wer für die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch zuständig ist. Grundsätzlich ist dies die Stelle, die für das Verfahren zuständig ist, für welches das Armenrecht nachgesucht wird. Zwei Ausnahmen sind jedoch vorgesehen:

1. Im Prüfungsverfahren entscheidet an Stelle der Prüfungsstelle die Patentabteilung.

Diese Regelung ist getroffen worden, um eine möglichst einheitliche Handhabung bei der Entscheidung über das Armenrecht zu gewährleisten.

2. Im Berufungsverfahren nach § 42 des Patentgesetzes entscheidet an Stelle des Bundesgerichtshofes das Patentamt über das Armenrechtsgesuch, wenn die Berufung als unzulässig zu verwerfen ist.

Diese Ausnahme ist auf die Regelung zurückzuführen, die § 2 der Verordnung vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 316) für das Berufungsverfahren getroffen hat. Danach ist das Berufungsverfahren in zwei Teile geteilt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung ist dem Patentamt zugewiesen, während der Bundesgerichtshof darüber entscheidet, ob die zulässige Berufung begründet ist. Zwangsläufig war daher auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Armenrecht für die Berufung entsprechend zu regeln. Ist die Berufung, für die das Armenrecht beantragt wird, unzulässig, so ist das Armenrecht bereits vom Patentamt zu verweigern. Erachtet dagegen das Patentamt die Berufung als zulässig, so kann es über das Armenrecht nicht entscheiden, da es damit zugleich über die materielle Erfolgsaussicht der Berufung eine Entscheidung treffen würde, die dem Bundesgerichtshof vorbehalten ist. In diesem Fall hat das Patentamt das Armenrechtsgesuch mit den Akten dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Es versteht sich von selbst, daß die vorgenannten Zuständigkeitsregelungen sich nicht nur auf die Entscheidung über die einstweilige Befreiung von Gebühren und Kosten, sondern auch auf die Entscheidung über die Beordnung eines Vertreters beziehen.

Absatz 3 regelt die Rechtsmittel gegen die Entscheidung im Armenrechtsverfahren. Soweit die Patentabteilung die Entscheidung trifft, ist die formlose und an keine Frist gebundene Beschwerde nach § 21 des Patentgesetzes gegeben. Gegen die Entscheidung der Senate des Patentamts, auch wenn sie in erster Instanz zuständig sind, ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Dies entspricht der Handhabung der Zivilprozeßordnung (§ 127 ZPO), wonach gegen die Entscheidungen von Oberlandesgerichten in Armenrechtssachen eine Beschwerde nicht stattfindet.

Zu § 46 h:

Wie oben erwähnt, ist das Armenrechtsverfahren in Patentsachen nach dem Vorbild der Zivilprozeßordnung ausgestaltet. In das Patentgesetz selbst sind nur insoweit Bestimmungen aufgenommen worden, als die Besonderheiten des patentrechtlichen Verfahrens dies notwendig machen. Im übrigen konnte daher auf die Vorschriften über das Armenrecht in der Zivilprozeßordnung verwiesen werden. Im einzelnen sind dies folgende:

§ 114 Abs. 2 bis 4 (Gewährung des Armenrechts für Ausländer und Staatenlose, Parteien kraft Amtes und inländische juristische Personen), § 115 Abs. 2 (teilweise Gewährung des Armenrechts), § 117 (Erstattung der dem Gegner erwachsenen Kosten), § 118 Abs. 2 und 3 (Armutszeugnis), § 118a Abs. 1 Satz 1 (Pflicht zur Glaubhaftmachung), § 119 (Bewilligung des Armenrechts für jeden Rechtszug besonders sowie Bewilligung des Armenrechts in der höheren Instanz), § 121 (Entziehung des Armenrechts), § 122 (Erlöschen des Armenrechts), § 123 Abs. 1 (Beitreibung der Verfahrenskosten für den Gegner), § 126 (Beschlußverfahren im Armenrecht).

Einige Bestimmungen des Armenrechtsverfahrens der Zivilprozeßordnung beruhen darauf, daß das gerichtliche Verfahren ein Zwei-Parteien-Verfahren ist. Dies trifft in Patentsachen nur auf die Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit, wegen Zurücknahme eines Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz zu. Daher ist die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen der Zivilprozeßordnung durch § 46h Abs. 2 auf diese Verfahren beschränkt worden.

Zu § 46 i:

Im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren kennt das patentamtliche Verfahren keine Zahlungspflicht der Beteiligten für die Kosten des Verfahrens. Ihre Entrichtung liegt vielmehr im freien Ermessen der Beteiligten. Das Patentgesetz bestimmt lediglich, daß bei Nichtzahlung gewisse, den Beteiligten nachteilige Rechtsfolgen eintreten. Da es im patentamtlichen Verfahren also keine Kostenschuldner gibt, kennt das Patentgesetz

auch nicht die Möglichkeit, Kosten des patentamtlichen Verfahrens zwangsweise beizutreiben. Wenn in § 1 Abs. 3 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) wegen der Beitreibung der Kosten des patentamtlichen Verfahrens auf die bisherigen Vorschriften verwiesen wird, so bedeutet dies praktisch, daß eine Beitreibung nicht möglich ist, da keine derartigen Vorschriften bestehen.

Diese Regelung hat bisher zu keinen besonderen Schwierigkeiten geführt; denn die für das Tätigwerden des Patentamts zu zahlenden Gebühren sind im voraus zu zahlen. Werden sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes). Soweit das Patentamt Handlungen vorzunehmen hat, die Auslagen verursachen, wie die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, fordert es so reichlich bemessene Vorschüsse, daß die Auslagen in jedem Fall gedeckt werden.

Nach Einführung des Armenrechtsverfahrens entfällt für das Patentamt bei Bewilligung des Armenrechts die Möglichkeit, die Durchführung eines Verfahrens von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig zu machen oder Vorschüsse für Auslagen zu fordern. Daher sieht der § 46 i des Entwurfs besondere Bestimmungen vor, die eine Nachzahlungspflicht für gestundete Gebühren und Auslagen begründen. Dies geschieht in Absatz 1 für den bedürftigen Beteiligten und in Absatz 2 für die sonstigen Beteiligten. Für die zwangsweise Beitreibung dieser Beträge wird nach Absatz 3 die Justizbeitreibungsordnung für anwendbar erklärt, wobei die Amtskasse des Patentamts als Vollstreckungsbehörde auftritt.

ARTIKEL 2

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Zu § 2

Zu Nr. 1:

Der neu in das Gebrauchsmustergesetz aufzunehmende § 3 a regelt die Wiedereinführung des Geheimgebrauchsmusters. Er entspricht im wesentlichen den bis 1949 geltenden Vorschriften des § 3 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 5. Mai 1936 und des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 958). Der Entwurf faßt die beiden Bestimmungen in einem besonderen Paragraphen zusammen. Da nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 die Offenlegung (§ 3 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes) unterbleibt, ist auch die Einsicht in die Rolle hinsichtlich der Geheimgebrauchsmuster ausgeschlossen. Um diese Gebrauchsmuster von den sonstigen Gebrauchsmustern zu trennen, deren Eintragung in der Rolle für jedermann offengelegt werden muß, ist in Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß die Geheimgebrauchsmuster in eine besondere Rolle einzutragen sind. Die sonstigen gegenüber dem früheren Rechtszustand vorgenommenen Änderungen sind nur sprachlich.

Zu Nr. 2:

Nach § 4 Abs. 2 des geltenden Gebrauchsmustergesetzes ist gegen Verfügungen der Gebrauchsmusterstelle die unbefristete Vorstellung an den Präsidenten des Patentamts gegeben. Der Entwurf ersetzt diesen Rechtsbehelf durch das Rechtsmittel der Beschwerde an einen Beschwerdesenat des Patentamts.

Die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den eine Anmeldung zurückgewiesen worden ist, ist dem Beschwerdeverfahren nach § 34 des Patentgesetzes unterstellt worden, in dem u. a. das Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung einer Patentanmeldung geregelt ist. Die Beschwerde ist hiernach innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich einzulegen. Mit der Beschwerde ist zugleich eine Gebühr zu zahlen. Für alle übrigen Beschwerden ist § 21 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden. Diese Beschwerde ist frist-, form- und gebührenfrei.

Zu Nr. 3:

In Anlehnung an den Sprachgebrauch des Patentgesetzes und des Warenzeichengesetzes werden die bisherigen „Abteilungen für Gebrauchsmuster“ in „Gebrauchsmusterabteilungen“ umbenannt.

Die Gebrauchsmusterabteilungen beschlossenen nach § 4 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes in der Besetzung mit 3 technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied. Bereits durch § 9 Nr. 4 der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 958) wurde der Präsident des Patentamts ermächtigt, die Besetzung auf zwei technische Mitglieder und ein rechtskundiges Mitglied zu verringern. Von dieser Ermächtigung hat sowohl der Präsident des Reichspatentamts als auch der

Präsident des Deutschen Patentamts Gebrauch gemacht. Diese Besetzung hat sich als ausreichend erwiesen. Die zunächst nur für die Kriegsverhältnisse gedachte Regelung kann deshalb als dauernde in das Gesetz übernommen werden.

Zu Nr. 4:

Wegen der Umbenennung der Abteilungen für Gebrauchsmuster wird auf die Begründung zu Nr. 3 verwiesen.

Für den in § 4 Abs. 5 genannten Beschwerdesenat war ursprünglich ebenfalls die Besetzung mit 3 technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied vorgeschrieben. Durch § 9 Nr. 5 der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 958) wurde der Präsident des Reichspatentamts ermächtigt, auch die Besetzung des Beschwerdesenats auf zwei technische Mitglieder und ein rechtskundiges Mitglied zu verringern. Auch diese Regelung hat sich bewährt und soll für das Beschwerdeverfahren in Löschungsachen (§ 10 des Gebrauchsmustergesetzes) beibehalten werden.

Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle, durch die die Anmeldung eines Gebrauchsmusters zurückgewiesen wird, ist jedoch eine Besetzung des Senats mit zwei rechtskundigen Mitgliedern und einem technischen Mitglied vorgesehen. Die bisherigen Vorstellungen gegen Zurückweisungen von Gebrauchsmusteranmeldungen an den Präsidenten des Patentamts gemäß § 4 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes haben gezeigt, daß überwiegend über rechtliche Fragen zu entscheiden ist. Es erscheint daher zweckmäßig, daß bei diesen Beschwerden zwei rechtskundige Mitglieder mitwirken.

Zu Nr. 5:

Hierdurch wird der neu in das Patentgesetz eingefügte § 44 a (vgl. § 1 Nr. 13 des vorliegenden Entwurfs) auch für das Verfahren in Gebrauchsmustersachen für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nr. 6:

Auf die Begründung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 7:

Hierdurch werden die Bestimmungen über das Armenrechtsverfahren in Patentsachen auf das Verfahren in Gebrauchsmustersachen ausgedehnt. Die Ausdehnung ist für die beiden Abschnitte des Verfahrens in Gebrauchsmustersachen, das Eintragungsverfahren und das Löschungsverfahren, unterschiedlich vorgenommen worden. Während für das Löschungsverfahren die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über das Armenrechtsverfahren in Patentsachen uneingeschränkt vorgeschrieben ist, ist dies für das Eintragungsverfahren nur mit Einschränkungen geschehen. Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung der beiden Verfahrensabschnitte liegt in ihrer verschiedenartigen Ausgestaltung.

Das Verfahren zur Eintragung eines Gebrauchsmusters ist im wesentlichen ein Registrierverfahren. Die Anmeldung wird durch die Gebrauchsmusterstelle nur auf die formellen Voraussetzungen des Gebrauchsmustergesetzes geprüft. Eine Prüfung der angemeldeten Erfindung auf ihre Neuheit findet im Eintragungsverfahren nicht statt. Die mangelnde Neuheit kann vielmehr erst im Löschungsverfahren geltend gemacht werden und führt dann zur Löschung des bereits eingetragenen Gebrauchsmusters. Die im Armenrechtsverfahren vorgeschriebene Voraussetzung, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat, würde also im Gebrauchsmustereintragungsverfahren entweder dazu führen, daß die angemeldete Erfindung bereits im Eintragungsverfahren auf Neuheit geprüft wird, oder daß das Merkmal der Erfolgsaussicht praktisch gegenstandslos wird und das Armenrecht schon dann erteilt wird, wenn der Anmelder bedürftig ist. Dazu kommt, daß im Gebrauchsmustereintragungsverfahren, abgesehen von der Anmeldegebühr, von deren Zahlung ohnedies nicht abgesehen werden kann, weitere Kosten kaum entstehen. Aus diesem Grunde erscheint es nicht erforderlich, das Armenrechtsverfahren allgemein auf das Eintragungsverfahren für Gebrauchsmuster auszudehnen. In besonders gelagerten Fällen kann jedoch das Eintragungsverfahren schwierige Rechtsfragen aufwerfen. Rechtliche Schwierigkeiten können insbesondere bei der von der Gebrauchsmusterstelle vorzunehmenden Prüfung der Anmeldung darauf, ob sie einen Gebrauchsgegenstand oder ein Arbeitsgerät betrifft, die dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen, auftreten. In diesen Fällen wird der Anmelder in der Regel nicht in der Lage sein, seine Anmeldung ohne Unterstützung eines sachverständigen Vertreters erfolgreich vor dem Patentamt zu vertreten. Der Entwurf sieht daher die Möglichkeit der Bewilligung des Armenrechts vor, soweit wegen der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache die Beordnung eines Vertreters geboten erscheint.

Für die Bewilligung des Armenrechts im Lösungsverfahren wird diese Einschränkung nicht gemacht, da es sich bei diesem Verfahren, das dem Nichtigkeitsverfahren in Patentsachen ähnelt, in der Regel um rechtlich und tatsächlich nicht einfach gelagerte Fälle handelt.

ARTIKEL 3

Übergangsbestimmungen zum Geschmacksmustergesetz

1. Der Schutz von gewerblichen Mustern und Modellen (Geschmacksmuster) ist im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11 — Geschmacksmustergesetz) in der Fassung des Gesetzes über die Gebühren in Musterregistersachen vom 21. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 774) und der Verordnung über die Gebühren in Musterregistersachen vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 494) geregelt. Dieses Gesetz ist in der vor dem Kriege geltenden Fassung noch in ganz Deutschland in Kraft. Der Urheber, der sein Geschmacksmuster z. B. bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht in Erfurt anmeldet und niederlegt, genießt den Schutz auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle, wenn die Anmeldung und Niederlegung z. B. beim Amtsgericht in München vorgenommen wird.

Nach § 9 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes muß der Urheber eines Geschmacksmusters, der im Inland weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, die Anmeldung und Niederlegung beim Amtsgericht in Leipzig bewirken. Diese Bestimmung ist auch nach dem Kriege in Geltung geblieben. Eine Ausnahme besteht aber bereits für den Fall, daß ein ausländischer Staatsangehöriger bei der Anmeldung eines Geschmacksmusters eine Priorität nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission vom 20. Oktober 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 18) in Anspruch nehmen will. Für diesen Fall ist nach dem Gesetz Nr. 8 das Patentamt für die Anmeldung und Niederlegung des Geschmacksmusters zuständig. Für die Weiterbehandlung des Geschmacksmusters ist die Zuständigkeit des Patentamts durch § 19 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission vom 8. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 357) begründet worden. Diese Ausnahmebestimmung war erforderlich, weil das Gesetz Nr. 8 nur im Bundesgebiet gilt, die Prioritätsrechte nach Artikel 6 also außerhalb dieses Gebietes nicht anerkannt werden (vgl. Amtliche Begründung zur Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 zu § 19 — Bundesanzeiger Nr. 153 vom 11. August 1950). Bei den Vorarbeiten zur Ersten Durchführungsverordnung ist eine Regelung dahingehend in Erwägung gezogen worden, daß die Geschmacksmuster von Urhebern, die im Inland weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, außer beim Amtsgericht in Leipzig auch bei einem Amtsgericht im Bundesgebiet angemeldet und niedergelegt werden können. Dieser Vorschlag ist jedoch damals auf Bedenken gestoßen, weil damit eine Spaltung des in ganz Deutschland einheitlich geltenden Geschmacksmusterrechts herbeigeführt werden würde (vgl. Amtliche Begründung: Vorbemerkung zum Dritten Abschnitt).

Inzwischen sind jedoch hinsichtlich der Zuständigkeit des Amtsgerichts Leipzig weitere Schwierigkeiten aufgetreten, welche die Schaffung einer Registerbehörde im Bundesgebiet für den Fall des § 9 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes als notwendig erscheinen lassen. Die Bundesrepublik hat in den Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. November 1950 und 2. Februar 1951 (vgl. Gesetz vom 9. April 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 63 — und vom 25. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 105) den schweizerischen und schwedischen Staatsangehörigen u. a. eine Verlängerung von Prioritätsfristen nach Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums für Geschmacksmuster eingeräumt. Diese beiden Abkommen gelten nur im Bundesgebiet. Anmelder, die sich bei der Anmeldung und Niederlegung ihres Geschmacksmusters beim Amtsgericht Leipzig auf die Verlängerung der Prioritätsfristen berufen haben, sind dabei auf Schwierigkeiten gestoßen. Die Registerbehörde hat erklärt, daß die Inanspruchnahme der Prioritäten weder im Register noch in den Akten noch auf dem Eintragungsschein vermerkt würde. Die Wirkung der Prioritätserklärung dürfte allerdings

nicht davon abhängen, daß die Inanspruchnahme der Priorität im Register, in den Akten oder auf dem Eintragungsschein vermerkt wird. Denn im Geschmacksmusterrecht herrscht das Anmeldesystem, so daß die Wirkung der Anmeldung und Niederlegung eines Geschmacksmusters oder der Abgabe einer Prioritätserklärung ohne Mitwirkung der Registerbehörde ohne weiteres eintritt. Nach § 7 des Geschmacksmustergesetzes entsteht der Geschmacksmusterschutz schon durch die Anmeldung und Niederlegung des Geschmacksmusters. Hiernach könnten ausländische Anmelder, die sich auf das Abkommen mit der Schweiz oder das Abkommen mit Schweden berufen, trotz des erwähnten Verhaltens des Amtsgerichts Leipzig in den Genuß der in den Abkommen vorgesehenen Prioritätsfristverlängerung kommen, wenn sie dort ihr Geschmacksmuster anmelden und niederlegen und die Prioritätserklärung abgeben. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß ausländische Staatsangehörige die Rechtslage in vielen Fällen nicht genügend kennen und durch das ablehnende Verhalten des Amtsgerichts Leipzig dazu veranlaßt werden können, von der Abgabe der Prioritätserklärung Abstand zu nehmen. Aber selbst wenn sie die Prioritätserklärung beim Amtsgericht Leipzig abgeben, haben sie gewisse Nachteile zu befürchten; denn wenn das Amtsgericht Leipzig es ablehnt, die Abgabe der Prioritätserklärung im Register, in den Akten oder auf dem Eintragungsschein zu vermerken, ist den ausländischen Urhebern der Beweis erschwert, daß sie die Prioritätserklärung tatsächlich abgegeben haben.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, für Anmelder, die im Inland weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, auch eine Registerbehörde im Bundesgebiet zu schaffen. Eine Änderung des § 9 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes dahingehend, daß das Amtsgericht Leipzig durch eine Registerbehörde im Bundesgebiet ersetzt wird, erscheint nicht zweckmäßig. Dadurch würde die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Geschmacksmusterrechts, die zur Zeit grundsätzlich noch besteht, in einem wichtigen Punkte beseitigt werden. Die ausländischen Urheber, die den Geschmacksmusterschutz in ganz Deutschland erlangen wollten, müßten in diesem Falle die Anmeldung und Niederlegung ihres Geschmacksmusters sowohl im Bundesgebiet als auch beim Amtsgericht Leipzig vornehmen. Aus diesen Gründen ist es vorzuziehen, daß die Zuständigkeit einer Registerbehörde im Bundesgebiet neben dem Amtsgericht Leipzig zu begründen, so daß der Urheber die Wahl hat, ob er das Geschmacksmuster im Bundesgebiet oder beim Amtsgericht Leipzig anmelden will. Meldet er es im Bundesgebiet an, so bleibt der Schutz des Geschmacksmusters auf das Bundesgebiet beschränkt, weil die Zuständigkeit der Registerbehörde, die für den Fall des § 9 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes im Bundesgebiet neu geschaffen wird, außerhalb des Bundesgebietes nicht anerkannt werden wird. Meldet der Urheber sein Geschmacksmuster in Leipzig an, genießt er den Schutz in ganz Deutschland.

Für die Lösung der Frage, welche Behörde im Bundesgebiet im Falle des § 9 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes für zuständig erklärt werden soll, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder kann einem Amtsgericht im Bundesgebiet diese Aufgabe übertragen werden oder dem Patentamt. Würde man ein Amtsgericht für zuständig erklären, so würden zwei Behörden im Bundesgebiet die Geschmacksmuster von ausländischen Staatsangehörigen behandeln, und zwar für die nach dem Gesetz Nr. 8 zu behandelnden Geschmacksmuster das Patentamt und im übrigen das neu zu bestimmende Amtsgericht. Diese Zweiteilung erscheint unzweckmäßig. Um die Zweiteilung zu vermeiden, könnte man daran denken, die Aufgaben des Patentamts hinsichtlich der Geschmacksmuster nach dem Gesetz Nr. 8 auf das bezeichnete Amtsgericht zu übertragen. Das würde aber eine Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 notwendig machen, die ohne Genehmigung der alliierten Stellen nicht zulässig wäre. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht darauf, daß es sich hier nur um eine vorläufige Lösung handelt, da das Geschmacksmusterrecht später doch einer Reform unterzogen werden muß, ist die Lösung gewählt worden, das Patentamt bis auf weiteres im Falle des § 9 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes neben dem Amtsgericht Leipzig für zuständig zu erklären.

2. Während des Krieges sind zwei Verordnungen über außerordentliche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht erlassen worden (Verordnung vom 28. Januar 1943 — Reichsgesetzbl. II S. 13 und Verordnung vom 28. September 1944 — Reichsgesetzbl. II S. 68).

- a) Die Verordnung vom 28. Januar 1943 sieht vor, daß ein Urheber, der durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden ist, die Ausdehnung der Schutzfrist eines Geschmacksmusters nach § 8 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes rechtzeitig zu verlangen oder die Frist zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages für die Anmeldung eines Geschmacksmusters einzuhalten, auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen ist. Bis zum Erlaß dieser Verordnung war es streitig, ob im Geschmacksmusterrecht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig war. Von der herrschenden Meinung wurde die Zulässigkeit abgelehnt. Die Verordnung vom 28. Januar 1943 ist erlassen worden, weil viele Urheber von Geschmacksmustern mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse nicht in der Lage waren, die im Geschmacksmusterrecht vorgesehenen Fristen einzuhalten. Die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht wie in anderen Gesetzen (vgl. § 233 der Zivilprozeßordnung und § 43 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936) davon abhängig gemacht worden, daß der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Wahrung der Frist verhindert worden ist, vielmehr genügt es, daß die Verhinderung durch außergewöhnliche Umstände eingetreten ist.

Nachdem auch im Geschmacksmusterrecht wieder normale Verhältnisse eingetreten sind, erscheint es grundsätzlich gerechtfertigt, die Verordnung vom 28. Januar 1943 aufzuheben. Soweit jedoch in § 1 dieser Verordnung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall vorgesehen ist, daß der Urheber nicht rechtzeitig die Ausdehnung der Schutzfrist eines Geschmacksmusters verlangt hat, empfiehlt es sich, eine entsprechende Bestimmung für die Zukunft beizubehalten; denn es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, bei Versäumung derartiger Fristen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, insbesondere ist im gewerblichen Rechtsschutz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung von Fristen allgemein zulässig (vgl. § 43 des Patentgesetzes, § 14 Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes, § 12 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes). Bei dem ähnlich liegenden Fall, daß ein Gebrauchsmusterinhaber nicht rechtzeitig die Verlängerung der Schutzdauer des Gebrauchsmusters nach § 14 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes bewirkt hat, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgesehen (§ 14 Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 43 des Patentgesetzes). Es erscheint daher gerechtfertigt, auch bei nicht rechtzeitiger Ausdehnung der Schutzfrist eines Geschmacksmusters die Wiedereinsetzung zuzulassen. Ebenso wie in der Zivilprozeßordnung, dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz und dem Warenzeichengesetz ist jedoch die Wiedereinsetzung auf die Fälle zu beschränken, in denen der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist; denn nachdem wieder normale Verhältnisse eingetreten sind, besteht kein Grund mehr, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dadurch zu erleichtern, daß sie schon beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zugelassen wird.

Dagegen besteht keine Veranlassung, die Bestimmung in § 2 der Verordnung vom 28. Januar 1943 aufrechtzuerhalten, in der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall der Versäumung der Frist zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages für die Anmeldung eines Geschmacksmusters vorgesehen ist; denn auch im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht ist die Wiedereinsetzung bei Versäumung einer Prioritätsfrist ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. § 43 Abs. 1 des Patentgesetzes). Lediglich im Kriege ist durch die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. November 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 256) eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht worden. § 1 dieser Verordnung bestimmt, daß derjenige auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen ist, der durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden ist, die Frist zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages für die Anmeldung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Warenzeichens beim Reichspatentamt einzuhalten. Aber diese auf die Kriegsverhältnisse zugeschnittene Bestimmung wird durch

§ 13 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs aufgehoben, so daß im gewerblichen Rechtsschutz allgemein wieder die Wiedereinsetzung wegen Versäumung von Prioritätsfristen ausgeschlossen ist. Das gleiche muß daher auch für das Geschmacksmusterrecht gelten.

Es besteht jedoch ein Bedürfnis, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Prioritätsfrist und der Abgabe der Prioritätserklärung noch für eine Übergangszeit zuzulassen, insbesondere in den obengenannten Fällen, in denen ein Urheber, der im Inland weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, durch das ablehnende Verhalten des Amtsgerichts Leipzig veranlaßt worden ist, von der Abgabe der Prioritätserklärung Abstand zu nehmen, oder aus diesem Grunde sein Geschmacksmuster bei einer unzuständigen Behörde unter Abgabe der Prioritätserklärung angemeldet und niedergelegt hat (§§ 4 und 5).

- b) Durch die Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht vom 28. September 1944 ist bestimmt worden, daß Anmeldungen und Hinterlegungen von Geschmacksmustern nicht mehr angenommen werden, und daß das Verlangen nach Ausdehnung der Schutzfrist gemäß § 8 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes nur gestellt werden kann, wenn die Verlängerung bis zu der vollen gesetzlichen Höchstdauer von 15 Jahren begehrt wird. Ferner enthält diese Verordnung die Vorschrift, daß mit Beginn des ersten Jahres der Verlängerung die Gebühren für ihre gesamte Dauer fällig werden, und daß die Bekanntmachung der Verlängerung der Schutzfristen unterbleibt. Schließlich ist in der Verordnung vorgeschrieben, daß die versiegelt niedergelegten Muster nach Ablauf der in § 9 Abs. 5 des Geschmacksmustergesetzes bestimmten Fristen nicht von Amts wegen eröffnet werden, sondern erst dann, wenn die Einsichtnahme in sie begehrt wird. Diese Bestimmungen, die nur auf die Kriegsverhältnisse zugeschnitten waren, sind mit dem Eintritt normaler Verhältnisse gegenstandslos geworden und werden auch von den Gerichten nicht mehr angewendet. Zur Klarstellung empfiehlt es sich jedoch, sie ausdrücklich aufzuheben.

Zu § 3

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Urheber, die im Inland weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben. Dabei ist unter „Inland“ ganz Deutschland zu verstehen. Ein Urheber, der z. B. eine Niederlassung in Erfurt hat, kann die Anmeldung und Niederlegung eines Geschmacksmusters nicht beim Patentamt, sondern nur beim Amtsgericht in Erfurt bewirken.

Durch die Fassung, daß die Anmeldung und Niederlegung eines Geschmacksmusters statt bei der in § 9 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes vorgesehenen Behörde (Amtsgericht Leipzig) bei dem Patentamt bewirkt werden kann, ist klargestellt, daß der Urheber die Wahl zwischen Leipzig und dem Patentamt hat, daß er aber sein Geschmacksmuster nicht bei beiden Behörden mit Wirkung für das Bundesgebiet anmelden kann. Diese Regelung ist notwendig, um zu verhindern, daß ein Urheber sein Geschmacksmuster erst bei einer der beiden Behörden anmeldet und dann nach längerer Zeit bei der anderen, um dadurch praktisch eine Verlängerung der Schutzdauer zu erzielen.

Aus der Bestimmung in Absatz 2, daß das Patentamt insoweit eine mit der Führung des Musterregisters beauftragte Behörde im Sinne des Geschmacksmustergesetzes ist, ergibt sich, daß dem Patentamt die Aufgaben zugewiesen sind, die nach dem Geschmacksmustergesetz sonst von dem mit der Führung des Musterregisters beauftragten Amtsgericht zu erfüllen sind. Innerhalb des Patentamts ist nach Absatz 2 Satz 2 die Urheberrechtsabteilung für zuständig erklärt worden. Diese ist auf Grund von § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Höhen Kommission gebildet worden. Sie beschließt nach § 25 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied. Für das Verfahren der Urheberrechtsabteilung sind die für die Warenzeichenabteilung geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zu § 4

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 2 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht vom 28. Januar 1943. Während jedoch nach dieser Verordnung die Wiedereinsetzung wegen Versäumung von Prioritätsfristen, die bereits vor dem 26. August 1939 geendet haben, ausgeschlossen ist, ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 ein anderer

Stichtag gewählt worden, nämlich der 8. Mai 1945. Diese Abweichung findet ihren Grund darin, daß die Wiedereinsetzung nach § 4 insbesondere den Urhebern gewährt werden soll, welche die Prioritätsfrist mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten versäumt haben, die sich aus der Zuständigkeit des Amtsgerichts Leipzig ergeben. Diese Schwierigkeiten können aber frühestens nach Beendigung des Krieges, also erst seit dem 8. Mai 1945, aufgetreten sein.

Da mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Urheber, die im Inland weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, für die Anmeldung und Niederlegung ihrer Geschmacksmuster eine Behörde im Bundesgebiet geschaffen wird, besteht von diesem Zeitpunkt ab kein Grund mehr, die Wiedereinsetzung nach § 4 zuzulassen. § 4 soll daher nur für die zurückliegende Zeit und eine kurze Übergangszeit Geltung haben. In Absatz 2 ist demgemäß bestimmt, daß die Wiedereinsetzung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden muß.

Soweit in Absatz 3 Satz 2 vorgeschrieben ist, daß die Anmeldung und Niederlegung des Geschmacksmusters sowie die Prioritätserklärung beim Patentamt nachzuholen sind, bezieht sich dies nicht auf die Fälle, in denen das Geschmacksmuster beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beim Patentamt angemeldet und niedergelegt und die Prioritätserklärung dort abgegeben ist; denn es wäre eine überflüssige Formalität, in diesem Falle eine Wiederholung zu verlangen. Dadurch, daß Absatz 3 ausdrücklich vorsieht, daß eine Wiederholung nicht nötig ist, ergibt sich, daß die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Patentamt bewirkte Anmeldung und Niederlegung des Geschmacksmusters als rechtswirksam anzusehen ist, obwohl sie bei einer damals unzuständigen Behörde bewirkt worden ist.

Zu § 5

Diese Bestimmung bezieht sich auf den Fall, daß ein Urheber, der im Inland weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, sein Geschmacksmuster, für das er ein Prioritätsrecht auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages in Anspruch nehmen kann, rechtzeitig beim Amtsgericht in Leipzig angemeldet und niedergelegt, aber die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung nicht eingehalten hat. Grundsätzlich ist nach der Bekanntmachung betreffend die Geltendmachung des in Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsrechts vom 8. April 1913 (Reichsgesetzbl. S. 241) die Prioritätserklärung gleichzeitig mit der Anmeldung des Geschmacksmusters abzugeben. In den obenerwähnten Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen ist jedoch die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung verlängert worden. Nach Artikel 4 des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung nicht vor dem 31. Juli 1951 und nach Artikel 3 des Abkommens mit dem Königreich Schweden nicht vor dem 31. Dezember 1951 abgelaufen. Es sind daher Fälle denkbar, in denen schweizerische oder schwedische Staatsangehörige ihr Geschmacksmuster unter Wahrung der nach den erwähnten Abkommen verlängerten Prioritätsfrist beim Amtsgericht Leipzig angemeldet und niedergelegt haben, es aber wegen der ablehnenden Haltung des Amtsgerichts Leipzig unterlassen haben, rechtzeitig die Prioritätserklärung abzugeben. Für diese Fälle sieht § 5 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so berührt das nicht die Rechtswirksamkeit der Anmeldung und Niederlegung des Geschmacksmusters beim Amtsgericht Leipzig. Das Geschmacksmuster erhält lediglich eine frühere Priorität.

Die Bestimmung in Absatz 2, daß eine Abschrift der Anmeldung oder ein Stück oder eine Abbildung des Geschmacksmusters beim Patentamt einzureichen ist, dient dazu, die Identität des Geschmacksmusters, für das die Priorität in Anspruch genommen wird, mit dem in Leipzig niedergelegten Geschmacksmuster sicherzustellen.

Zu § 6

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 1 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht vom 28. Januar 1943. Mit Rücksicht darauf, daß § 6 nicht wie die Verordnung vom 28. Januar 1943 auf die Kriegsverhältnisse zugeschnitten, sondern für die Dauer gedacht ist, ist in Absatz 2 Satz 2 bestimmt worden, daß die Wiedereinsetzung ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist nicht mehr beantragt werden kann; denn bei normalen Verhältnissen muß es im Interesse der Rechtssicherheit vermieden werden, daß

erloschene Rechte zu lange Zeit nach ihrem Erlöschen wieder in Kraft treten können. Dies entspricht der in anderen Gesetzen getroffenen Regelung (vgl. § 234 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und § 43 Abs. 2 Satz 4 des Patentgesetzes). Lediglich für Heimkehrer ist eine Sonderbestimmung getroffen.

ARTIKEL 4

Änderung des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren

Zu § 7

Zu Nr. 1:

Die neue Nummer 8 a beruht auf der Einführung des Verfahrens wegen Beschränkung des Patents. Wegen der Höhe der Gebühr wird auf die Begründung zu § 36 a Bezug genommen.

Zu Nr. 2:

Das Reichspatentamt hatte im Jahre 1936 bereits von sich aus Gebührenmarken eingeführt für die Zahlung der in § 34 der Verordnung vom 6. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 219) vorgesehenen Gebühren für die Akteneinsicht und für die Mitteilung der im Prüfungsverfahren entgegengehaltenen öffentlichen Druckschriften. Neuerdings wird erwogen, für die Zahlung patentamtlicher Gebühren allgemein die Verwendung von Gebührenmarken zuzulassen.

§ 12 des Patentgesetzes enthält zwar eine Ermächtigung an den Präsidenten des Patentamts, für die patentamtlichen Gebühren Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Zahlungsformen der Barzahlung gleichgestellt werden. Es erscheint jedoch nicht zweifelsfrei, ob diese Ermächtigung auch die Einführung einer neuen Zahlungsform selbst umfaßt. Um jeden Zweifel auszuschließen, sieht der vorliegende Entwurf die Möglichkeit der Einführung von Gebührenmarken durch eine Ergänzung des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vor.

Die Fassung der vorgeschlagenen Bestimmung entspricht dem § 89 des Gerichtskostengesetzes, der die gesetzliche Grundlage für die Einführung der Gerichtskostenmarken bildete.

ARTIKEL 5

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 8

Bei Abschluß des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Februar 1951 ging man von deutscher Seite von den gesetzlichen Bestimmungen aus, die zu dieser Zeit galten. Nach § 10 der schwedischen Verordnung Nr. 357 über Patente vom 16. Mai 1884/22. Juni 1944 beträgt die Schutzdauer für Patente 17 Jahre, beginnend mit dem Tag der Anmeldung. Für Geschmacksmuster beträgt die Schutzdauer nach § 11 des schwedischen Gesetzes betreffend den Schutz bestimmter Muster und Modelle vom 10. Juli 1899/23. März 1934 fünf Jahre, beginnend mit dem Tage der Einreichung des Eintragungsantrags. Da die schwedischen Vorschriften über den Beginn der Schutzdauer im wesentlichen mit den deutschen Vorschriften übereinstimmen, erübrigten sich in dem deutsch-schwedischen Abkommen besondere Bestimmungen zu diesem Punkt.

Nach Unterzeichnung des Abkommens erließ Schweden das Gesetz Nr. 241 über die ausnahmsweise Verlängerung von Prioritätsfristen gemäß der Patent-, Musterschutz- und Warenzeichengesetzgebung vom 18. Mai 1951 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1951 S. 350). Dieses Gesetz sieht die Verlängerung bestimmter Prioritätsfristen für Patente und Geschmacksmuster vor. Für den Fall der Inanspruchnahme der verlängerten Prioritätsfrist bestimmt § 2 des Gesetzes, daß die Schutzdauer des Patents oder Musters nicht — wie bisher — mit dem Tage der Nachanmeldung, sondern mit dem Tage des Ablaufs der gewöhnlichen Prioritätsfrist beginnt. Durch die Königliche Verordnung Nr. 596 vom 20. Juli 1951 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1951 S. 351) wurden die Bestimmungen des schwedischen Gesetzes Nr. 241 auch auf die Patente und Muster ausgedehnt, für die auf Grund des deutsch-schwedischen Prioritätsabkommens eine Prioritätsverlängerung beansprucht wird.

Die neuen schwedischen Rechtsvorschriften führen in ihrer Auswirkung zu einer teilweise erheblichen Abkürzung der Schutzdauer der in dem Abkommen bezeichneten Schutzrechte. Wenn beispielsweise ein deutscher Staatsangehöriger am 1. Oktober 1951 eine Patentanmeldung bei dem schwedischen Patent-

amt eingereicht und dabei eine Priorität vom 1. Juli 1944 in Anspruch genommen hat, so beginnt die Schutzdauer des Patents nicht von dem Tage der Einreichung beim schwedischen Patentamt zu laufen, sondern bereits vom 1. Juli 1945, dem Ablauf der gewöhnlichen Prioritätsfrist. Im Gegensatz dazu würde bei einer entsprechenden Anmeldung eines schwedischen Staatsangehörigen beim Deutschen Patentamt die Schutzdauer des Patents vom 2. Oktober 1951 an zu laufen beginnen.

Die Deutsche Bundesregierung hat die Schwedische Regierung auf die ungleiche Behandlung, die sich aus dem Erlaß der oben genannten Rechtsvorschriften für die beiderseitigen Staatsangehörigen ergibt, hingewiesen. Dabei hat sie zum Ausdruck gebracht, daß sie bei Aufrechterhaltung der schwedischen Regelung den Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften für die schwedischen Staatsangehörigen in Erwägung ziehen müsse. Die Schwedische Regierung hat eine Änderung abgelehnt.

Um eine annähernde Gleichstellung der deutschen und schwedischen Staatsangehörigen bei der Ausführung des deutsch-schwedischen Abkommens vom 2. Februar 1951 zu erreichen, ist in § 8 Abs. 1 bestimmt, daß die Dauer der Patente und Gebrauchsmuster, für die eine Verlängerung der Prioritätsfrist nach dem Abkommen vom 2. Februar 1951 in Anspruch genommen wird, mit dem Tage des Ablaufs der normalen Prioritätsfrist beginnt.

Die Vorverlegung des Beginns der Schutzdauer kann bei Gebrauchsmustern zur Folge haben, daß die Schutzdauer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist; denn das Abkommen bezieht sich auf Prioritätsfristen, die am 1. Januar 1945 noch nicht abgelaufen waren. Die Dauer eines Gebrauchsmusters beträgt nach § 14 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes drei Jahre. Diese erste Schutzfrist kann nach § 14 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes um drei Jahre verlängert werden. Für Gebrauchsmuster, bei denen die Prioritätsfrist z. B. im Jahre 1945 abgelaufen ist, endet die erste Schutzfrist nach § 14 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 8 dieses Entwurfs im Jahre 1948 und die zweite Schutzfrist im Jahre 1951. Da bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Schutzdauerberechnung nach den bisherigen Vorschriften vorzunehmen war, diese Gebrauchsmuster also tatsächlich bis zum Inkrafttreten Schutz genossen haben, kann der Schutz nicht rückwirkend wieder aufgehoben werden, weil das eine Enteignung bereits bestehender Rechte darstellen würde. § 8 Abs. 2 stellt klar, daß die Schutzdauer auf Grund der neuen Regelung nicht vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abläuft. Wenn jedoch der Schutz aus anderen Gründen (Nichtzahlung von Gebühren, Verzicht usw.) bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs ohnehin erloschen ist, behält es dabei sein Bestehen.

Die Regelung in § 8 erstreckt sich nur auf Patente und Gebrauchsmuster. Für Geschmacksmuster sind keine entsprechenden Bestimmungen vorgesehen worden, weil dadurch eine Spaltung des in ganz Deutschland einheitlich geltenden Geschmacksmusterrechts herbeigeführt worden wäre; denn die Vorverlegung des Beginns der Schutzdauer würde nur von den Registerbehörden des Bundesgebiets anerkannt werden. Soweit die Geschmacksmuster außerhalb des Bundesgebiets angemeldet und niedergelegt sind, würden die dortigen Registerbehörden die Schutzdauer nach den bisherigen Vorschriften berechnen und Anträge auf Ausdehnung der Schutzfrist nur für die sich danach ergebenden Zeitabschnitte entgegennehmen und eintragen. Es müßte also eine Behörde im Bundesgebiet bestimmt werden, welche die Anträge auf Ausdehnung der Schutzfrist für die betreffenden Geschmacksmuster zu behandeln hätte.

Um diese Spaltung zu vermeiden, ist von einer Ausdehnung des § 8 auf die Geschmacksmuster abgesehen worden. Wenn dadurch eine gewisse Besserstellung für die schwedischen Staatsangehörigen eintritt, so kann diese ungleiche Behandlung doch in Kauf genommen werden, weil nur für wenige Geschmacksmuster eine Verlängerung der Prioritätsfrist in Anspruch genommen werden dürfte.

Zu § 9

Nach § 6 des Zweiten Überleitungsgesetzes behielt ein vor 1945 erteilter Erlaubnischein seine Wirkung, wenn der Inhaber dem Patentamt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Zweiten Überleitungsgesetzes eine beglaubigte Abschrift des Erlaubnischeines eingereicht hatte. Eine entsprechende Regelung traf § 7 des Zweiten Überleitungsgesetzes für die in § 60 des Patentanwaltsgesetzes genannten Personen, die ihre Tätigkeit weiter ausüben konnten, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Zweiten Überleitungsgesetzes eine erneute Anzeige an den Präsidenten erstattet hatten. Eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit bei Versäumung dieser Fristen sieht das Zweite Überleitungsgesetz nicht vor.

Es hat sich ergeben, daß die in den §§ 6 und 7 des Zweiten Überleitungsgesetzes enthaltenen Fristen von einzelnen Berechtigten versäumt worden sind, weil die Betroffenen sich nach der Schließung des Patentamts anderen Berufen zugewandt hatten und zu ihrem eigentlichen Beruf erst zurückkehren konnten, als die obengenannten Fristen bereits abgelaufen waren. Es besteht ferner begründeter Anlaß zu der Annahme, daß auch im sowjetischen Besatzungsgebiet ansässige Berechtigte aus verschiedenen Gründen an einer rechtzeitigen Meldung verhindert waren. Schließlich erscheint es angezeigt, für Spätheimkehrer eine Möglichkeit zu eröffnen, die in den angezeigten Bestimmungen des Zweiten Überleitungsgesetzes geforderten Meldungen noch nachträglich vornehmen zu können. Da von der fristgerechten Meldung die Befugnis zur Weiterausübung eines meist seit Jahrzehnten ausgeübten Berufs abhängig ist, sieht der Entwurf eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit für solche Fälle vor, in denen die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt worden ist.

Es ist, insbesondere von seiten der Patentanwaltschaft, angeregt worden, im Rahmen des vorliegenden Entwurfs auch das Verhältnis zwischen Patentanwälten und Erlaubnischeininhabern neu zu ordnen. Der Entwurf ist dieser Anregung nicht gefolgt. Damit soll zu der Frage, ob und in welchem Umfange eine Neuregelung des durch § 9 des Zweiten Überleitungsgesetzes stark ausgebauten Standes der Erlaubnischeininhaber erforderlich ist, nicht im verneinenden Sinne Stellung genommen werden. Es ist indessen schon jetzt zu übersehen, daß das Patentanwaltsgesetz im Hinblick auf die Bestimmungen des Grundgesetzes gewissen Änderungen unterzogen werden muß. Es erscheint zweckmäßig, die notwendig werdende Reform des Patentanwaltsgesetzes nach Abschluß der zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Neufassung der Rechtsanwaltsordnung durchzuführen. In diesem Zusammenhang werden auch die derzeit geltenden Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Patentanwälten und Erlaubnischeininhabern zu überprüfen sein.

Zu § 10

Die Notwendigkeit, das Deutsche Patentamt sofort nach seiner Eröffnung am 1. Oktober 1949 in Tätigkeit treten zu lassen, brachte es mit sich, daß den Vorschriften über die Besetzung der mit rechtsprechenden Befugnissen betrauten Stellen (§§ 17 und 18 des Patentgesetzes, § 4 des Gebrauchsmustergesetzes, § 12 des Warenzeichengesetzes) nicht in allen Fällen sofort Rechnung getragen werden konnte. So war es nicht zu vermeiden, daß an Beschlüssen und Entscheidungen des Patentamts Personen mitgewirkt haben, die zwar zum großen Teil früher Mitglieder oder Hilfsmitglieder des Reichspatentamts gewesen sind, jedoch zur Zeit des Beschlusses oder der Entscheidung noch nicht wieder auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis berufen waren. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der erste Haushalt des Bundespatentamts erst im Jahre 1951 gesetzlich genehmigt worden ist. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es deshalb erforderlich, den durch die Verhältnisse der Übergangszeit bedingten Mangel der Besetzung durch eine Bestimmung zu heilen, die jeden Zweifel an der Rechtsgültigkeit der vorgenommenen Amtshandlung ausschließt.

Zu § 11

Nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird u. a. zu den Gerichtsgebühren und zu den Gebühren in Justizverwaltungssachen ein Zuschlag von 25 bzw. 20 vom Hundert erhoben. In der Begründung zu dem Regierungsentwurf des vorgenannten Gesetzes heißt es u. a.:

„Der Entwurf will im Bereich der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die im wesentlichen aus den Jahren 1927/1928, zum Teil aus dem Jahre 1935, stammenden Sätze für Gerichts-, Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtsvollziehergebühren an die veränderten Preisverhältnisse und Lebenshaltungskosten in etwa angleichen . . . Da die weitere Entwicklung der Preise und Lebenshaltungskosten noch nicht zu übersehen ist, handelt es sich hier nicht um eine abschließende Regelung, sondern um Maßnahmen vorübergehender Natur, die jederzeit abgeändert werden können . . .

Die Erhöhung der Gebührensätze soll in Form eines prozentualen Zuschlags von 20 vom Hundert erfolgen. Eine Änderung der Gebührenstaffel würde nicht der Tatsache Rechnung tragen, daß die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht zu übersehen ist. Auch würde eine solche Änderung der Staffel nicht ohne eine eingehende Überprüfung des gesamten Kostenrechts erfolgen können . . .

Der Vorschlag des Entwurfs, die Höhe des prozentualen Zuschlags auf 20 vom Hundert festzusetzen, beruht auf einer

Abwägung zwischen dem Umfang der Steigerung der Lebenshaltungskosten und Unkosten auf der einen Seite sowie der Erhöhung der Streit- und Geschäftswerte auf der anderen Seite."

Die vorgenannten Gründe treffen in gleichem, wenn nicht sogar in einem verstärkten Maße auf die patentamtlichen Gebühren zu. Die derzeitigen patentamtlichen Gebührensätze stammen aus dem Jahre 1936, zum Teil gehen sie auf das Jahr 1926 zurück. Während sich die erhöhten Preise und Lebenshaltungskosten durch die Erhöhung der Streitwerte wenigstens mittelbar auf die Gerichtskosten ausgewirkt haben, fehlt es an einer solchen Auswirkung bei den festen Gebührensätzen des Patentamts. Das Mißverhältnis zwischen Preisen und Gebühren kommt auch in der bedenklichen Entwicklung des Haushalts des Patentamts zum Ausdruck. Der Haushalt des Reichspatentamts hat stets mit einem erheblichen Einnahme-Überschuß abgeschlossen. Der Haushalt des Deutschen Patentamts für das Jahr 1951 sieht dagegen nur noch einen Überschuß von rund DM 720 000 vor. Dies ist in erster Linie auf die infolge der Preis- und Lohn-erhöhungen vermehrten Sach- und Personalausgaben zurückzuführen. Diese Ausgaben werden weiter steigen, einmal durch die vorgesehene Personalvermehrung des Patentamts um rund 20 vom Hundert, ferner durch die Kosten des in diesem Entwurf vorgesehenen Armenrechtsverfahrens und schließlich durch die Ausgaben, die dem Patentamt durch den zur Zeit dem Bundeslag vorliegenden Gesetzentwurf über Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten zugewiesen werden sollen. Auf der anderen Seite ist nicht damit zu rechnen, daß der zur Zeit dem Patentamt jährlich zufließende Betrag an patentamtlichen Gebühren in den nächsten Jahren seiner Höhe nach unverändert bleibt. Die gegenwärtig dem Patentamt zufallenden Gebühren können nicht als normale Durchschnittserträge angesehen werden. Hierin sind vielmehr in erheblichem Umfange Zahlungen von rückständigen Gebühren für aufrechterhaltene Alt-Patente gemäß § 23 des Ersten Überleitungsgesetzes enthalten. Diese Nachzahlungen werden voraussichtlich im Jahre 1952 ihr Ende finden. Vom Jahre 1953 an wird daher das Patentamt wieder auf einen normalen Gebührenbezug angewiesen sein. Dabei wird sich besonders nachteilig bemerkbar machen, daß infolge des Ausfalls von Patenten in den Jahren 1945 bis 1950 die Alterszusammensetzung der vom Patentamt verwalteten Patente gebührenmäßig ungünstig ist. Die jungen Patente, die keine hohen Gebühren einbringen, werden gegenüber den alten mit hohen Gebühren belasteten Patenten in unverhältnismäßiger Weise überwiegen. Eine Erhöhung der patentamtlichen Gebühren ist daher notwendig, wenn das Patentamt in Zukunft nicht zu einem Zuschußbetrieb werden soll.

Es ist der Vorschlag gemacht worden, die erforderlichen Mittel für das Patentamt durch eine etwa 50%ige Erhöhung der Anmelde- und Beschwerdegebühren zu beschaffen. Es ist zu-gegeben, daß diese Gebühren im Verhältnis zu den entsprechen- den Gebühren vergleichbarer ausländischer Staaten sehr niedrig sind. Auf das Verhältnis der deutschen Anmeldegebühren für Patente zu ausländischen Patentanmeldegebühren ist bereits oben S. 11 hingewiesen worden. Gegen diesen Vorschlag spricht jedoch, daß damit die Struktur des patentamtlichen Gebühren- tarifs verändert werden würde. Auch würde eine Erhöhung der Anmeldegebühren sich besonders nachteilig für den bedürftigen Erfinder auswirken, da die Anmeldegebühr, wie oben S. 11 näher dargelegt, nicht in das Armenrechtsverfahren einbezogen und nur auf begrenzte Zeit gestundet werden kann.

Der Entwurf folgt daher der Linie, die das Gesetz über Maß- nahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts eingeschlagen hat, und sieht einen 20%igen Zuschlag auf alle patentamtlichen Gebühren sowie auf alle Verwaltungsgebühren des Patent- amts vor.

Unter patentamtlichen Gebühren sind die in dem Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142) aufgeführten Gebühren zu verstehen, zu denen die durch § 7 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfs neu eingeführte Gebühr für den Antrag auf Beschränkung des Patents tritt. Ferner fallen darunter die Einspruchsgebühr des § 3 Nr. 4 des Ersten Über- leitungsgesetzes, die Widerspruchsgebühr des § 11 Nr. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes, die Gebühr nach § 2 des Vierten Überleitungsgesetzes und die Gebühr nach § 2 Abs. 2 des Ge- setzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Marken- abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 669).

Zu den Verwaltungsgebühren des Patentamts zählen im Sinne dieses Entwurfs nur die Gebühr des § 34 Abs. 3 für Anträge auf Einsicht in Anmelde- und Erteilungsakten von Patenten

und für Abschriften und Auszüge, die Gebühr des § 34 Abs. 6 der Verordnung vom 6. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 219) für Anträge auf Mitteilung der öffentlichen Druckschriften, die dem Anmelder im Prüfungsverfahren entgegengehalten wur- den, und die Gebühr des § 4 der Prüfungsordnung für Patent- anwälte vom 7. Oktober 1933 (Reichsministerialblatt S. 502) für die Patentanwaltsprüfung.

Der Zuschlag ist nur zu den Gebühren zu erheben, die nach dem Inkrafttreten dieses Entwurfs fällig werden.

Zu § 12

In Art. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) sind die Gebühren, die in Armensachen aus der Staatskasse zu ersetzen sind, um einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhöht worden. Der gleiche Zuschlag ist für die Gebühren vor- gesehen, die auf Grund des dieses Gesetz ergänzenden Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht bei- geordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen aus der Staatskasse zu erstatten sind.

Zu § 13

Die in Nr. 1 und 2 dieser Bestimmung vorgesehenen Ermäch- tigungen sind bereits geltendes Recht. Sie befinden sich in § 9 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichs- gesetzbl. II S. 958). Ermächtigte Stelle ist der Präsident des Patentamts. Das sogenannte Ein-Mann-Verfahren hat sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der Praxis durchaus be- währt. Seine Beibehaltung ist bei der derzeit starken Arbeits- belastung des Patentamts notwendig. Durch § 13 Nr. 3 des vorliegenden Entwurfs soll das Ein-Mann-Verfahren — einer Anregung des Bundesrechnungshofes folgend — auch auf das Verfahren in Warenzeichensachen ausgedehnt werden, für das es bisher an einer entsprechenden Ermächtigung fehlte.

Da die Ermächtigung die Änderung einer gesetzlich festge- legten Zuständigkeitsverteilung zum Inhalt hat, war es erforder- lich, die Ermächtigung in die Hände des Bundesministers der Justiz zu legen.

Es läßt sich noch nicht übersehen, ob und in welchem Umfang das Ein-Mann-System endgültig an die Stelle des Kollegial- systems treten kann. Daher sind die Ermächtigungen lediglich als Übergangsvorschriften aufgenommen worden.

Zu § 14

Durch die Bestimmung in Absatz 1 werden die alten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes noch in Kraft be- findlichen Kriegsvorschriften aufgehoben. Insgesamt sind damit durch die Überleitungsgesetze 24 seit 1936 erlassene Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt worden.

Zu den einzelnen aufzuhebenden Bestimmungen wird be- merkt:

Zu Nr. 1:

Die §§ 2, 5 bis 8 und § 10 Nr. 3 der Verordnung vom 1. Sep- tember 1939 sind bereits durch § 36 Abs. 1 Nr. 7 des Ersten Überleitungsgesetzes aufgehoben worden.

Die Ermächtigungen des § 9 Nr. 1, 2, 4 und 5 sind in den vorliegenden Entwurf als § 13 Nr. 1 und 2 und als § 2 Nr. 3 und 4 übernommen worden. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung sind entbehrlich.

Zu Nr. 2:

Durch die §§ 1 bis 5 der Zweiten Verordnung über Maß- nahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. November 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 256) in Verbindung mit § 4 der Verordnung vom 1. Septem- ber 1939 ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand er- leichtert und in einer Reihe von Fällen, in denen sie früher ausgeschlossen war, neu eingeführt worden. Damit wurde den durch die Kriegsverhältnisse aufgetretenen Schwierigkeiten Rechnung getragen. Nunmehr kann zu den Bestimmungen des § 43 des Patentgesetzes zurückgekehrt werden. Damit entfällt die Wiedereinsetzung bei der Versäumung von Fristen für die Inanspruchnahme von Prioritäten und im Einspruchsverfahren. Auch tritt als Wiedereinsetzungsgrund an die Stelle der „außer- gewöhnlichen Umstände“ wieder der „unabwendbare Zufall“.

§ 6 der Verordnung ist inhaltlich in § 1 Nr. 7 des vorliegen- den Entwurfs übernommen worden.

Zu Nr. 3:

Vergl. hierzu die Begründung oben S. 15 ff.

Zu Nr. 4:

Die §§ 1 bis 6, 8 bis 12, 14 bis 21 der Zweiten Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchs-

musterrecht vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 150) sind bereits durch § 36 Abs. 1 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes aufgehoben worden. Von den in Kraft gebliebenen Bestimmungen ist § 7 inhaltlich in § 1 Nr. 7 und § 13 in § 1 Nr. 13 des vorliegenden Entwurfs übernommen worden.

Zu Nr. 5:

Vgl. hierzu die Begründung oben S. 15.

Zu Nr. 6:

§ 3 Nr. 5 des Ersten Überleitungsgesetzes ist inhaltlich in § 1 Nr. 13 des vorliegenden Entwurfs und § 3 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes in § 1 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs übernommen worden.

Absatz 2. Die in Absatz 1 unter Nr. 1, 2 und 3 angeführten Verordnungen, die mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgehoben werden, enthalten Bestimmungen über die Stundung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Es ist davon auszugehen, daß im Zeitpunkt der Aufhebung dem Patentamt noch Anträge auf Grund dieser Bestimmungen vorliegen, die noch nicht erledigt sind. Die Tatsache, daß über einen derartigen Antrag noch nicht entschieden ist, wird im allgemeinen nicht auf einer Säumnis des Antragstellers beruhen. Wenn die in Rede stehenden Vorschriften ohne Berücksichtigung der noch anhängigen Anträge aufgehoben werden, würde in vielen Fällen der Antragsteller erhebliche Rechtsnachteile erleiden. Es ist daher bestimmt, daß diese Anträge nach den bisherigen Vorschriften weiterbehandelt werden. Eine Ausnahme ist für die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 4 und 5 dieses Entwurfs gemacht worden. Diese Vorschriften betreffen Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf dem Gebiet des Geschmacksmusterrechts. Sie übernehmen für dieses Gebiet die Regelung der in § 14 Abs. 1 unter Nr. 3 erwähnten Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Geschmacksmusterrecht vom 28. Januar 1943, so daß sich eine besondere Übergangsregelung erübrigt.

Absatz 3. Durch § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 1. September 1939 ist eine Fristverlängerung für die Entrichtung von patentamtlichen Gebühren bestimmt worden. Ferner ist in dieser Bestimmung vorgesehen, daß eine Patentanmeldung auch dann bekanntgemacht werden kann, wenn die Bekanntmachungsgebühr nicht gezahlt worden ist, und daß von der Erhebung von Zuschlägen für die verspätete Zahlung patentamtlicher Gebühren abzusehen ist. In § 3 dieser Verordnung ist bestimmt, daß bis zum Ablauf der Frist zur Entrichtung der Gebühren in Patentsachen eine Stundung der Gebühren beantragt werden kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Diese Vorschriften werden durch § 14 Abs. 1 des Entwurfs aufgehoben. Das kann für Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im sowjetischen Besatzungsgebiet haben, zu erheblichen Nachteilen führen, da der Zahlungsverkehr vielfach auf Schwierigkeiten stößt und die fälligen Gebühren daher nicht rechtzeitig überwiesen werden können. Auch die unterschiedlichen Währungsverhältnisse können Härten zur Folge haben. Deswegen sieht der Entwurf vor, daß die Bestimmungen in §§ 1 und 3 der Verordnung vom 1. September 1939 zugunsten dieser Personen bis zu einem vom Bundesminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt weiterhin angewandt werden können. Die Anwendung soll nicht schematisch erfolgen. Vielmehr wird für jeden Einzelfall zu prüfen sein, ob die vorliegenden Umstände die Gewährung von Vergünstigungen angezeigt erscheinen lassen.

Die vorstehend erwähnten Schwierigkeiten wirken sich auch auf die Behandlung von Schutzrechtsanmeldungen aus, die von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im sowjetischen Besatzungsgebiet bei dem Deutschen Patentamt hinterlegt worden sind oder in Zukunft hinterlegt werden. Das Patentamt hat diese Anmeldungen, soweit die Anmeldegebühr bisher nicht entrichtet worden ist, nicht in Behandlung genommen, aber auch keine Zahlungsaufforderung, nach deren Nichtbeachtung die Anmeldung zurückzuweisen ist, erlassen. Es ist jedoch nicht angängig, diese Anmeldungen, die zum Teil noch aus der Zeit des Reichspatentamts herrühren, weiterhin auf unbestimmte Zeit in der Schwebe zu halten. Der Erlaß von Zahlungsaufforderungen würde wegen der bereits erwähnten Zahlungsschwierigkeiten in den meisten Fällen die Zurückweisung der Anmeldung zur Folge haben. Um dies zu vermeiden, sieht der Entwurf die ausnahmsweise Stundung der Anmeldegebühr vor, damit die Anmeldungen in Behandlung genommen und zur Erteilung von Schutzrechten oder zur Zurückweisung aus materiellen Gründen geführt werden können. Die Stundung der Anmeldegebühr wird nur für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen gewährt.

Für Warenzeichenanmeldungen erscheint eine solche Maßnahme nicht erforderlich.

Zu § 15

Die Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sind seit 1936 mehrfach geändert worden. Der vorliegende Entwurf enthält weitere Änderungen. Diese Gesetze sind dadurch unübersichtlich geworden. Dem soll durch eine Neufassung abgeholfen werden.

Zu § 16

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel mit der Besonderheit, daß die Geltung des vorliegenden Gesetzes in Berlin an die Bedingung geknüpft ist, daß nicht nur der vorliegende Entwurf selbst, sondern auch noch eine Anzahl weiterer auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erlassener Bundesgesetze von Berlin übernommen wird. Diese besondere Regelung ist vorgesehen, weil bisher noch kein auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ergangenes Bundesgesetz durch Berliner Gesetz übernommen worden ist und es notwendig erscheint, daß, wenn eine solche Übernahme zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung vorgenommen wird, dann auch alle auf diesem Gebiet bisher erlassenen und übernehmbaren Bundesgesetze von Berlin übernommen werden. Mit dieser Bestimmung soll einem Wunsche Berlins folgend eine möglichst vollkommene Rechtsangleichung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zwischen dem Bund und Berlin erreicht werden.

An sich besteht eine weitgehende materielle Rechtsvereinheitlichung bereits durch das von Berlin erlassene Gesetz über die Rechtswirkung der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden gewerblichen Schutzrechte in Groß-Berlin vom 20. September 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 419). Durch dieses Gesetz ist die Rechtswirkung der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Geschmacksmuster) auf das Gebiet von Groß-Berlin erstreckt worden. Das Berliner Gesetz umfaßt zwar nicht die literarischen und künstlerischen Urheberrechte. Für die Entstehung und Wirkung der Urheberrechte besteht aber zur Zeit noch völlige Rechtsgleichheit zwischen Berlin und dem Bundesgebiet. Eine Abweichung hätte sich nur ergeben, wenn auf Grund des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission alliierte Urheberrechte wiederhergestellt oder verlängert worden wären. In dieser Hinsicht ist jedoch beim Deutschen Patentamt kein Antrag gestellt worden.

Trotz dieser bereits bestehenden weitgehenden materiellen Rechtsvereinheitlichung erscheint jedoch entsprechend dem Wunsche Berlins eine formelle Rechtsvereinheitlichung einmal aus allgemeinen Gesichtspunkten und zum anderen aus folgenden besonderen Gründen wünschenswert:

1. Es ist zweifelhaft, ob das Berliner Gesetz vom 20. September 1950 auch das den im Bundesgebiet geltenden Schutzrechten zugrunde liegende Gesetzesrecht auf Berlin erstreckt hat. Diese Zweifelsfrage kann zu Schwierigkeiten führen, insbesondere im Falle des § 8 des Patentgesetzes in der durch den Entwurf vorgesehenen Fassung.
2. Die in §§ 3 bis 6 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Änderung des Geschmacksmusterrechts führt, sofern der vorliegende Entwurf nicht auf Berlin übernommen wird, zu unterschiedlichem Recht auf diesem Gebiet zwischen dem Bund und Berlin.

Die in § 16 dieses Entwurfs vorgesehene Regelung hat eine weitgehende, wenn auch nicht vollkommene formelle Rechtsvereinheitlichung zur Folge. Von den zur Zeit im Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes sind folgende Vorschriften zur Übernahme durch Berlin nicht mitaufgeführt:

1. Das Gesetz über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WiGBl. S. 65);
2. die Erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 14. Juli 1948 (WiGBl. S. 66);
3. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13);
4. das Gesetz über die Wirkung der bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem

bayerischen Kreis Lindau vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 24);

5. das Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission vom 20. Oktober 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 18) nebst den Änderungsgesetzen Nr. 30, 39, 41 und 66 der Alliierten Hohen Kommission und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

Die zu 1 bis 4 genannten Rechtsvorschriften eignen sich nicht für eine unveränderte Übernahme durch Berlin. Es käme nur in Frage, daß Berlin anläßlich der Übernahme der in § 16 dieses Entwurfs aufgeführten Rechtsvorschriften eine Bestimmung erlassen würde, die inhaltlich dem Erstreckungsgesetz für die französische Zone vom 30. Januar 1950 entsprechen würde. Der Erlaß einer solchen Bestimmung würde jedoch nur notwendig werden, wenn das Berliner Erstreckungsgesetz vom 20. September 1950 aufgehoben werden würde. Dies ist jedoch, wie weiter unten dargelegt, zur Zeit nicht möglich. Schwierigkeiten ergeben sich dadurch für Berlin nicht. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß Berlin weiterhin Bekanntmachungen über den Ausstellungsschutz auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) erläßt. Die durch dieses Gesetz gewährte Priorität erhalten die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden gewerblichen Schutzrechte, wenn der Bundesminister der Justiz die vorgesehene Bekanntmachung erlassen hat. Die Wirkung dieser Schutzrechte erstreckt sich nach dem Berliner Erstreckungsgesetz auf das Gebiet von Groß-Berlin. Die Schutzrechte wirken dort genau so wie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, haben also in Berlin auch die gleiche Priorität.

Soweit die Ausstellungspriorität bei der Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen im patentamtlichen Verfahren geltend gemacht wird, wird sie vom Patentamt nur berücksichtigt, wenn die Bekanntmachung vom Bundesminister der Justiz erlassen worden ist. Der Erlaß einer Berliner Bekanntmachung ist hierfür weder ausreichend noch zusätzlich zu der Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz erforderlich.

Bei der Ausstellungspriorität für Geschmacksmuster ist die Lage insofern anders, als die Anmeldung eines Geschmacksmusters nicht — wie bei den Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen — nur bei einer Behörde in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch bei Behörden außerhalb dieses Ge-

bietes vorgenommen werden kann. Bei der Anmeldung des Geschmacksmusters bei der Berliner Registerbehörde wäre eine Berücksichtigung der Ausstellungspriorität, wenn eine solche Berücksichtigung im Geschmacksmustergesetz vorgesehen wäre, nur möglich, wenn die für Berlin zuständige Stelle die Ausstellungsbekanntmachung erlassen hätte. Da aber im Geschmacksmusterrecht das Anmeldesystem herrscht (vgl. S. 14), hat die Registerbehörde eine Ausstellungspriorität nicht zu prüfen; der Anmelder braucht sich der Registerbehörde gegenüber sogar nicht einmal auf die Priorität zu berufen, weil eine Prioritätserklärung für die Ausstellungspriorität — im Gegensatz zu der Priorität auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages — nicht erforderlich ist. Die Frage, ob dem Anmelder die Ausstellungspriorität zusteht, wird im Streitfall nur von den ordentlichen Gerichten geprüft.

Das bei der Berliner Registerbehörde angemeldete Geschmacksmuster erlangt wegen der einheitlichen Geltung des Geschmacksmusterrechts in ganz Deutschland auch Schutz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der dort zuständige Bundesminister der Justiz die Ausstellungsbekanntmachung erlassen hat, genießen die Geschmacksmuster im Bundesgebiet auch die Ausstellungspriorität. Diese Wirkung erstreckt sich wiederum nach dem Berliner Erstreckungsgesetz auch auf das Gebiet von Groß-Berlin.

Die Vorschriften zu 5 können aus politischen und rechtlichen Gründen von Berlin nicht übernommen werden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß das Berliner Erstreckungsgesetz vom 20. September 1950 auch nach Übernahme der in § 16 dieses Entwurfs aufgeführten Rechtsvorschriften weiter in Kraft bleibt.

Trotz der vorgenannten Einschränkung würde die im § 16 dieses Entwurfs vorgesehene Erstreckung von Bundesgesetzen zweifellos einen bedeutsamen Fortschritt auf dem Wege der formellen Rechtsvereinheitlichung zwischen dem Bund und Berlin für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes darstellen.

Zu § 17

Es erscheint zweckmäßig, das Gesetz an einem bestimmten Tage in Kraft treten zu lassen, da zum gleichen Zeitpunkt das dieses Gesetz ergänzende Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen in Kraft treten soll.

Anlage 1

zu dem Fünften Gesetz zur Änderung und Überleitung
von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen
Rechtsschutzes.

Patentgesetz

Erläuterungen zur Neufassung

In der Neufassung sind die Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Fassung des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 durch Fettdruck kenntlich gemacht. Soweit erforderlich, ist die bisherige Fassung auf der linken Spalte angeführt.

Patentgesetz

Vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.).

Erster Abschnitt

Das Patent

§ 1

(1) Patente werden erteilt für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten.

(2) Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung (§ 26) in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inland bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

§ 3

Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Erfindung unabhängig von einander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim **Patentamt** angemeldet hat.

§ 4

(1) Damit die sachliche Prüfung der Patentanmeldung (§ 28) durch die Feststellung des Erfinders nicht verzögert wird, gilt im Verfahren vor dem **Patentamt** der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen.

(2) Jedoch kann eine spätere Anmeldung den Anspruch auf Erteilung des Patents nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patents ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der Anmelder Anspruch auf Erteilung des Patents in entsprechender Beschränkung.

(3) Auch hat der Patentsucher keinen Anspruch auf Erteilung des Patents, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen ist und der andere aus diesem Grunde Einspruch erhoben hat. Führt der Einspruch zur Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung und meldet der Einsprechende innerhalb eines Monats seit der

amtlichen Mitteilung hiervon die Erfindung seinerseits an, so kann er verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag der früheren Anmeldung festgesetzt wird.

§ 5

Der Berechtigte, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet ist, oder der durch widerrechtliche Entnahme Verletzter kann vom Patentsucher verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Patents abgetreten wird. Hat die Anmeldung bereits zum Patent geführt, so kann er vom Patentinhaber die Übertragung des Patents verlangen. Der Anspruch kann bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents (§ 35 Abs. 1) durch Klage geltend gemacht werden, später nur dann, wenn der Patentinhaber beim Erwerb des Patents nicht in gutem Glauben war.

§ 6

Das Patent hat die Wirkung, daß allein der Patentinhaber befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 7

(1) Die Wirkung des Patents tritt gegen den nicht ein, der zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Dieser ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden. Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung vor der Anmeldung anderen mitgeteilt und sich dabei seine Rechte für den Fall der Patenterteilung vorbehalten, so kann sich der, welcher die Erfindung infolge der Mitteilung erfahren hat, nicht auf Maßnahmen nach Satz 1 berufen, die er innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung getroffen hat.

(2) (weggefallen)

(3) Steht dem Patentinhaber nach einem Staatsvertrag ein Prioritätsanspruch (§ 27) oder nach dem Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) ein zeitweiliger Schutz zu, so ist an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Anmeldung die vorangegangene ausländische Anmeldung oder der Beginn der Schaustellung der Erfindung maßgebend. Dies gilt jedoch nicht für Angehörige eines ausländischen Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit gewährt.

(4) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend ins Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 8

(1) Die Wirkung des Patents tritt insoweit nicht ein, als die Bundesregierung anordnet, daß die Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Sie erstreckt sich ferner nicht auf

Dieser Absatz ist durch § 1 Nr. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes gestrichen worden.

bisher: „in den Absätzen 1 und 2“

Fassung nach § 1 Nr. 1 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

eine Benutzung der Erfindung, die auf Anordnung oder im Auftrage der zuständigen obersten Bundesbehörde im Interesse der Sicherheit des Bundes erfolgt.

(2) Für die Anfechtung einer Anordnung der Bundesregierung oder der zuständigen obersten Bundesbehörde nach Absatz 1 ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

(3) Der Patentinhaber hat in den Fällen des Absatzes 1 gegen den Bund Anspruch auf angemessene Vergütung. Wegen deren Höhe steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Eine Anordnung der Bundesregierung nach Absatz 1 Satz 1 ist dem in der Rolle (§ 24) als Patentinhaber Eingetragenen vor Benutzung der Erfindung mitzuteilen. Erlangt die oberste Bundesbehörde, von der eine Anordnung oder ein Auftrag nach Absatz 1 Satz 2 ausgeht, Kenntnis von der Entstehung eines Vergütungsanspruchs nach Satz 1, so hat sie dem als Patentinhaber Eingetragenen davon Mitteilung zu machen.

§ 9

Das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Sie können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

§ 10

(1) Das Patent dauert achtzehn Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung der Erfindung folgt. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder weitere Ausbildung einer anderen, dem Patentsucher durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann er die Erteilung eines Zusatzpatents nachsuchen, das mit dem Patent für die ältere Erfindung endet.

(2) Fällt das Hauptpatent durch Erklärung der Nichtigkeit, durch Zurücknahme oder durch Verzicht fort, so wird das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent; seine Dauer bestimmt sich nach dem Anfangstag des Hauptpatents. Von mehreren Zusatzpatenten wird nur das erste selbständig; die übrigen gelten als dessen Zusatzpatente.

§ 11

(1) Für jedes Patent ist vor der Bekanntmachung der Anmeldung eine Bekanntmachungsgebühr (§ 31), ferner bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents eine Jahresgebühr nach dem Tarif zu entrichten.

(2) Beim Zusatzpatent (§ 10 Abs. 1 Satz 2) ist nur die Gebühr für die Bekanntmachung zu zahlen; die Jahresgebühren fallen fort. Hört die Gebührenzahlung für das Hauptpatent auf und wird das Zusatzpatent gebührenpflichtig (§ 10 Abs. 2), so richten sich Fälligkeitstag und Jahresbetrag nach dem Anfangstag des bisherigen Hauptpatents.

(3) Die Gebühren für das dritte und die folgenden Jahre sind innerhalb zweier Monate nach Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der zwei Monate gibt das **Patentamt** dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent erlischt (§ 12), wenn die Gebühr mit dem tarifmäßigen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(4) Das **Patentamt** kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Patentinhabers hinausschieben, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen auf die Jahresgebühr geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das **Patentamt** den Patentinhaber, daß das Patent erlischt, wenn der Restbetrag der Jahresgebühr und der nach ihm berechnete tarifmäßige Zuschlag nicht binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden.

(5) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühr und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das **Patentamt** die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(6) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 4) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 5), muß spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Gebühr abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn das Patent wegen Nichtzahlung des Restbetrags erlischt.

(7) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber seine Bedürftigkeit nachweist, können ihm die Gebühren für die Bekanntmachung und für das dritte bis sechste Jahr bis zum Beginn des siebenten gestundet und, wenn das Patent innerhalb der ersten sieben Jahre erlischt, erlassen werden.

(8) Ist ein Patent erteilt worden, so kann zugunsten eines bedürftigen Anmelders, der eine Erklärung nach § 14 Abs. 1 abgibt, angeordnet werden, daß ihm die angemessenen Auslagen für Zeichnungen, Modelle und Gutachten, deren Beibringung im Erteilungsverfahren notwendig war, aus der **Bundeskasse** zu erstatten sind. Das Erstattungs-gesuch muß binnen sechs Monaten nach Erteilung des Patents beim **Patentamt** angebracht werden. Die Erstattung ist in der Patentrolle (§ 24) zu vermerken. Wenn es später nach den Umständen gerechtfertigt erscheint, soll das **Patentamt** anordnen, daß der gezahlte Betrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist. Die Rückzahlungen werden als Zuschlag zu den Patentjahresgebühren festgesetzt und als Teil dieser behandelt.

(9) Die Gebühren können vor Eintritt der Fälligkeit gezahlt werden. Wird auf das Patent verzichtet oder wird es für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so sind die nicht fällig gewordenen Gebühren zurückzuzahlen.

§ 12

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber darauf durch schriftliche Erklärung an das **Patentamt** verzichtet oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 11

bisher: „Reichskasse“

bisher: „...im Deutschen Reich....“

Abs. 3) bei der Kasse des **Patentamts** oder zur Überweisung an sie bei einer **deutschen** Postanstalt eingezahlt werden. Über die Rechtzeitigkeit der Zahlung entscheidet nur das **Patentamt**. Der Präsident des **Patentamts** kann für die patentamtlichen Gebühren Bestimmungen darüber erlassen, welche Zahlungsformen der Barzahlung gleichgestellt werden.

§ 13

(1) Das Patent wird auf Antrag (§ 37) für nichtig erklärt, wenn sich ergibt,

1. daß der Gegenstand nach den §§ 1 und 2 nicht patentfähig war;
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist;
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen war.

(2) Trifft eine dieser Voraussetzungen nur teilweise zu, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents erklärt.

§ 13 a

eingefügt nach § 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

Das Patent wird auf Antrag (§ 37) insoweit für nichtig erklärt, als eine zur Beschränkung des Patents angeordnete Änderung der Patentansprüche (§ 36 a) eine Erweiterung enthält.

§ 14

(1) Erklärt sich der Patentsucher oder der in der Rolle (§ 24) als Patentinhaber Eingetragene dem **Patentamt** gegenüber schriftlich bereit, jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu gestatten, so ermäßigen sich die für das Patent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren auf die Hälfte des im Tarif bestimmten Betrages. Die Wirkung der Erklärung, die für ein Hauptpatent abgegeben wird, erstreckt sich auf sämtliche Zusatzpatente. Die Erklärung ist unwiderruflich. Sie ist in die Patentrolle einzutragen und einmal im Patentblatt bekanntzumachen.

(2) Die Erklärung ist unzulässig, solange in der Patentrolle ein Vermerk über die Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung (§ 25) eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung eines solchen Vermerks dem **Patentamt** vorliegt.

(3) Wer nach Eintragung der Erklärung die Erfindung benutzen will, hat seine Absicht dem Patentinhaber anzuzeigen. Die Anzeige gilt als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den in der Rolle als Patentinhaber Eingetragenen oder seinen eingetragenen Vertreter abgesandt worden ist. In der Anzeige ist anzugeben, wie die Erfindung benutzt werden soll. Nach der Anzeige ist der Anzeigende zur Benutzung in der von ihm angegebenen Weise berechtigt. Er ist verpflichtet, dem Patentinhaber nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres Auskunft über die erfolgte Benutzung zu geben und die Vergütung dafür zu entrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht in gehöriger Zeit nach, so kann der als Patentinhaber Eingetragene ihm hierzu eine angemessene Nach-

frist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Weiterbenutzung der Erfindung untersagen.

(4) Die angemessene Vergütung wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten durch das **Patentamt** festgesetzt. Die Entscheidung trifft die Patentabteilung endgültig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften im § 33 entsprechend. Mit dem Antrag, der gegen mehrere Beteiligte gerichtet werden kann, ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Das **Patentamt** kann bei der Festsetzung der Vergütung anordnen, daß die Gebühr ganz oder teilweise von den Antragsgegnern zu erstatten ist. Einem Patentinhaber, der seine Bedürftigkeit nachweist, kann die Gebühr bis auf sechs Monate nach Abschluß des Verfahrens gestundet werden. Wird sie auch dann nicht gezahlt, so kann angeordnet werden, daß die Antragsgegner die Vergütung für die Benutzung der Erfindung so lange für Rechnung des Patentinhabers an das **Patentamt** zu zahlen haben, bis die Gebührenschuld beglichen ist.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Festsetzung kann jeder davon Betroffene ihre Änderung beantragen, wenn inzwischen Umstände eingetreten oder bekanntgeworden sind, welche die festgesetzte Vergütung offenbar unangemessen erscheinen lassen. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Im übrigen gelten die Vorschriften in Absatz 4 Sätze 1 bis 5 entsprechend.

Absatz 6 ist durch § 1 Nr. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes gestrichen worden.

§ 15

Fassung nach § 1 Nr. 4 des Ersten Überleitungsgesetzes.

(1) Weigert sich der Patentinhaber, die Benutzung der Erfindung einem anderen zu gestatten, der sich er bietet, eine angemessene Vergütung zu zahlen und Sicherheit dafür zu leisten, so ist diesem die Befugnis zur Benutzung zuzusprechen (Zwangslizenz), wenn die Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, und wenn mindestens drei Jahre vergangen sind, seit die Erteilung des Patents bekanntgemacht worden ist. Die Befugnis kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Das Patent ist, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückzunehmen, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb Deutschlands ausgeführt wird. Die Zurücknahme kann erst zwei Jahre nach rechtskräftiger Erteilung einer Zwangslizenz und nur dann verlangt werden, wenn dem öffentlichen Interesse durch Erteilung von Zwangslizenzen weiterhin nicht genügt werden kann. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht bei Angehörigen eines ausländischen Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit gewährt. Die Übertragung des Patents auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

§ 16

Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem **Patentamt** nur teilnehmen und die Rechte aus einem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Dieser ist im patentamtlichen Verfahren und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das

Absatz 2 ist durch § 1 Nr. 5 des Ersten Überleitungsgesetzes gestrichen worden.

Fassung nach § 1 Nr. 6 des Ersten Überleitungsgesetzes.

bisher: „Reichsregierung“

Patent betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, wo der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das **Patentamt** seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt

Patentamt

§ 17

(1) Die Patente erteilt das **Patentamt**. Es entscheidet auch, ob ein Patent für nichtig zu erklären oder zurückzunehmen ist und ob Zwangslizenzen zu erteilen sind.

(2) Das **Patentamt** besteht aus einem **Präsidenten**, den **Senatspräsidenten**, aus **Mitgliedern**, welche die **Befähigung zum Richteramt** oder zum höheren **Verwaltungsdienst** haben (**rechtskundige Mitglieder**); und aus **Mitgliedern**, die in einem **Zweig der Technik sachverständig** sind (**technische Mitglieder**). Die **rechtskundigen** und **technischen Mitglieder** werden, wenn sie im **Staatsdienst** ein **Amt bekleiden**, auf die **Dauer dieses Amtes**, andernfalls auf **Lebenszeit** berufen.

(3) Als technisches Mitglied auf Lebenszeit soll in der Regel nur angestellt werden, wer im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität, einer technischen oder landwirtschaftlichen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, dann eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden, außerdem danach mindestens fünf Jahre hindurch praktisch gearbeitet hat und im Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist. Der Besuch ausländischer Universitäten, Hochschulen oder Akademien kann bis zur Dauer von zwei Jahren auf die Studienzeit angerechnet werden; die Abschlußprüfung muß auch in diesem Fall im Inland abgelegt worden sein.

(4) Wenn ein voraussichtlich zeitlich begrenztes Bedürfnis besteht, kann die **Bundesregierung** Personen, welche die für die Mitglieder geforderte Vorbildung haben (Abs. 2 und 3), mit den Verrichtungen eines Mitglieds des **Patentamts** beauftragen (**Hilfsmitglieder**). Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürfnisses erteilt werden und ist so lange nicht widerruflich. Im übrigen gelten die Vorschriften über Mitglieder auch für die Hilfsmitglieder.

§ 18

(1) Im **Patentamt** werden gebildet:

1. Prüfungsstellen für die Prüfung der Patentanmeldungen und für die Erteilung der Patente, soweit nicht die Patentabteilungen hierfür zuständig sind;
2. Patentabteilungen für die Bearbeitung der Patentanmeldungen im Einspruchsverfahren (§ 32 Abs. 2) und für alle Angelegenheiten, welche die erteilten Patente betreffen, außer den unter Nummer 3 und 4 genannten;

3. Senate für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit und auf Zurücknahme von Patenten sowie auf Erteilung von Zwangslizenzen (Nichtigkeitssenate);
4. Senate für Beschwerden (Beschwerdesenate).

(2) Die Obliegenheiten der Prüfungsstelle nimmt ein technisches Mitglied der Patentabteilung (Prüfer) wahr.

(3) Außer Hilfsmitgliedern dürfen in den Prüfungsstellen und Patentabteilungen nur solche technische Mitglieder mitwirken, die auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Patentabteilungen dürfen nicht in den Senaten, die technischen Mitglieder der Senate nicht in den Patentabteilungen mitwirken.

(4) Die Patentabteilung ist bei Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen, soweit die Abteilung im Einspruchsverfahren tätig wird, zwei technische Mitglieder sein müssen. Bietet die Sache besondere rechtliche Schwierigkeiten und gehört keiner der Mitwirkenden zu den rechtskundigen Mitgliedern, so soll bei der Beschlußfassung ein der Patentabteilung angehörendes rechtskundiges Mitglied hinzutreten. Ein Beschluß, durch den ein Antrag auf Zuziehung eines rechtskundigen Mitglieds abgelehnt wird, ist selbständig nicht anfechtbar.

(5) Der **Bundesminister** der Justiz kann den Präsidenten des **Patentamts** ermächtigen, mit der Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen oder den Patentabteilungen obliegender Geschäfte, die technisch oder rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, auch Beamte des mittleren Dienstes zu betrauen; ausgeschlossen davon sind jedoch die Erteilung des Patents und die Zurückweisung der Anmeldung aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat.

(6) Der Nichtigkeitssenat trifft seine Entscheidung in der Besetzung mit zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlußfassungen genügt die Mitwirkung von drei Mitgliedern.

(7) Der Beschwerdesenat beschließt in der Besetzung mit drei Mitgliedern; **handelt es sich** um Entscheidungen nach § 34, so müssen zwei technische Mitglieder mitwirken. Die Vorschrift in Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Beschwerde darauf gestützt, daß dem Antrag auf Zuziehung eines rechtskundigen Mitglieds nicht entsprochen worden ist, oder wird ein solcher Antrag bei dem Beschwerdesenat gestellt, so ist hierüber unter Mitwirkung eines rechtskundigen Mitglieds zu befinden; es tritt, wenn sich unter den sonst zur Entscheidung Berufenen kein rechtskundiges Mitglied befindet, als viertes Mitglied hinzu.

(8) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten entsprechend.

(9) Zu den Beratungen können Sachverständige, die nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; sie dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

· § 19 ·

(1) Im **Patentamt** wird ein Großer Senat gebildet, der aus dem Präsidenten oder seinem Vertreter,

drei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern besteht.

(2) Will ein Beschwerdesenat in einer grundsätzlichen Frage von der Entscheidung eines anderen Beschwerdesenats oder des Großen Senats abweichen, so ist die Entscheidung des Großen Senats einzuholen. Sie ist in der Sache, die zu entscheiden ist, bindend.

§ 20

Die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Patentabteilungen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Senate sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 21

(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen, der Patentabteilungen und der Nichtigkeitssenate ist die Beschwerde statthaft.

(2) Erachtet die Stelle, deren Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen. Andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen ohne sachliche Stellungnahme dem Beschwerdesenat vorzulegen.

(3) Steht dem Beschwerdeführer ein anderer am Verfahren Beteiligter gegenüber, so gilt die Vorschrift in Absatz 2 Satz 1 nicht.

§ 22

Die Bildung der Prüfungsstellen, der Patentabteilungen und der Senate, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Form des Verfahrens einschließlich des Zustellungswesens und den Geschäftsgang des **Patentamts** sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren regelt der **Bundesminister** der Justiz, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmungen darüber trifft.

§ 23

(1) Das **Patentamt** ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften über Fragen, die Patente betreffen, Gutachten abzugeben, wenn in dem Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

(2) Im übrigen ist das **Patentamt** nicht befugt, ohne Genehmigung des **Bundesministers** der Justiz außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 24

(1) Das **Patentamt** führt eine Rolle, die den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Vertreter (§ 16) angibt. Auch sind darin Anfang, Ablauf, Erlöschen, Anordnung der Beschränkung, Erklärung der Nichtigkeit und Zurücknahme der Patente zu vermerken.

(2) Das **Patentamt** vermerkt in der Rolle eine Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Fassung nach § 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

Fassung nach § 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

Fassung nach § 1 Nr. 5 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

Fassung nach § 1 Nr. 6 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

(3) Die Einsicht in die Rolle, die Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Patente erteilt worden sind, steht jedermann frei, soweit es sich nicht um ein Patent handelt, daß gemäß § 30 a nicht bekanntgemacht worden ist.

(4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht (Patentschriften), und regelmäßig erscheinende Übersichten über die Eintragungen in der Rolle, soweit sie nicht nur den regelmäßigen Ablauf der Patente betreffen (Patentblatt).

(5) In der Patentschrift sind die Druckschriften anzugeben, die das Patentamt zur Abgrenzung des Gegenstandes der Anmeldung von dem Stand der Technik in Betracht gezogen hat.

§ 25

(1) In der Rolle (§ 24) kann die Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der durch ein Patent geschützten Erfindung vermerkt werden. Das Patentamt trägt den Vermerk auf Antrag ein, wenn die Einwilligung des als Patentinhaber Eingetragenen oder seines Rechtsnachfolgers nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist anzugeben, wem das Recht eingeräumt worden ist (Berechtigter); die Angabe wird nicht in die Rolle aufgenommen.

(2) Der Antrag auf Eintragung des Vermerks ist unzulässig, nachdem eine Lizenzbereitschaft (§ 14) erklärt worden ist.

(3) Der Vermerk wird auf Antrag gelöscht, wenn die Einwilligung des bei der Eintragung benannten Berechtigten oder seines Rechtsnachfolgers nachgewiesen wird.

(4) Mit den Anträgen nach den Absätzen 1 und 3 ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(5) Eintragungen und Löschungen nach den Absätzen 1 und 3 werden nicht veröffentlicht.

Dritter Abschnitt

Verfahren in Patentsachen

§ 26*)

(1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents schriftlich beim Patentamt anzumelden. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Sie muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in dem Antrag den Gegenstand, der durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung so zu beschreiben, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schluß der Beschreibung ist anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke sind beizufügen.

(2) Mit der Anmeldung ist für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten.

*) Für die vor dem 1. Januar 1952 beim Patentamt eingegangenen Patentanmeldungen werden die Bestimmungen in §§ 26 bis 34 nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175) angewandt.

(3) Der Präsident des **Patentamts** erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

(4) Auf Verlangen des **Patentamts** hat der Anmelder den Stand der Technik nach seinem besten Wissen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und in die Beschreibung (Absatz 1) aufzunehmen.

(5) Bis zum Beschluß über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Ergänzungen und Berichtigungen der in ihr enthaltenen Angaben, die den Gegenstand der Anmeldung nicht verändern, zulässig.

(6) Vor Erlaß des Beschlusses hat der Anmelder den oder die Erfinder zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat er auch anzugeben, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird vom **Patentamt** nicht geprüft.

(7) Macht der Anmelder glaubhaft, daß er durch außergewöhnliche Umstände verhindert ist, die in Absatz 6 vorgeschriebenen Erklärungen rechtzeitig abzugeben, so hat ihm das **Patentamt** eine Frist zur Abgabe dieser Erklärungen bis zum Erlaß des Beschlusses über die Erteilung des Patents zu gewähren. Bestehen zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe noch fort, so hat das **Patentamt** die Frist zu verlängern. Sechs Monate vor Ablauf der Frist gibt das **Patentamt** dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent erlischt, wenn er die vorgeschriebenen Erklärungen nicht bis zum Ablauf der Frist abgibt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erlischt das Patent.

§ 27

Wer nach einem Staatsvertrag den Zeitpunkt einer vorangegangenen ausländischen Anmeldung desselben Gegenstands als maßgebend in Anspruch nimmt, hat binnen einer Frist von zwei Monaten, die mit dem Tage nach der Anmeldung beim **Patentamt** beginnt, Zeit und Land der Voranmeldung anzugeben (Prioritätserklärung). Innerhalb der Frist kann die Erklärung geändert werden. Wird sie nicht rechtzeitig abgegeben, so wird der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt.

§ 28

(1) Die Anmeldung wird durch die Prüfungsstelle geprüft.

(2) Genügt sie den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) nicht, so fordert die Prüfungsstelle den Patentsucher auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Diese Frist soll, wenn im Falle des § 27 die Beibringung von Belegen (Abschriften der Voranmeldung nebst Beschreibung, Zeichnungen usw.) gefordert wird, so bemessen werden, daß sie frühestens drei Monate nach der Anmeldung endet.

(3) Kommt die Prüfungsstelle zu dem Ergebnis, daß eine nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so benachrichtigt sie den Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe und fordert ihn auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

eingefügt durch § 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

§ 29

(1) Die Prüfungsstelle weist die Anmeldung zurück, wenn die nach § 28 Abs. 2 gerügten Mängel nicht beseitigt werden oder wenn die Anmeldung aufrechterhalten wird, obgleich eine nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt.

(2) Soll die Zurückweisung auf Umstände begründet werden, die dem Patentsucher noch nicht mitgeteilt waren, so ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich dazu binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 30

(1) Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) und erachtet das **Patentamt** die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 6, 7 und 8).

(2) Die Anmeldung wird dadurch bekanntgemacht, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt seines Antrags im Patentblatt einmal veröffentlicht werden. Damit wird die Anzeige verbunden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt ist.

(3) Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Anlagen beim **Patentamt** zur Einsicht für jedermann auszulegen. Der **Bundesminister** der Justiz kann anordnen, daß die Anmeldung auch außerhalb des **Sitzes des Patentamts** auszulegen ist.

(4) Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf höchstens sechs Monate, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Fassung nach § 1 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes.

§ 30 Abs. 5 ist durch § 1 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes gestrichen worden.

eingefügt durch § 1 Nr. 8 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

§ 30 a

(1) Wird vom **Bund** ein Patent für eine Erfindung nachgesucht, die mit Rücksicht auf die Sicherheit des **Bundes** geheimzuhalten ist, so wird es auf Antrag ohne jede Bekanntmachung erteilt. In diesem Fall unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

(2) Das gleiche gilt, wenn auf Weisung der zuständigen obersten Bundesbehörde der **Präsident des Patentamts** mit Rücksicht auf die Sicherheit des **Bundes** anordnet, daß eine angemeldete Erfindung geheimzuhalten ist.

(3) Vor Erlass des Beschlusses über die Erteilung des Patents sind die in § 26 Abs. 6 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben und ist eine Gebühr in Höhe der Bekanntmachungsgebühr zu entrichten.

§ 31

Die Gebühr für die Bekanntmachung (§ 11 Abs. 1) ist binnen zwei Monaten seit Zustellung des Beschlusses über die Bekanntmachung einzuzahlen. Wird die Frist versäumt, so muß der tarifmäßige Zuschlag gezahlt werden. Nach Ablauf der zwei Monate gibt das **Patentamt** dem Patentsucher Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn Gebühr und Zuschlag nicht binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden.

§ 32

(1) Binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung kann jeder, im Falle des § 4 Abs. 3 nur der Verletzte, gegen die Erteilung des Patents Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und mit Gründen zu versehen. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach den §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf Erteilung des Patents nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht zustehe. Die Tatsachen, die diese Behauptung rechtfertigen, sind im einzelnen anzugeben. Die Angaben müssen, soweit sie nicht schon in der Einspruchschrift enthalten sind, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist schriftlich nachgebracht werden.*)

(2) Sobald Einspruch erhoben wird, geht das weitere Verfahren einschließlich der Beschlußfassung über die Erteilung des Patents von der Prüfungsstelle auf die Patentabteilung über.

(3) Wird kein Einspruch erhoben, so hat die Prüfungsstelle nach Ablauf der Frist über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen.

§ 33

Fassung nach § 1 Nr. 9 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

(1) Die Prüfungsstelle und die Patentabteilung können jederzeit die Beteiligten laden und anhören, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen sowie andere zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anstellen. Bis zum Beschluß über die Bekanntmachung ist der Patentsucher auf Antrag zu hören. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht oder erachtet die Prüfungsstelle die Anhörung nicht für sachdienlich, so weist sie den Antrag zurück. Der Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist unanfechtbar. Über die Anhörungen und Vernehmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben und die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten enthalten soll. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

(2) In dem Beschluß über die Erteilung des Patents kann das Patentamt nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Diese Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn die Anmeldung oder der Einspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kostenentscheidung ist für sich allein nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

§ 34

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch den über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit der Beschwerde ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde

*) § 32 Abs. 1 ist für alle Patentanmeldungen bis auf weiteres nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175), anzuwenden.

als nicht erhoben, es sei denn, daß der angefochtene Beschluß auf einem offenbaren Verfahrensmangel beruht, der es im Falle der Zahlung der Gebühr ohne weiteres rechtfertigen würde, ihn aufzuheben und die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.

(2) Die Beschwerde wird nach § 21 Abs. 2 und 3 behandelt. Ist sie nicht statthaft oder ist sie verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

(3) Ist die Beschwerde zulässig, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 33. Es kann auch nach Zurücknahme der Beschwerde des Einsprechenden fortgesetzt werden. Die Beteiligten sind auf Antrag eines von ihnen zu laden und zu hören.

(4) Soll über die Beschwerde auf Grund von Umständen entschieden werden, die in dem angegriffenen Beschluß noch nicht berücksichtigt sind, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

(5) Das **Patentamt** kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen; es kann anordnen, daß die Gebühr (Abs. 1) zurückgezahlt wird. Dies gilt auch, wenn die Beschwerde, die Anmeldung oder der Einspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

§ 35

(1) Beschließt das **Patentamt** endgültig, das Patent zu erteilen, so erläßt es darüber im Patentblatt eine Bekanntmachung und fertigt für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

(2) Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 30) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekanntzumachen. Die eingezahlte Bekanntmachungsgebühr wird in diesen Fällen zur Hälfte erstattet. Mit der Zurücknahme oder Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 36

(1) Bei der Bekanntmachung der Anmeldung (§ 30 Abs. 2), bei der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents (§ 35 Abs. 1) sowie auf der Patentschrift (§ 24 Abs. 4) ist der Erfinder zu nennen. Die Nennung ist in der Rolle (§ 24 Abs. 1) zu vermerken. Sie unterbleibt, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder es beantragt. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden; im Falle des Widerrufs wird die Nennung nachträglich vorgenommen. Ein Verzicht des Erfinders auf Nennung ist ohne rechtliche Wirksamkeit.

(2) Ist die Person des Erfinders unrichtig oder im Falle des Absatzes 1 Satz 3 überhaupt nicht angegeben, so sind der Patentsucher oder Patentinhaber sowie der zu Unrecht Benannte dem Erfinder verpflichtet, dem **Patentamt** gegenüber die Zustimmung dazu zu erklären, daß die in Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehene Nennung berichtigt oder nachgeholt wird. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Durch die Erhebung einer Klage auf Erklärung der Zustimmung wird das Verfahren über die Erteilung des Patents nicht aufgehalten.

(3) Auf amtlichen Druckschriften, die bereits veröffentlicht sind, wird die nachträgliche Nennung des

Erfinders (Absatz 1 Satz 4, Absatz 2) oder die Berichtigung (Absatz 2) nicht vorgenommen.

(4) Der Präsident des **Patentamts** kann Bestimmungen zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften treffen.

§ 36 a

eingefügt durch § 1 Nr. 10 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

(1) Das Patent kann auf Antrag des Patentinhabers durch Änderung der Patentansprüche mit rückwirkender Kraft beschränkt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Über den Antrag entscheidet die Patentabteilung. Die Vorschriften in §§ 28, 29 und 33 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden. In dem Beschluß, durch den dem Antrag stattgegeben wird, ist die Patentschrift der Beschränkung anzupassen. Die Änderung der Patentschrift ist nach § 24 Abs. 4 zu veröffentlichen.

(4) Vor Entscheidung über den Antrag ist innerhalb einer vom Patentamt zu setzenden Frist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu zahlen, die durch die Veröffentlichung der Änderung der Patentschrift entstehen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Zahl der Druckzellen. Der Präsident des Patentamts setzt den Beitrag je Druckzeile allgemein fest. Wird der Druckkostenbeitrag nicht fristgemäß gezahlt, so wird der Antrag zurückgewiesen.

(5) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, kann der Patentinhaber innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen. § 34 ist entsprechend anzuwenden.

§ 37

(1) Das Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Im Falle des § 13 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrag berechtigt.

(3) (weggefallen).

(4) Der Antrag ist schriftlich an das **Patentamt** zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(5) Wohnt der Antragsteller im Ausland, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Das **Patentamt** setzt die Höhe der Sicherheit nach freiem Ermessen fest und bestimmt eine Frist, binnen welcher sie zu leisten ist. Wird die Frist versäumt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 38

(1) Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, teilt das **Patentamt** dem Patentinhaber den Antrag mit und fordert ihn auf, sich darüber innerhalb eines Monats zu erklären.

(2) Erklärt sich der Patentinhaber nicht rechtzeitig, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten

Abs. 3 ist durch § 1 der VO vom 23. 10. 1941 gestrichen worden.

§ 37 Abs. 4 Satz 3 ist durch § 1 Nr. 9 des Ersten Überleitungsgesetzes gestrichen worden.

sofort nach dem Antrag entschieden und dabei jede vom Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 39

(1) Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig oder wird im Falle des § 38 Abs. 2 nicht sofort nach dem Antrag entschieden, so trifft das **Patentamt** die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Den Widerspruch des Patentinhabers teilt es dem Antragsteller mit. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Für sie gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

(2) Die Entscheidung ergeht nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

§ 40

In der Entscheidung (§§ 38 und 39) hat das **Patentamt** nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

Fassung nach § 1 Nr. 10 des Ersten Überleitungsgesetzes.

(1) In dem Verfahren wegen Erteilung der Zwangslizenz kann dem Antragsteller auf seinen Antrag die Benutzung der Erfindung durch einstweilige Verfügung gestattet werden, wenn er glaubhaft macht, daß die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vorliegen und daß die alsbaldige Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

(2) Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Der Erlaß der einstweiligen Verfügung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller wegen der dem Patentinhaber drohenden Nachteile Sicherheit leistet. Über den Antrag wird nach Ladung und Anhörung der Beteiligten entschieden; dabei ist nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

(3) Gegen die Entscheidung des **Patentamts** ist die Beschwerde an den **Bundesgerichtshof** zulässig. Sie ist beim **Patentamt** einzulegen; im übrigen gilt § 34 entsprechend.

(4) Mit der Zurücknahme oder der Zurückweisung des Antrags auf Erteilung der Zwangslizenz (§ 37) endet die Wirkung der einstweiligen Verfügung; ihre Kostenentscheidung kann von der Stelle, die sie erlassen hat, geändert werden, wenn eine Partei binnen einem Monat nach der Zurücknahme oder nach Eintritt der Rechtskraft der Zurückweisung die Änderung beantragt.

(5) Erweist sich die Anordnung der einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Patentinhaber den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Durchführung der einstweiligen Verfügung entstanden ist.

(6) Die Entscheidung, durch welche die Zwangslizenz zugesprochen wird, kann auf Antrag gegen oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Wird die Entscheidung aufgehoben

Fassung nach § 1 Nr. 10 des Ersten Überleitungsgesetzes.

oder geändert, so ist der Antragsteller zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Patentinhaber durch die Vollstreckung entstanden ist.

§ 42

(1) Gegen die Entscheidung des **Patentamts** (§§ 38 und 39) ist die Berufung an den **Bundesgerichtshof** zulässig. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung beim **Patentamt** schriftlich anzumelden und zu begründen. Mit der Anmeldung der Berufung ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Berufung als nicht angemeldet.

(2) In dem Verfahren vor dem **Bundesgerichtshof** werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühren werden nach den Sätzen berechnet, die für das Verfahren in der Revisionsinstanz gelten. Die Bestimmungen über die Streitwertfestsetzung im § 53 gelten entsprechend. Ein Gebührenvorschuß ist nicht zu zahlen. Die für die Anmeldung der Berufung gezahlte Gebühr wird auf die **Gebühren des Bundesgerichtshofes** angerechnet; sie wird nicht zurückgezahlt.

(3) Durch das Urteil ist auch nach § 40 über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

(4) (weggefallen).

(5) Für das Verfahren vor dem **Bundesgerichtshof** sind die Vorschriften der Verordnung vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzbl. S. 389) maßgebend. Sie können durch den **Bundesminister** der Justiz geändert werden.

§ 43

(1) Wer durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, dem **Patentamt** gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Dies gilt nicht für die Frist zur Erhebung des Einspruchs (§ 32 Abs. 1), für die Frist, die dem Einsprechenden zur Einlegung der Beschwerde gegen den Patenterteilungsbeschluß zusteht (§ 34 Abs. 1), für die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden kann, und für die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung (§ 27).

(2) Die Wiedereinsetzung muß beim **Patentamt** innerhalb zweier Monate nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden. In dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt und die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

(3) Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat.

(4) Wer im Inland in gutem Glauben den Gegenstand eines Patents, das infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt, in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten des Patents in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist befugt, den Gegenstand des Patents für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder

bisher: „auf die reichsgerichtlichen Gebühren“

Absatz 4 ist durch § 1 Nr. 11 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes gestrichen worden.

Die Worte: „für die Frist des § 37 Abs. 3“ sind durch § 1 Nr. 12 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes gestrichen worden.

fremden Werkstätten weiterzubenu-
tzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt
oder veräußert werden.

§ 44

Im Verfahren vor dem **Patentamt** und dem **Bundesgerichtshof** haben die Beteiligten ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 44 a

eingefügt durch § 1 Nr. 13 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

(1) Wird der Einspruch oder der Antrag auf Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents auf die Behauptung gestützt, daß der Gegenstand der Anmeldung oder des Patents nach § 2 nicht patentfähig sei, so kann das Patentamt verlangen, daß Urschriften, Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften der im Einspruch oder im Antrag erwähnten Druckschriften, die im Patentamt nicht vorhanden sind, in je einem Stück für das Patentamt und für die am Verfahren Beteiligten eingereicht werden.

(2) Von Druckschriften in fremder Sprache sind auf Verlangen des Patentamts einfache oder beglaubigte Übersetzungen beizubringen.

§ 45

Die Sprache vor dem **Patentamt** ist deutsch. Eingaben in anderer Sprache werden nicht berücksichtigt. Im übrigen finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache Anwendung.

§ 46

Die Gerichte sind verpflichtet, dem **Patentamt** Rechtshilfe zu leisten. Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, setzen die Gerichte auf Ersuchen des **Patentamts** fest. Ebenso ist die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen anzuordnen.

§ 46 a

§§ 46 a bis 46 i sind durch § 1 Nr. 14 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes eingefügt.

Im Verfahren vor dem **Patentamt** und dem **Bundesgerichtshof** ist den Beteiligten nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 46 b bis 46 i das Armenrecht zu bewilligen.

§ 46 b

(1) Im Verfahren zur Erteilung des Patents ist dem Patentsucher, der seine Bedürftigkeit nachweist, auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht.

(2) Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Patentsucher die einstweilige Befreiung von der Zahlung

- a) der Anmeldegebühr im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 2;
- b) rückständiger und künftig erwachsender Kosten für Ermittlungen gemäß § 33 Abs. 1 und § 34;
- c) der Beschwerdegebühr (§ 34 Abs. 1);
- d) der Kosten der Zustellung.

(3) Suchen mehrere gemeinsam das Patent nach, so wird das Armenrecht nur bewilligt, wenn alle Patentsucher bedürftig sind.

(4) Ist der Patentsucher nicht der Erfinder oder dessen Gesamtrechtsnachfolger, so wird das Armenrecht nur bewilligt, wenn auch der Erfinder bedürftig ist.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf den Einsprechenden sinngemäß anzuwenden, wenn der Einspruch auf § 4 Abs. 3 gestützt wird.

§ 46 c

Im Verfahren zur Beschränkung des Patents (§ 36 a) sind die Bestimmungen des § 46 b mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Patentinhaber durch die Bewilligung des Armenrechts auch die einstweilige Befreiung von der Zahlung der Gebühr für den Antrag auf Beschränkung des Patents und von der Zahlung des Druckkostenbeitrages erlangt.

§ 46 d

(1) Im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz ist dem Beteiligten, der seine Bedürftigkeit nachweist, das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Beteiligte ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

(2) Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Beteiligte die einstweilige Befreiung von der Zahlung rückständiger und künftig erwachsender Gebühren und Auslagen einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung sowie der Kosten der Zustellung.

§ 46 e

(1) Einem Beteiligten, dem das Armenrecht nach den Vorschriften der §§ 46 b bis 46 d bewilligt worden ist, kann auf Antrag zur unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte ein Patentanwalt oder ein Rechtsanwalt oder auf ausdrückliches Verlangen ein Erlaubnisscheininhaber beigeordnet werden, wenn die Beordnung zur sachdienlichen Erledigung des Verfahrens geboten ist.

(2) Der beizuordnende Vertreter wird im Verfahren vor der Prüfungsstelle und der Patentabteilung durch den Vorsitzenden der Patentabteilung ausgewählt, im übrigen durch den Vorsitzenden des für die Entscheidung über das Gesuch um Beordnung zuständigen Senats des Patentamts oder des Bundesgerichtshofs. Im Verfahren vor dem Patentamt steht gegen die Verfügung dem ausgewählten Vertreter und dem Beteiligten die Beschwerde nach § 21 zu.

(3) Der beigeordnete Vertreter ist zur Übernahme der Vertretung verpflichtet.

(4) § 10 des Patentanwaltsgesetzes und § 13 der Verordnung vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 316) bleiben unberührt.

§ 46 f

Wird das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts nach §§ 46 b bis 46 d vor Ablauf einer für die Zahlung einer Gebühr vorgeschriebenen Frist eingereicht, so wird der Lauf dieser Frist bis zum Ablauf von einem Monat nach Zustellung des auf das Gesuch ergehenden Beschlusses gehemmt.

§ 46 g

(1) Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist schriftlich bei dem Patentamt einzureichen. Im Verfahren nach § 41 Abs. 3 und § 42 kann das Gesuch auch beim Bundesgerichtshof eingereicht werden, wenn das Patentamt die Akten des ersten Rechtszuges diesem vorlegt hat.

(2) Über das Gesuch beschließt die Stelle, die für das Verfahren zuständig ist, für welches das Armenrecht nachgesucht wird. Jedoch beschließt über das Gesuch

1. im Verfahren vor der Prüfungsstelle die Patentabteilung,
2. im Verfahren nach § 42 das Patentamt, wenn die Berufung nach § 2 der Verordnung vom 30. September 1936 als unzulässig zu verwerfen ist.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die Patentabteilung das Armenrecht oder die Beiordnung eines Vertreters nach § 46 e verweigert oder die Nachzahlung von Kosten anordnet, findet die Beschwerde nach § 21 statt. Im übrigen sind die nach §§ 46 b bis 46 e ergehenden Beschlüsse unanfechtbar.

§ 46 h

(1) Die Vorschriften in § 114 Abs. 2 bis 4, § 115 Abs. 2, §§ 117, 118 Abs. 2 und 3, § 118 a Abs. 1 Satz 1, §§ 119, 121, 122, 123 Abs. 1 und § 126 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz sind außerdem § 118 a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2, §§ 120, 123 Abs. 2 und § 124 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 46 i

(1) Der zum Armenrecht zugelassene Beteiligte ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Entrichtung er einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald er nicht mehr bedürftig ist. Das gleiche gilt für die Beträge, von deren Entrichtung der Gegner einstweilen befreit war, soweit dem bedürftigen Beteiligten die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.

(2) Andere Beteiligte sind nach Abschluß des Verfahrens zur Nachzahlung der Kosten des Verfahrens verpflichtet, die ihnen auferlegt sind und von deren Entrichtung sie oder der bedürftige Beteiligte einstweilen befreit waren.

(3) Soweit Beteiligte nach den Absätzen 1 und 2 zur Nachzahlung verpflichtet sind, werden die Kosten und Auslagen des patentamtlichen Verfahrens nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) beigetrieben. Vollstreckungsbehörde ist die Amtskasse des Patentamts.

Vierter Abschnitt

Rechtsverletzungen

§ 47

(1) Wer den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider eine Erfindung benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht statt des Schadenersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil bleibt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Handelt es sich um eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 48

Die Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 49

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 zuwider eine Erfindung benutzt, wird mit **Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr** bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran dartut. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 50

(1) Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Fünfter Abschnitt

Verfahren in Patentstreitsachen

§ 51

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Patentstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften in § 511 a Abs. 4 und § 547 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

Fassung nach § 1 Nr. 11 des Ersten Überleitungsgesetzes.

Fassung nach § 1 Nr. 12 des Ersten Überleitungsgesetzes.

(2) Die Landesjustizminister können die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuweisen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Patentstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich gemäß Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in dem Rechtsstreit entstehen, sind die Gebühren bis zum Betrage einer Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 52*)

(1) In Patentstreitsachen haben die Gerichte dem Präsidenten des **Patentamts** Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden. Die Parteien haben dem Gericht die erforderlichen Abschriften ihrer Schriftsätze einzureichen.

(2) Der Präsident kann aus den Mitgliedern und Hilfsmitgliedern des **Patentamts**, die besondere Sachkunde auf dem vom Rechtsstreit betroffenen engeren Gebiet der Technik besitzen, einen Vertreter bestellen, der befugt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen sind den Parteien durch das Gericht mitzuteilen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen den Präsidenten des **Patentamts** ersuchen, einen Vertreter mit den in Absatz 2 bezeichneten Eigenschaften in die mündliche Verhandlung zu entsenden, wenn es annimmt, daß der Vertreter durch nähere Mitteilungen über den Gang des Erteilungsverfahrens zur besseren Beurteilung des technischen Sachverhalts oder zu seiner richtigen rechtlichen Würdigung beitragen kann. In dem Ersuchen sind die Punkte anzugeben, die dem Gericht aufklärungsbedürftig erscheinen. Ist der Präsident der Auffassung, daß keine der als Vertreter in Betracht kommenden Personen in der Lage ist, Mitteilungen über den Gang des Erteilungsverfahrens aus eigener Wissenschaft zu machen, so kann er, statt einen Vertreter zu entsenden, zu dem Ersuchen schriftlich Stellung nehmen.

(4) Das Gericht kann den vom Präsidenten des **Patentamts** bestimmten Vertreter zur Beratung ziehen.

Absatz 5 ist durch § 1 Nr. 13 des Ersten Überleitungsgesetzes gestrichen worden.

*) § 52 ist gemäß § 6 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175) bis auf weiteres nicht anzuwenden.

(1) Macht in einer Patentstreitsache eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwertes bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

§ 54

Wer eine Klage nach § 47 erhoben hat, kann gegen den Beklagten wegen derselben oder einer gleichartigen Handlung auf Grund eines anderen Patents nur dann eine weitere Klage erheben, wenn er ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, auch dieses Patent in dem früheren Rechtsstreit geltend zu machen.

Sechster Abschnitt

Patentberührung

§ 55

Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die Gegenstände durch ein Patent oder eine Patentanmeldung nach diesem Gesetz geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Patent oder auf welche Patentanmeldung sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

Anlage 2

zu dem Fünften Gesetz zur Änderung und Überleitung
von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen
Rechtsschutzes.

Gebrauchsmustergesetz

Erläuterungen zur Neufassung

In der Neufassung sind die Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Fassung des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 durch Fettdruck kenntlich gemacht. Soweit erforderlich, ist die bisherige Fassung auf der linken Spalte angeführt.

bisher: „ des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117)“

Gebrauchsmustergesetz

Vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) in der Fassung des Gesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.).

§ 1

(1) Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände oder Teile davon werden insoweit als Gebrauchsmuster nach diesem Gesetz geschützt, als sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen.

(2) Sie gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der Anmeldung (§ 2) bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt sind. Eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

§ 2

(1) Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim **Patentamt** schriftlich anzumelden. Die Vorschriften im § 27 des Patentgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Gebrauchsmuster eingetragen werden und welche neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Am Schluß der Beschreibung ist anzugeben, was als schutzfähig unter Schutz gestellt werden soll (Schutzanspruch).

(3) Jeder Anmeldung ist eine Zeichnung beizufügen; statt der Zeichnung kann auch ein Modell eingereicht werden.

(4) Über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft der Präsident des **Patentamts** Bestimmung.

(5) Mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Gebrauchsmuster eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Führt die Anmeldung nicht zur Eintragung, so wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

(6) Wenn der Anmelder für den gleichen Gegenstand ein Patent nachsucht, kann er beantragen, daß die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle erst vorgenommen wird, wenn die Patentanmeldung erledigt ist. In diesem Falle ist bei der Anmeldung nur die Hälfte der Gebühr, die andere Hälfte erst vor der Eintragung zu entrichten.

§ 3

(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das **Patentamt** die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

(2) Die Eintragung muß Namen und Wohnsitz des Anmelders und seines etwa bestellten Vertreters (§ 20) sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

(3) Die Eintragungen sind im Patentblatt in regelmäßig erscheinenden Übersichten bekanntzumachen.

(4) Das **Patentamt** vermerkt in der Rolle eine Änderung in der Person des Inhabers des Gebrauchsmusters oder seines Vertreters, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr

Satz 2 des Absatzes 5 ist durch § 7 Nr. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes gestrichen worden.

eingefügt durch § 2 Nr. 1 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

Fassung nach § 2 Nr. 2 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

Änderungen gemäß § 2 Nr. 3 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

Fassung nach § 2 Nr. 4 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Rechtsinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

(5) Die Einsicht in die Rolle sowie in die Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§ 3 a

(1) Wird vom Bund ein Gebrauchsmuster angemeldet, das mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bundes geheimzuhalten ist, so unterbleiben auf Antrag die Offenlegung (§ 3 Abs. 5) und die Bekanntmachung im Patentblatt. Das Gebrauchsmuster ist in eine besondere Rolle einzutragen.

(2) Das gleiche gilt, wenn auf Weisung der zuständigen obersten Bundesbehörde der Präsident des Patentamts mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bundes anordnet, daß das angemeldete Gebrauchsmuster geheimzuhalten ist.

§ 4

(1) Für Anträge in Gebrauchsmustersachen mit Ausnahme der Löschanträge (§§ 7 bis 11) wird im Patentamt eine Gebrauchsmusterstelle errichtet, die von einem vom Präsidenten des Patentamts bestimmten rechtskundigen Mitglied geleitet wird.

(2) Gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle findet die Beschwerde statt. Auf Beschwerden gegen Beschlüsse, durch die die Anmeldung eines Gebrauchsmusters zurückgewiesen wird, ist § 34 des Patentgesetzes, im übrigen § 21 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Der Bundesminister der Justiz kann den Präsidenten des Patentamts ermächtigen, mit der Wahrnehmung einzelner der Gebrauchsmusterstelle obliegender Geschäfte auch Beamte des mittleren Dienstes zu betrauen; ausgeschlossen davon sind jedoch Zurückweisungen von Anmeldungen aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat.

(4) Über Löschanträge (§§ 7 bis 11) beschließt eine der beim Patentamt zu bildenden Gebrauchsmusterabteilungen, die mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied zu besetzen ist. Die Vorschriften im § 18 Abs. 3, 8 und 9 des Patentgesetzes gelten entsprechend.

(5) Über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle, durch die die Anmeldung eines Gebrauchsmusters zurückgewiesen worden ist, sowie gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen entscheidet einer der in § 18 des Patentgesetzes bezeichneten Beschwerdesenate. Über Beschwerden wegen Zurückweisung der Anmeldung eines Gebrauchsmusters (§ 4 Abs. 2) entscheidet der Senat in der Besetzung mit zwei rechtskundigen Mitgliedern und einem technischen Mitglied, über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen über Löschanträge (§ 10) in der Besetzung mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied.

§ 5

(1) Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein dem Inhaber das Recht zu-

steht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

(2) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit das Muster bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist.

(3) Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

(4) Die Vorschriften des Patentgesetzes über das Recht auf den Schutz (§ 3), über den Anspruch auf Erteilung des Schutzrechts (§ 4 Abs. 1), über den Anspruch auf Übertragung (§ 5) und über die Einschränkungen der Wirkung (§§ 7 und 8) gelten entsprechend.

§ 6

Soweit ein später angemeldetes Patent in ein nach § 5 begründetes Recht eingreift, darf das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

§ 7

(1) Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor oder ist ein Schutz zufolge § 5 Abs. 2 nicht begründet worden, so hat jedermann gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 8

Die Löschung des Gebrauchsmusters nach § 7 ist beim **Patentamt** schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. **Die Vorschriften des § 37 Abs. 5 und des § 44a des Patentgesetzes gelten entsprechend.**

§ 9

(1) Das **Patentamt** teilt dem Inhaber des Gebrauchsmusters den Antrag mit und fordert ihn auf, sich dazu innerhalb eines Monats zu erklären. Widerspricht er nicht rechtzeitig, so erfolgt die Löschung.

(2) Andernfalls teilt das **Patentamt** den Widerspruch dem Antragsteller mit und trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Für sie gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

(3) Über den Antrag wird nach Ladung und Anhörung der Beteiligten beschlossen. Das **Patentamt** hat nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. Diese Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn der Löschantrag ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kosten-

Anderung nach § 2 Nr. 5 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes,

entscheidung ist für sich allein nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

§ 10

Anderung gemäß § 2 Nr. 6 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

(1) Gegen den Beschluß der **Gebrauchsmusterabteilung** ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung einzulegen. Mit der Beschwerde ist für die Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

(2) Ist die Beschwerde nicht statthaft oder ist sie verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

(3) Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 9 Abs. 2. Die Vorschriften in § 34 Abs. 4 und 5 sowie in § 43 des Patentgesetzes gelten entsprechend.

§ 11

Ist während des Lösungsverfahrens ein Rechtsstreit anhängig, dessen Entscheidung von dem Bestehen des Gebrauchsmusterschutzes abhängt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Lösungsverfahrens auszusetzen ist. Es hat die Aussetzung anzuordnen, wenn es die Gebrauchsmustereintragung für unwirksam hält. Ist der Lösungsantrag zurückgewiesen worden, so ist das Gericht an diese Entscheidung nur dann gebunden, wenn sie zwischen denselben Parteien ergangen ist.

§ 12

(1) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten (§ 23), über die Wahrheitspflicht im Verfahren (§ 44), über die Amtssprache (§ 45) und über die Rechtshilfe der Gerichte (§ 46) gelten auch für Gebrauchsmustersachen.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die **Bewilligung des Armenrechts (§§ 46 a bis 46 i)** sind in Gebrauchsmustersachen sinngemäß anzuwenden

1. im Eintragungsverfahren, wenn wegen der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache die Beiordnung eines Vertreters (§ 46 e des Patentgesetzes) geboten ist,

2. im Lösungsverfahren.

§ 13

Das Recht auf das Gebrauchsmuster, der Anspruch auf seine Eintragung und das durch die Eintragung begründete Recht gehen auf die Erben über. Sie können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

§ 14

(1) Der Gebrauchsmusterschutz dauert drei Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Gegen Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif tritt eine Verlängerung der Schutzdauer um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Die Verlängerungsgebühr ist innerhalb zweier Monate nach Beendigung der ersten Schutzfrist zu entrichten. Nach Ablauf der zwei Monate

Absatz 2 eingefügt durch § 2 Nr. 7 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes.

gibt das **Patentamt** dem Eingetragenen Nachricht, daß eine Verlängerung der Schutzdauer nur eintritt, wenn die Gebühr mit dem tarifmäßigen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung binnen einem Monat nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(3) Das **Patentamt** kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Eingetragenen hinausschieben, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen auf die Verlängerungsgebühr geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das **Patentamt** den Eingetragenen, daß eine Verlängerung der Schutzfrist nur eintritt, wenn der Restbetrag der Verlängerungsgebühr und der nach ihm berechnete tarifmäßige Zuschlag binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden.

(4) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühr und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das **Patentamt** die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(5) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 3) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 4), muß spätestens ein Jahr nach Fälligkeit der Verlängerungsgebühr abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn die Verlängerung der Schutzdauer wegen Nichtzahlung des Restbetrages unterbleibt.

(6) Die Vorschriften der §§ 12 und 43 des Patentgesetzes gelten entsprechend.

(7) Löschungen, die aus anderem Grunde als wegen Ablaufs der Schutzdauer vorgenommen werden, sind im Patentblatt in regelmäßig erscheinenden Übersichten bekanntzumachen.

§ 15

(1) Wer den Vorschriften der §§ 5 und 6 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht statt des Schadenersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil bleibt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Die Ansprüche wegen Verletzung des Schutzrechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren

von der Verletzung an. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 16

Anderung gemäß § 7 Nr. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes.

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran dartut. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 17

(1) Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 18

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus den in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird, gehören vor die Zivilkammern der Landgerichte, soweit nicht die Amtsgerichte zuständig sind.

(1) Sind nach § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zugewiesen worden, so können die vor ein Landgericht gehörenden Klagen, in denen ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, auch bei dem Gericht für Patentstreitsachen erhoben werden.

(2) Ein bei einem anderen Landgericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten an das Gericht für Patentstreitsachen zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Er kann auch von einem bei dem Gericht für Patentstreitsachen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

(3) Vor dem Gericht für Patentstreitsachen können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei durch eine Verweisung nach Absatz 2 oder dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim

Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Gebrauchsmusterstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 20

Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem **Patentamt** nur teilnehmen und die Rechte aus einem Gebrauchsmuster nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Der eingetragene Vertreter ist in Rechtsstreitigkeiten, die das Gebrauchsmuster betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, wo der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das **Patentamt** seinen Sitz hat.

§ 21

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Form des Verfahrens einschließlich des Zustellungswesens, die Einrichtung und den Geschäftsgang des **Patentamts** sowie über die Erhebung von Verwaltungsgebühren trifft der **Bundesminister** der Justiz.

§ 22

Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die Gegenstände als Gebrauchsmuster nach diesem Gesetz geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Gebrauchsmuster sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

Anlage 3

zu dem fünften Gesetz zur Änderung und Überleitung
von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen
Rechtsschutzes.

Warenzeichengesetz

Erläuterungen zur Neufassung

In der Neufassung sind die Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Fassung des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 durch Fettdruck kenntlich gemacht. Soweit erforderlich, ist die bisherige Fassung auf der linken Spalte angeführt.

Fassung nach § 11 Nr. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes.

Warenzeichengesetz

Vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) in der Fassung des Gesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.).

§ 1

Wer sich in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden

§ 2

(1) Die Zeichenrolle wird beim **Patentamt** geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens ist dort schriftlich einzureichen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für die es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigelegt sein.

(2) Der **Präsident des Patentamts** erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

(3) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Anmeldegebühr und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigelegten Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif zu entrichten. Bei einer Anmeldung wird die Klassengebühr nicht für mehr als zwanzig Klassen oder Unterklassen erhoben.

(4) Wird die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen, bevor das **Patentamt** die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 2 beschlossen hat, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet.

(5) Die amtliche Festsetzung der Anzahl der durch eine Anmeldung betroffenen Klassen und Unterklassen ist unanfechtbar.

(6) Der **Bundesminister** der Justiz kann die Warenklasseneinteilung ändern.

§ 3

(1) Die Zeichenrolle soll enthalten

1. den Zeitpunkt der Anmeldung,
2. die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben,
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwa bestellten Vertreters (§ 35 Abs. 2) sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnort des Inhabers oder des Vertreters,
4. Verlängerungen der Schutzdauer,
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

(2) Die Einsicht in die Zeichenrolle steht jedermann frei.

(3) Jede Eintragung und jede Löschung wird vom **Patentamt** in regelmäßig erscheinenden Übersichten veröffentlicht (Warenzeichenblatt).

§ 4

(1) Freizeichen können nicht in die Rolle eingetragen werden.

(2) Ferner sind von der Eintragung solche Zeichen ausgeschlossen,

1. die keine Unterscheidungskraft haben oder ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren enthalten,
2. die Staatswappen, Staatsflaggen oder andere staatliche Hoheitszeichen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten,
3. die amtliche Prüf- und Gewährzeichen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im **Bundesgesetzblatt** im Inland oder in einem ausländischen Staate für bestimmte Waren eingeführt sind,
4. die ärgerniserregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen,
5. die nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten inländischen Verkehrskreise bereits von einem anderen als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden,
6. die mit einem früher zur Sortenrolle des **Bundessortenamtes** angemeldeten und dort eingetragenen Sortennamen der Sorte eines Dritten übereinstimmen.

eingefügt durch § 66 Nr. 1 des Entwurfs eines Saatgutgesetzes (Bundestagsdrucksache Nr. 2870).

(3) Die Eintragung wird jedoch in den Fällen der Nummer 1 zugelassen, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders durchgesetzt hat.

(4) Die Vorschriften der Nummern 2 und 3 gelten nicht für einen Anmelder, der befugt ist, in dem Warenzeichen das Hoheitszeichen oder das Prüf- und Gewährzeichen zu führen, selbst wenn es mit dem eines anderen Staates im Verkehr verwechselt werden kann. Die Vorschrift der Nummer 3 gilt ferner insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die das Prüf- und Gewährzeichen eingeführt ist. **Die Vorschrift der Nummer 6 gilt insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die der Sortenname eingetragen ist.**

eingefügt durch § 66 Nr. 2 des Entwurfs eines Saatgutgesetzes (Bundestagsdrucksache Nr. 2870).

(5) Die Vorschrift der Nummer 5 wird nicht angewendet, wenn der Anmelder von dem anderen zur Anmeldung ermächtigt worden ist.

§ 5

Fassung nach § 11 Nr. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes.

(1) Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen (§§ 1 und 2) und liegt kein Eintragungshindernis nach § 4 vor, so beschließt das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung.

(2) Die Anmeldung wird dadurch bekanntgemacht, daß das angemeldete Zeichen, der Zeitpunkt der Anmeldung, Name und Wohnort des Anmelders und seines etwaigen Vertreters (§ 35 Abs. 2) sowie

die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben und das Aktenzeichen der Anmeldung einmal im Warenzeichenblatt veröffentlicht werden. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist dem Prüfer bekannt, daß das angemeldete Zeichen mit einem anderen für gleiche oder gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so kann er den Inhaber dieses Zeichens auf die Bekanntmachung hinweisen.

(4) Wer für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31) früher angemeldet hat, kann innerhalb dreier Monate nach der Bekanntmachung auf Grund des früher angemeldeten Zeichens Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens erheben. Gegen die Versäumnis dieser Frist gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(5) Mit dem Widerspruch ist eine Gebühr von zehn Deutsche Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben.

(6) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen. In dem Beschluß kann das Patentamt nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Diese Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn die Anmeldung oder der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kostenentscheidung ist für sich allein nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

(7) Wird kein Widerspruch erhoben, so wird das Zeichen eingetragen.

(8) Der Präsident des Patentamts kann Bestimmungen über die Form des Widerspruchs erlassen, namentlich die Verwendung eines Formblattes vorschreiben.

§ 6

Anderung gemäß § 11 Nr. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes.

(1) Verneint das Patentamt durch den Beschluß (§ 5 Abs. 6) die Übereinstimmung der Zeichen, so wird das neu angemeldete Zeichen eingetragen.

(2) Stellt es die Übereinstimmung der Zeichen fest, so wird die Eintragung versagt. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm trotz der Feststellung des Patentamts ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er den Anspruch im Wege der Klage gegen den Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer Entscheidung, die zu seinen Gunsten ergeht, wird unter dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

eingefügt durch § 11 Nr. 4 des Ersten Überleitungsgesetzes.

(3) Wird nach der Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2) die Anmeldung zurückgenommen oder wird die Eintragung versagt, so ist dies bekanntzumachen.

§ 6 a

eingefügt durch § 2 des Vierten Überleitungsgesetzes.

(1) Anstatt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 1 zu beschließen oder, falls die Bekanntmachung der Anmeldung bereits beschlossen ist, anstatt die Anmeldung nach § 5 Abs. 2 bekanntzumachen, trägt das Patentamt auf Antrag des Anmelders das Zeichen ein, wenn dieser ein berech-

tigtes Interesse an der beschleunigten Eintragung des Zeichens glaubhaft macht.

(2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses über die Bekanntmachung schriftlich bei dem Patentamt einzureichen. Mit dem Antrag ist eine besondere Gebühr von fünfzig Deutsche Mark zu entrichten; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Das eingetragene Zeichen wird nach § 5 Abs. 2 bekanntgemacht. Gegen die Eintragung des Zeichens kann Widerspruch erhoben werden. Auf das Widerspruchsverfahren sind die Bestimmungen in § 5 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

(4) Verneint das Patentamt durch den Beschluß (§ 5 Abs. 6) die Übereinstimmung der Zeichen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Stellt es die Übereinstimmung der Zeichen fest, so wird das nach Absatz 1 eingetragene Zeichen gelöscht. Die Löschung des Zeichens hat die Wirkung, daß das Zeichen als von Anfang an nicht eingetragen gilt. Die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 7

Für jedes Zeichen ist vor der Eintragung eine Eintragungsgebühr nach dem Tarif und ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten, die durch die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 3 Abs. 3) entstehen. Die Höhe des Beitrags wird nach Stufen berechnet, die der Präsident des **Patentamts** nach dem Umfang der Veröffentlichungen allgemein festsetzt. Die Berechnung ist unanfechtbar.

§ 8

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebs, zu dem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Eine Vereinbarung, die eine andere Übertragung zum Gegenstand hat, ist unwirksam. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, wenn er dem **Patentamt** nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen.

(3) Verfügungen und Beschlüsse des **Patentamts**, die einer Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den als Inhaber eingetragenen zu richten. Ergibt sich, daß dieser verstorben ist, so kann das **Patentamt** nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zwecke der Zustellung an die Erben deren Ermittlung veranlassen.

§ 9

(1) Der Schutz des eingetragenen Zeichens dauert zehn Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch

bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tage der Anmeldung oder, bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse oder Unterklasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif entrichtet wird. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühren sind bis zum Ablauf zweier Monate nach Beendigung der Schutzdauer zu entrichten. Nach dieser Zeit gibt das **Patentamt** dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem tarifmäßigen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Nachricht entrichtet werden.

(3) Das **Patentamt** kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Zeicheninhabers hinausschieben, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das **Patentamt** den Zeicheninhaber, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn der Restbetrag der Gebühren und der nach ihm berechnete tarifmäßige Zuschlag nicht binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden.

(4) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühren und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies binnen vierzehn Tagen nach Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das **Patentamt** die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(5) Die, Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 3) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 4), muß spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Gebühren abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn das Zeichen wegen Nichtzahlung des Restbetrags gelöscht wird.

§ 10

(1) Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

(2) Von Amts wegen erfolgt die Löschung,

1. wenn nach Ablauf der Schutzdauer die Verlängerung des Schutzes (§ 9) unterblieben ist,
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Wird von einem Dritten aus diesem Grund die Löschung beantragt, so ist gleichzeitig eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; sie kann erstattet oder dem Zeicheninhaber auferlegt werden, wenn der Antrag für berechtigt befunden wird. Bei Nichtzahlung der Gebühr gilt der Antrag als nicht gestellt.

Änderung gemäß § 11 Nr. 5 des Ersten Überleitungsgesetzes.

(3) Soll das Zeichen nach Absatz 2 Nummer 2 gelöscht werden, so gibt das **Patentamt** dem Inhaber zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das **Patentamt** Beschluß. Ist die Löschung von einem Dritten beantragt, so gilt für die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten § 5 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 11

(1) Ein Dritter kann die Löschung eines Warenzeichens beantragen,

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für gleiche oder gleichartige Waren in der Zeichenrolle eingetragen steht,
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, von dem Inhaber des Zeichens nicht mehr fortgesetzt wird,
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

(2) Der Antrag auf Löschung ist durch Klage geltend zu machen und gegen den als Inhaber des Zeichens Eingetragenen oder seine Rechtsnachfolger zu richten.

(3) Ist vor oder nach Erhebung der Klage das Warenzeichen auf einen anderen übergegangen, so ist die Entscheidung in der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Für die Befugnis des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, gelten die Bestimmungen der §§ 66 bis 69 und 76 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst beim **Patentamt** angebracht werden. Es gibt dem als Inhaber des Warenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung durch Klage zu verfolgen.

§ 12

(1) Anmeldungen, Anträge auf Umschreibung, Widersprüche gegen die Löschung von Warenzeichen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren erledigt. Die Vorschriften im § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes gelten für Warenzeichen nicht.

(2) Im **Patentamt** werden gebildet:

1. Prüfungsstellen für die Prüfung der Warenzeichenanmeldungen und für die Beschlußfassung nach § 5 Abs. 1, 6 und 7,
2. Warenzeichenabteilungen für Angelegenheiten, die nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind, wie für Umschreibungen und Löschungen in der Zeichenrolle,
3. Beschwerdesenate für Warenzeichensachen.

(3) Die Geschäfte der Prüfungsstelle nimmt ein

bisher: „... des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) ...“

eingefügt durch § 11 Nr. 6 des Ersten Überleitungsgesetzes.

rechtskundiges oder technisches Mitglied (Prüfer) wahr.

(4) Die Warenzeichenabteilung ist bei Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(5) Der **Bundesminister** der Justiz kann den Präsidenten des **Patentamts** ermächtigen, mit der Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen oder den Warenzeichenabteilungen obliegender Geschäfte, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, auch Beamte des mittleren Dienstes zu betrauen; ausgeschlossen davon sind jedoch Eintragungen von Warenzeichen, Beschlüsse im Widerspruchsverfahren, Zurückweisungen aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat, und Löschungen, die nicht vom Zeicheninhaber selbst beantragt sind.

(6) Der Beschwerdesenat für Warenzeichensachen beschließt in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei rechtskundig sein müssen.

(7) Der Große Senat (§ 19 des Patentgesetzes) kann für Fragen, die lediglich das Warenzeichenwesen betreffen, ausschließlich aus rechtskundigen Mitgliedern bestehen.

§ 13

Gegen den Beschluß, durch den ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch den entgegen dem Widerspruch die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Die Vorschriften im § 34 des Patentgesetzes gelten entsprechend.

§ 14

(1) Das **Patentamt** ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften über Fragen, die eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, wenn in dem Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

(2) Im übrigen ist das **Patentamt** nicht befugt, ohne Genehmigung des **Bundesministers** der Justiz außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 15

(1) Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß allein seinem Inhaber das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

(2) Wird das Zeichen gelöscht, so können Rechte aus der Eintragung für die Zeit nicht mehr geltend gemacht werden, in der bereits ein Rechtsgrund für die Löschung vorgelegen hat.

§ 16

Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf ihrer Verpackung

oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht warenzeichenmäßig erfolgt.

§ 17

(1) Rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, können, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben, Warenzeichen anmelden, die in den Geschäftsbetrieben ihrer Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren dienen sollen (Verbandszeichen).

(2) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen den bezeichneten Verbänden gleich.

(3) Für die Verbandszeichen gelten die Vorschriften über Warenzeichen, soweit nicht in den §§ 17 bis 23 anders bestimmt ist.

§ 18

Der Anmeldung des Verbandszeichens muß eine Zeichensatzung beigefügt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung des Zeichens Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Zeichens Auskunft gibt. Spätere Änderungen sind dem **Patentamt** mitzuteilen. Die Einsicht in die Satzung steht jedermann frei.

§ 19

Über die Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen bestimmt der Präsident des **Patentamts**.

§ 20

Das durch die Anmeldung oder Eintragung des Verbandszeichens begründete Recht kann als solches nicht auf einen anderen übertragen werden.

§ 21

(1) Ein Dritter kann unbeschadet der Vorschriften im § 11 Nr. 1 und 3 die Löschung des Verbandszeichens beantragen,

1. wenn der Verband, für den das Zeichen eingetragen ist, nicht mehr besteht,
2. wenn der Verband duldet, daß das Zeichen in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Zeichensatzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es anzusehen, wenn die Überlassung der Benutzung des Zeichens an andere zu einer Irreführung des Verkehrs Anlaß gibt.

(2) Für die Fälle der Nummer 1 gilt § 11 Abs. 4.

§ 22

Der Anspruch des Verbandes auf Entschädigung wegen unbefugter Benutzung des Verbandszeichens (§ 24) umfaßt auch den Schaden, der einem Mitglied erwächst.

§ 23

Die Vorschriften über Verbandszeichen gelten für ausländische Zeichen nur dann, wenn nach einer Bekanntmachung im **Bundesgesetzblatt** die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 24

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündi-

gungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 25

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen widerrechtlich mit einer Ausstattung versieht, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem anderen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 26

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer vorsätzlich die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dergleichen anbringt, wird mit Geldstrafe und Haft oder mit einer von beiden Strafen bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

(2) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen.

§ 27

Wer unbefugt die im § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Wappen, Flaggen, Hoheitszeichen oder amtlichen Prüf- und Gewährzeichen zur Bezeichnung von Waren benutzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig **Deutsche Mark** oder mit Haft bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

§ 28

Ausländische Waren, die widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit

bisher: „..... in das Reichsgebiet"

bisher: „..... der Verwaltungsbehörden (§ 419 der Strafprozeßordnung)“

einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, müssen bei ihrem Eingang in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme wird von den Zollbehörden vorgenommen, die Einziehung durch Strafbescheid der **Zollbehörden** festgesetzt.

§ 29

(1) Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 30

(1) Bei einer Verurteilung auf Grund der §§ 24 bis 27 bestimmt das Gericht, daß die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände vernichtet werden.

(2) Bei einer Verurteilung im Strafverfahren ist in den Fällen der §§ 24 und 25 dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran dartut. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 31

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch durch sonstige Abweichungen ausgeschlossen, mit denen Zeichen, Wappen, Namen, Firmen und andere Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt.

§ 32

bisher: „Der Reichsminister der Justiz kann...“

(1) **Die Landesjustizminister können** für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Warenzeichenstreitsachen bezeichnen. Es ist neben den Landgerichten, deren Bezirke ihm zugeteilt werden, für alle Klagen zuständig, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird.

(2) Ein bei einem anderen Landgericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten an das Gericht für Warenzeichenstreitsachen zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Er kann auch von einem Rechtsanwalt gestellt werden, der bei dem Gericht für Warenzeichenstreitsachen zugelassen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

(3) Vor dem Gericht für Warenzeichenstreitsachen können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei durch eine Verweisung nach Absatz 2 oder dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Warenzeichenstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 33

Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) gegründet werden, brauchen nicht im Gerichtsstand des § 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht zu werden.

§ 34

Wenn deutsche Waren im Ausland bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zollabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so kann der **Bundesminister** der Finanzen den fremden Waren bei ihrem Eingang in das **Bundesgebiet** zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage machen und anordnen, daß sie bei Zuwiderhandlung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme wird von den Zollbehörden vorgenommen, die Einziehung durch Strafbeschleid der **Zollbehörden** festgesetzt.

bisher: „.... der Verwaltungsbehörden (§ 419 Strafprozeßordnung)“

§ 35

(1) Wer weder **deutscher Staatsangehöriger** ist noch im Inland eine Niederlassung besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staat, in dem sich eine Niederlassung befindet, nach einer Bekanntmachung im **Bundesgesetzblatt** deutsche Warenbezeichnungen in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

(2) Der Anmelder oder Zeicheninhaber, der im Inland keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Dieser ist im patentamtlichen Verfahren und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Zeichen betreffen, zur Vertretung befugt. Für Klagen gegen den Zeicheninhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Geschäftsraum hat; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das **Patentamt** seinen Sitz hat.

(3) Wer ein ausländisches Warenzeichen anmeldet, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in dem sich seine Niederlassung befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Der Nachweis ist nicht

bisher: „Reichsangehöriger“

erforderlich, wenn nach einer Bekanntmachung im **Bundesgesetzblatt** deutsche Warenzeichen in dem anderen Staat ohne einen Nachweis dieser Art eingetragen werden. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, soweit nicht Staatsverträge anders bestimmen.

§ 36

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Form des Verfahrens einschließlich des Zustellungswesens, die Einrichtung und den Geschäftsgang des **Patentamts** sowie über die Erhebung von Verwaltungsgebühren trifft der **Bundesminister** der Justiz.

Anlage

(Zum § 2 Abs. 3 des
Warenzeichengesetzes)

Warenklasseneinteilung

Klasse

1. Ackerbau-, Forstwirtschafts-, Gärtnerei- und Tierzuchterzeugnisse, Ausbeute von Fischfang und Jagd.
2. Arzneimittel, chemische Erzeugnisse für Heilzwecke und Gesundheitspflege, pharmazeutische Drogen, Pflaster, Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Entkeimungs- und Entwesungsmittel (Desinfektionsmittel), Mittel zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln.
3. a) Kopfbedeckungen, Haarformerarbeiten, Putz, künstliche Blumen.
b) Schuhwaren.
c) Strumpfwaren, gewirkte und gestrickte Bekleidungsstücke.
d) Bekleidungsstücke, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Korsetts, Krawatten, Hosenträger, Handschuhe.
4. Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Lüftungsgeräte, Wasserleitungs-, Bade- und Abortanlagen.
5. Borsten, Bürstenwaren, Pinsel, Kämmе, Schwämme, Geräte für Körper- und Schönheitspflege, Putzzeug, Stahlspäne.
6. Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche und Lichtbildzwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohstoffe.
7. Dichtungen und Packungen, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbesterzeugnisse.
8. Düngemittel.
9. a) Rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle.
b) Messerschmiedewaren, Werkzeuge, Sensen, Sicheln, Hieb- und Stichwaffen.
c) Nadeln, Fischangeln.
d) Hufeisen, Hufnägel.
e) Emaillierte und verzinnte Waren.
f) Eisenbahn-Oberbauteile, Kleineisenwaren, Schlosser- und Schmiedearbeiten, Schlösser, Beschläge, Drahtwaren, Blechwaren, Anker, Ketten, Stahlkugeln, Reit- und Fahrgeschirrbeschläge, Rüstungen, Glocken, Schlittschuhe, Haken und Ösen, Geldschränke und Metallkästen, maschinenmäßig oder von Hand bearbeitete Formmetallteile, gewalzte und gegossene Bauteile, Maschinenguß.
10. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Kraftwagen, Fahrräder, Kraftwagen- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile.
11. Farbstoffe, Farben, Blattmetalle.
12. Felle, Häute, Därme, Leder, Pelzwaren.
13. Firnisse, Lacke, Beizen, Harze, Klebstoffe, Wische, Mittel zum Putzen und zum Haltbarmachen von Leder, Appretur- und Gerbmittel, Bohnermasse.
14. Garne, Seilerwaren, Netze, Drahtseile.

15. Gespinnstfasern, Polsterfüllstoffe, Packzeug.
16. a) Bier.
b) Weine, Spirituosen.
c) Mineralwässer, alkoholfreie Getränke, Brunnen- und Badesalze.
17. Edelmetalle, Gold-, Silber-, Nickel- und Aluminiumwaren, Waren aus Neusilber und ähnlichen Metallegierungen, echte und unechte Schmucksachen, leonische Waren, Christbaumschmuck.
18. Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.
19. Schirme, Stöcke, Reisegeräte.
20. a) Feste Brennstoffe.
b) Wachs, Leuchtstoffe, technische Öle und Fette, Schmiermittel, Benzin.
c) Kerzen, Nachtlöcher, Dochte.
21. Waren aus Holz, Knochen, Kork, Horn, Schildpatt, Fischbein, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Meerscham, Zellhorn (Zelluloid) und ähnlichen Stoffen, Drechsler-, Schnitz- und Flechtwaren, Bilderrahmen, Puppen und Büsten für Bekleidungs- und Haarformerzwecke.
22. a) Ärztliche, gesundheitliche, Rettungs- und Feuerlöschgeräte und Instrumente, Binden und Bänder zu gesundheitlichen Zwecken (Bandagen), künstliche Gliedmaßen, Augen, Zähne.
b) Physikalische, chemische, optische und elektrotechnische Geräte, Vermessungs-, Schifffahrts-, Wäge-, Signal-, Meß- und Überwachungsgeräte, Lichtbild-, Film- und Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Sprechmaschinen, Rechenmaschinen, Schreib- und Zählkassen.
23. Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Automaten, Haus- und Küchengeräte, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte.
24. Möbel, Spiegel, Polsterwaren, Zubehör für Tapezierarbeiten, Betten, Särge.
25. Musikinstrumente, deren Teile und Saiten.
26. a) Fleisch- und Fischwaren, Fleischextrakte, Konserven, Gemüse, Obst, Fruchtsäfte, Fleisch-, Fisch-, Frucht- und Gemüsegelees.
b) Eier, Milch, Butter, Käse, Margarine, Speiseöle und Speisefette.
c) Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel, Tee, Zucker, Sirup, Honig, Mehl und Vorkost, Teigwaren, Gewürze, Soßen, Essig, Senf, Kochsalz.
d) Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Back- und Konditorwaren, Hefe, Backpulver.
e) Diätetische Nahrungsmittel, Malz, Futtermittel, Eis.
27. Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierherstellung, Tapeten.
28. Lichtbild- und Druckereierzeugnisse, Spielkarten, Schilder, Buchstaben, Druckstöcke, Kunstgegenstände.
29. Porzellan, Ton, Glas, Glimmer und Waren daraus.

30. Posamenten, Bänder, Besatzwaren, Knöpfe, Spitzen, Stickereien.
31. Sattler-, Riemer-, Täschner- und Lederwaren.
32. Schreib-, Zeichen-, Mal- und Modellierwaren, Billard- und Signierkreide, Büro- und Kontorgeräte (ausgenommen Möbel), Lehrmittel.
33. Schußwaffen.
34. Parfümerien, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, ätherische Öle, Seifen, Wasch- und Bleichmittel, Stärke und Stärkeerzeugnisse, Farbzusätze zur Wäsche, Fleckenentfernungsmittel, Rostschutzmittel, Putz- und Poliermittel (ausgenommen für Leder), Schleifmittel.
35. Spielwaren, Turn- und Sportgeräte.
36. Sprengstoffe, Zündwaren, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Geschosse, Munition.
37. Steine, Kunststeine, Zement, Kalk, Kies, Gips, Pech, Asphalt, Teer, Mittel zum Haltbarmachen von Holz, Rohrgewebe, Dachpappen, ortsbewegliche Häuser, Schornsteine, Baustoffe.
38. Rohtabak, Tabakerzeugnisse, Zigarettenpapier.
39. Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke.
40. Uhren und Uhrenteile.
41. Web- und Wirkstoffe, Filz.

Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen.

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I.

Allgemeines

§ 1

In Patent- und Gebrauchsmustersachen werden im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem beigeordneten Vertreter die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieses Gesetzes erstattet.

II.

Verfahren vor dem Patentamt

§ 2

(1) In den in Absatz 2 genannten Patentsachen beträgt der Gebührensatz 45 Deutsche Mark.

(2) Dieser steht dem Vertreter als Verfahrensgebühr zu

1. im Prüfungsverfahren zu zwanzig Zehnteilen,
2. im Einspruchsverfahren zu zehn Zehnteilen,
3. im Verfahren wegen Beschränkung des Patents zu zehn Zehnteilen,
4. im Beschwerdeverfahren nach § 34 des Patentgesetzes zu dreizehn Zehnteilen,
5. in anderen Beschwerdeverfahren zu drei Zehnteilen.

§ 3

(1) In Gebrauchsmustersachen beträgt der Gebührensatz 45 Deutsche Mark.

(2) Dieser steht dem Vertreter als Verfahrensgebühr zu

1. im Eintragungsverfahren zu zehn Zehnteilen,
2. im Beschwerdeverfahren gegen Zurückweisung der Anmeldung zu dreizehn Zehnteilen,
3. im Löschungsverfahren zu fünfzehn Zehnteilen,
4. im Beschwerdeverfahren nach § 10 des Gebrauchsmustergesetzes zu zwanzig Zehnteilen,
5. in anderen Beschwerdeverfahren zu drei Zehnteilen.

§ 4

Wenn sich die Beiordnung erledigt, ohne daß der Vertreter beim Patentamt eine Anmeldung oder einen die Sache betreffenden Schriftsatz eingereicht hat, erhält er die Verfahrensgebühr im Prüfungsverfahren zu einem Viertel, in anderen Verfahren zur Hälfte.

§ 5

Der Vertreter, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termin oder auf die Wahrnehmung eines vom Patentamt anberaumten Termins zur Anhörung eines Beteiligten beschränkt, erhält die Verfahrensgebühr im Prüfungsverfahren zu einem Viertel, in anderen Verfahren zur Hälfte.

§ 6

Die in den §§ 2 und 3 genannten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Vertreters von der Beiordnung bis zur Beendigung des Rechtszuges. Jede der Gebühren kann der Vertreter in jedem Rechtszug nur einmal beanspruchen.

§ 7

Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des Vertreters sind im übrigen §§ 2, 44, 50, 51 Satz 1, §§ 76 bis 82, 85 und 86 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie §§ 3 bis 5 des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. An die Stelle der Prozeßgebühr tritt im Prüfungsverfahren die halbe Verfahrensgebühr, im übrigen die volle Verfahrensgebühr;
2. Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die Reise nicht erforderlich war;
3. über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet die für die Bewilligung des Armenrechts zuständige Stelle.

§ 8

Im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz ist das Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskosten-

gesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) anzuwenden. Das gleiche gilt für die Erstattung der Gebühren und Auslagen eines beigeordneten Patentanwalts oder Erlaubnisscheininhabers.

III.

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

§ 9

Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof in Patentsachen ist das Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) anzuwenden. Das gleiche gilt für die Erstattung der Gebühren und Auslagen eines beigeordneten Patentanwalts.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 10

Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 1

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Begründung

Allgemeines

In dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist vorgesehen, in Verfahren in Patentsachen vor dem Patentamt und dem Bundesgerichtshof sowie in Gebrauchsmustersachen bedürftigen Beteiligten auf Antrag zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte einen Vertreter (Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Erlaubnisscheininhaber) im Armenrecht beizuordnen. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, eine Regelung über die Erstattung der den beigeordneten Vertretern von der Staatskasse zu ersetzenden Gebühren und Auslagen zu treffen.

1. In Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder der Zurücknahme eines Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 37 des Patentgesetzes) gilt für die Vergütung des in diesen Verfahren auftretenden Rechtsanwalts die Rechtsanwaltsgebührenordnung (§ 91 Abs. 1 Nr. 2 der Rechtsanwaltsgebührenordnung). Die Rechtsanwaltsgebührenordnung bildet auch die Berechnungsgrundlage für die Erstattung der Gebühren und Auslagen der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwälte. Denn das Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 28. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411 — Armenanwaltsgebührengesetz), das für die Erstattung der Armenanwaltsgebühren maßgebend ist, übernimmt die Vorschriften der Rechtsanwaltsgebührenordnung. Die dort bestimmten Gebührensätze werden lediglich herabgesetzt. Es ist daher folgerichtig, für die Erstattung der Gebühren und Auslagen der in den oben bezeichneten Verfahren im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwälte das Armenanwaltsgebührengesetz anzuwenden. Eine amtliche, der Rechtsanwaltsgebührenordnung entsprechende Gebührenordnung für Patentanwälte und Erlaubnisscheininhaber besteht nicht. Es ist daher keine Berechnungsgrundlage vorhanden, an die eine gesetzliche Regelung der Erstattung der Armenrechtsgebühren für diese Vertreter sich anlehnen kann. Es erscheint zweckmäßig, das Armenanwaltsgebührengesetz auch auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen der Patentanwälte und Erlaubnisscheininhaber, die in diesen Verfahren beigeordnet werden, zu erstrecken.

2. In den in §§ 2 und 3 des Entwurfs bezeichneten Verfahren vor dem Patentamt besteht weder für Rechtsanwälte noch für Patentanwälte oder Erlaubnisscheininhaber eine amtliche Gebührenordnung. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Armenanwaltsgebührengesetzes kann für diese Verfahren nicht in Betracht kommen. Das Gebührensystem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist auf den Wert des Streitgegenstandes abgestellt. Dementsprechend ist auch für die Höhe der Gebührensätze nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung der Streitwert maßgebend. In den in §§ 2 und 3 des Entwurfs

bezeichneten Verfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen ist eine der Streitwertfestsetzung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechende Wertfestsetzung unbekannt. Eine derartige Wertfestsetzung kann in diesen Verfahren nicht vorgenommen werden, da hier im Gegensatz zu den oben zu 1. erwähnten Verfahren nach § 37 des Patentgesetzes eine ausreichende Beurteilungsgrundlage nicht vorhanden ist; denn der Wert einer Erfindung ist vor ihrer Auswertung in der Regel wirtschaftlich nicht schätzbar. Die entsprechende Anwendung der Rechtsanwaltsgebührenordnung in Verbindung mit dem Armenanwaltsgebührengesetz muß daher für die Erstattung von Gebühren der in diesem Verfahren beigeordneten Vertreter ausscheiden. Es war daher für diese Verfahren eine besondere Gebührenregelung zu treffen.

3. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf zwei verschiedene Regelungen vor. Für die Erstattung der Armenvertretergebühren in den in §§ 2 und 3 des Entwurfs genannten Verfahren ist ein fester Gebührensatz vorgesehen, der die Grundlage für die Berechnung der Gebühren des beigeordneten Vertreters bildet. In Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder der Zurücknahme eines Patentes oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz findet hingegen die Rechtsanwaltsgebührenordnung und das Armenanwaltsgebührengesetz Anwendung.
4. Der Entwurf ist in vier Abschnitte gegliedert. Abschnitt I grenzt die Fälle der Gebührenerstattung ab. Die Vorschriften in Abschnitt II betreffen die Gebührenerstattung in Verfahren vor dem Patentamt. In Abschnitt III ist die Gebührenerstattung in Verfahren in Patentsachen vor dem Bundesgerichtshof geregelt. Abschnitt IV des Entwurfs enthält die übliche Berlin-Klausel und die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

I.

Die einzelnen Bestimmungen

Allgemeines

Zu § 1

§ 1 stellt klar, daß die einem beigeordneten Vertreter von der Staatskasse zu ersetzenden Gebühren und Auslagen ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erstatten sind.

II.

Verfahren vor dem Patentamt

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 des Entwurfs ist der Satz für die Gebühren festgelegt, welche für die in Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Verfahren in Patentsachen anfallen. Der Gebührensatz ist auf DM 45.— bemessen worden. Er entspricht damit dem höchsten Gebührensatz, der nach § 1 des Armenanwaltsgebührengesetzes bei einem Streitwert von über DM 2000.— als Berechnungsgrundlage für die Armen-

anwaltsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anfallen kann. Im Hinblick auf die Bedeutung des Verfahrens und das Interesse des Patentsuchers an der Erteilung eines Patents erscheint es angemessen, den Gebührensatz auf diesen Betrag festzusetzen. Das Erteilungsverfahren in Patentsachen ist zwar, soweit ein Einspruch gegen die Erteilung des Patents nicht eingelegt wird, kein streitiges Verfahren wie das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Im allgemeinen aber dürfte der Umfang der Tätigkeit der Vertreter in beiden Verfahrensarten gleich groß sein.

In einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit fallen in der Regel mehrere Gebühren an, nämlich eine Prozeßgebühr, eine Verhandlungsgebühr und eine Beweisgebühr. Die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr sind gleich hoch; die Beweisgebühr beträgt nur die Hälfte davon. Die Verhandlungsgebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn nach einer Beweisaufnahme eine weitere mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Im Ergebnis entstehen dann also drei volle Gebühren. Im Erteilungsverfahren in Patentsachen können ebenfalls mehrere Gebühren zur Entstehung gelangen. Der beigeordnete Vertreter erhält eine Verfahrensgebühr für das Prüfungsverfahren und, soweit ein Einspruch eingelegt wird, eine Verfahrensgebühr für das Einspruchsverfahren.

Für die mündliche Anhörung ist keine Gebühr festgesetzt worden. In § 1 Nr. 9 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes ist zwar § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes dahin geändert worden, daß der Patentsucher bis zum Beschluß über die Bekanntmachung auf Antrag zu hören ist, wenn der Antrag formgerecht eingereicht und die Anhörung sachdienlich ist. Im Gegensatz zu der mündlichen Verhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist jedoch diese Anhörung nicht zwingend vorgeschrieben. Eine mündliche Anhörung wird vielmehr nur dann angeordnet werden, wenn eine Klarstellung des technischen Sachverhalts auf schriftlichem Wege nicht zu erreichen ist. Das Schwergewicht der Tätigkeit eines beigeordneten Vertreters im Verfahren vor dem Patentamt liegt auf der schriftlichen Ausarbeitung und Bearbeitung einer Patentanmeldung. Die mündliche Anhörung ergänzt daher nur, soweit erforderlich, die schriftliche Bearbeitung. Entsprechend dieser Eigenart des Verfahrens vor dem Patentamt ist daher eine besondere Gebühr für die mündliche Anhörung nicht vorgesehen, die Höhe der Verfahrensgebühr im Prüfungsverfahren jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutung und den Umfang der von einem beigeordneten Vertreter in diesem Verfahren zu leistenden Tätigkeit auf den doppelten Gebührensatz festgesetzt worden. Es entstehen somit zwar nur zwei Gebühren, nämlich je eine Gebühr für das Prüfungsverfahren und, soweit Einspruch eingelegt wird, für das Einspruchsverfahren. Diese beiden Gebühren kommen aber im Ergebnis ebenfalls drei Gebühren in Höhe des vollen Gebührensatzes gleich.

Auch ein Vergleich mit der Höhe der Gebühren, die in Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder der Zurücknahme eines Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz für einen im Armenrecht beigeordneten Vertreter anfallen können, bestätigt die Angemessenheit des Gebührensatzes von DM 45.—. In diesem Verfahren werden die Ge-

bühren — wie oben S. 3 ausgeführt — nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung in Verbindung mit dem Armenanwaltsgebührengesetz berechnet. In der Regel wird in diesem Verfahren von einem Streitwert von über DM 2000.— auszugehen sein. Das Interesse an der Rechtsbeständigkeit eines Patents oder an der Erteilung einer Lizenz an einem Patent dürfte in jedem Falle mindestens in dieser Höhe zu bewerten sein. Der Gebührensatz, nach dem die im einzelnen anfallenden Gebühren in diesem Verfahren berechnet werden, beträgt, wie oben erwähnt, DM 45.—. Wie bereits ausgeführt, können für die beigeordneten Vertreter im Ergebnis drei volle Gebühren entstehen. Bei einem Gebührensatz von DM 45.— betragen die Gebühren dann insgesamt DM 135.—.

In Verfahren zur Erteilung eines Patents, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Entwurfs genannten Beschwerdeverfahren, für die — wie noch näher erörtert wird — eine besondere Gebühr anzusetzen war, fällt der Gebührensatz als sogenannte Verfahrensgebühr in doppelter Höhe für das Prüfungsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs) an. Findet nach Bekanntmachung der Patentanmeldung gemäß § 30 des Patentgesetzes ein Einspruchsverfahren statt, so erhält der Vertreter eine weitere volle Gebühr (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs). Die gesamten Gebühren betragen dann ebenfalls DM 135.—. Bei dem Gebührensatz von DM 45.— als Berechnungsgrundlage sind mithin die Gebühren, die in den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Patentsachen entstehen, den Gebühren angepaßt, die im Verfahren wegen Nichtigkeit oder der Zurücknahme eines Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz anfallen können, und fügen sich auch in den Rahmen der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu ersetzenden Armenanwaltsgebühren ein, soweit der Streitwert über DM 2000.— beträgt.

Es ist vorgeschlagen worden, den Gebührensatz je nach dem Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Patentanmeldung zu staffeln und drei Schwierigkeitsgrade zu unterscheiden. Die Gebührensätze sollen hiernach DM 50.—, DM 70.— oder DM 90.— betragen. Eine solche Unterscheidung läßt sich nicht mit den allgemeinen Grundsätzen für die Berechnung von Rechtsanwaltsgebühren vereinbaren, die sich bewährt haben. Die Gebührensätze der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwälte richten sich — wie bereits dargelegt — nach dem Streitwert, wobei bei Streitwerten von über DM 2000.— der Gebührensatz von DM 45.— nicht erhöht wird. Die Schwierigkeit des Rechtsstreites ist unabhängig von der Höhe des Streitwertes. Ein Prozeß mit einem Streitwert von DM 200.—, wobei der Gebührensatz DM 8.— beträgt, kann in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht weitaus schwieriger liegen als ein Rechtsstreit mit einem Streitwert von DM 10 000.—. Werden die vorgeschlagenen Gebührensätze von DM 50.— bis DM 90.— für die Berechnung der im Erteilungsverfahren anfallenden Gebühren zugrunde gelegt, so würden dadurch in diesem Verfahren höhere Gebühren anfallen können als im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz, was nicht gerechtfertigt erscheint. Es war schließlich auch zu erwägen, daß durch die Einführung des

Armenrechts in Verfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen eine neue zusätzliche Belastung der Staatskasse eintritt, die bei Annahme der vorgeschlagenen Gebührensätze in nicht zu rechtfertigender Weise erhöht werden würde. Der im vorliegenden Entwurf festgesetzte Gebührensatz trägt den Belangen der Staatskasse wie denjenigen der Vertreter angemessen Rechnung.

§ 2 Abs. 2 bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Höhe der Gebührensatz dem beigeordneten Vertreter als Verfahrensgebühr zusteht.

Die Bearbeitung einer Patentanmeldung im **Prüfungsverfahren** ist in der Regel schwierig und für den Bestand des Patents von maßgeblicher Bedeutung. Es erscheint daher gerechtfertigt, für dieses Verfahren den Gebührensatz in doppelter Höhe zu gewähren.

Auch für das **Einspruchsverfahren** war eine besondere Gebühr festzusetzen, und zwar in Höhe des vollen Gebührensatzes. Selbst wenn der beigeordnete Vertreter bereits im Prüfungsverfahren tätig geworden und daher mit der Materie der Patentanmeldung vertraut ist, ist seine Arbeit in dem Einspruchsverfahren als eine Sonderleistung zu werten, die mit der Tätigkeit im Prüfungsverfahren nicht als abgegolten angesehen werden kann. Es erscheint daher angebracht, die Gebühren für das Einspruchsverfahren auf volle zehn Zehnteile des Gebührensatzes zu bemessen.

Es ist vorgeschlagen worden, bei mehreren Einsprüchen für den zweiten und jeden weiteren Einspruch eine Gebühr von zwei Zehnteilen des Gebührensatzes zu erstatten. Dies erscheint indes nicht gerechtfertigt. Denn vielfach werden mehrere Einsprüche auf das gleiche Einspruchsmaterial gestützt, so daß es auf die Zahl der Einsprüche nicht maßgeblich ankommt.

Die Tätigkeit eines beigeordneten Vertreters im **Verfahren wegen Beschränkung des Patents** ist für den Bestand des Patents von erheblicher Bedeutung. In diesem Verfahren werden auch die Patentansprüche neu formuliert. Es erscheint daher angemessen, eine Gebühr in Höhe des vollen Gebührensatzes zu gewähren.

Das in § 2 Abs. 2 Nr. 4 erwähnte **Beschwerdeverfahren** nach § 34 des Patentgesetzes betrifft Beschwerden gegen Entscheidungen, durch die ein Patent erteilt oder versagt wird. Es handelt sich hierbei um ein dem Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vergleichbares Verfahren. Im Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erhöhen sich die Rechtsanwaltsgebühren des ersten Rechtszuges um drei Zehnteile. Eine Übernahme dieser Vorschrift auf die Gebührenerstattung im Beschwerdeverfahren nach § 34 des Patentgesetzes würde zur Folge haben, daß die Verfahrensgebühr im Prüfungsverfahren, die den doppelten Gebührensatz beträgt, um drei Zehnteile zu erhöhen wäre. Das erscheint nicht gerechtfertigt. Wie bereits erörtert, liegt das Schwergewicht der Tätigkeit des Vertreters im Prüfungsverfahren auf der Ausarbeitung und Bearbeitung der Patentanmeldung. Aus diesem Grunde ist die Verfahrensgebühr

in Höhe des doppelten Gebührensatzes festgesetzt worden. Im Beschwerdeverfahren wird zwar die Anmeldung noch einmal überprüft. Eine Ausarbeitung und Bearbeitung der Anmeldung wird jedoch nicht vorgenommen. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist die Verfahrensgebühr für das Beschwerdeverfahren nur auf dreizehn Zehnteile des Gebührensatzes festgelegt worden.

Bei den in § 2 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Beschwerdeverfahren handelt es sich um Beschwerden, die den Beschwerden nach § 567 ff. ZPO vergleichbar sind. Diese Beschwerden haben nicht die umfassende Bedeutung der vorerwähnten Beschwerden nach § 34 des Patentgesetzes. Entsprechend der Regelung in § 41 Abs. 1 der Rechtsanwaltsgebührenordnung erscheint daher eine Gebühr in Höhe von drei Zehnteilen des Gebührensatzes als ausreichend und angemessen.

Zu § 3

In **Gebrauchsmustersachen** ist der Gebührensatz auf DM 45.— festgesetzt worden. Die einer Gebrauchsmusteranmeldung zugrunde liegende Erfindung wird zwar nicht auf Neuheit geprüft, so daß das Verfahren einfacher ist als das Verfahren in Patentsachen. Es können jedoch im Eintragungsverfahren erhebliche rechtliche Schwierigkeiten auftauchen. Nach § 2 Nr. 7 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes wird nur in diesen Fällen ein Vertreter beigeordnet. Es erscheint dann aber auch angemessen, den Gebührensatz ebenfalls auf DM 45.— festzusetzen.

Im **Eintragungsverfahren** ist die Verfahrensgebühr auf den vollen Gebührensatz bemessen worden.

Für das **Beschwerdeverfahren** gegen einen die Anmeldung zurückweisenden Beschluß ist die Gebühr auf dreizehn Zehnteile des Gebührensatzes festgelegt worden. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das mit dem Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in dem sich die Anwaltsgebühren des ersten Rechtszuges um drei Zehnteile erhöhen, vergleichbar ist.

Im **Löschungsverfahren** ist eine Verfahrensgebühr in Höhe von fünfzehn Zehnteilen des Gebührensatzes vorgesehen. In diesem Verfahren wird über den Bestand eines Gebrauchsmusters entschieden. Das Verfahren ist daher von erheblicher Bedeutung. Es ist auch wesentlich schwieriger als das Eintragungsverfahren, da auch über die Neuheit der dem Gebrauchsmuster zugrunde liegenden Erfindung entschieden wird.

Im **Beschwerdeverfahren** (Beschwerden gegen eine Entscheidung über den Löschungsantrag) tritt eine Erhöhung der Verfahrensgebühr für das Löschungsverfahren auf zwanzig Zehnteile ein. Bei allen anderen Beschwerdeverfahren in Gebrauchsmustersachen ist eine Verfahrensgebühr in Höhe von drei Zehnteilen des Gebührensatzes vorgesehen. Es wird insoweit auf die Begründung zu § 2 a. E. Bezug genommen.

Zu § 4

§ 4 betrifft den Fall, daß sich eine Beiordnung erledigt, ohne daß der Vertreter bei dem Patentamt eine Anmeldung oder einen die Sache betreffenden

Schriftsatz eingereicht hat. In diesem Fall besteht keine Veranlassung, dem beigeordneten Vertreter die volle Gebühr zukommen zu lassen. Entsprechend der Bestimmung in § 14 der Rechtsanwaltsgebührenordnung ist daher die Gebühr auf die Hälfte der Verfahrensgebühr herabgesetzt worden. Soweit eine solche Gebühr im Prüfungsverfahren anfällt, ist eine Herabsetzung auf ein Viertel der Verfahrensgebühr vorgesehen. Die Verfahrensgebühr im Prüfungsverfahren beträgt DM 90.—. Bei einer Herabsetzung um die Hälfte würde der Vertreter DM 45.— erhalten, was nicht gerechtfertigt erscheint, da der beigeordnete Vertreter eine schriftliche Formulierung der Anmeldung oder eine schriftliche Bearbeitung einer Anmeldung, was die besondere Schwierigkeit des Prüfungsverfahrens ausmacht, nicht vorgenommen hat.

Zu § 5

Es ist möglich, daß ein Vertreter nur für eine Beweisaufnahme oder für die Wahrnehmung eines vom Patentamt anberaumten Termins zur Anhörung eines Beteiligten beigeordnet wird. Da die Beordnung in diesem Falle nur für einen eng begrenzten Verfahrensabschnitt erfolgt, ist die Gebühr auf die Hälfte der Verfahrensgebühr festgesetzt worden. Auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beträgt die Gebühr für die Beweisaufnahme nur fünf Zehntel der vollen Gebühr. Erfolgt eine derartige Beordnung im Prüfungsverfahren, so ermäßigt sich die Gebühr aus denselben Gründen wie in § 4 auf ein Viertel der Verfahrensgebühr.

Zu § 6

§ 6 stellt klar, daß außer den in §§ 2 und 3 des Entwurfs genannten Gebühren weitere Gebühren nicht entstehen.

Die Bestimmung, daß jede der Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal beansprucht werden kann, entspricht einem allgemeinen in § 25 der Rechtsanwaltsgebührenordnung ausgesprochenen Grundsatz. Es ist möglich, daß sowohl im Verfahren in Patentsachen als auch im Verfahren in Gebrauchsmustersachen eine Sache an den ersten Rechtszug zurückverwiesen wird. Einer besonderen Bestimmung über das erneute Entstehen von Gebühren bedarf es in diesem Falle nicht. Bei Anwendung des Grundsatzes des § 27 der Rechtsanwaltsgebührenordnung würden erneute Gebühren nur mit Ausnahme der Verfahrensgebühr, die der Prozeßgebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entspricht, entstehen. Außer der Verfahrensgebühr fallen aber im Verfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen keine weiteren Gebühren an.

Zu § 7

In § 7 sind eine Reihe von Vorschriften der Rechtsanwaltsgebührenordnung und des Armenanwaltsgebührengesetzes auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen für die in §§ 2 und 3 des Entwurfs genannten Verfahren für anwendbar erklärt. Es handelt sich hierbei um Einzelfragen der Gebührenerstattung, die für diese Verfahren nach gleichen Grundsätzen zu regeln sind. Im einzelnen handelt es sich um die nachstehend erläuterten Bestimmungen:

1. Nach § 2 der Rechtsanwaltsgebührenordnung stehen für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, jedem derselben die vollen Gebühren zu.

Es ist denkbar, daß eine Patentanmeldung verschiedene technische Gebiete betrifft, die stark voneinander abweichen, und daß es ausnahmsweise sachdienlich erscheint, für die Bearbeitung der Anmeldung besondere, auf den in Betracht kommenden Fachgebieten spezialisierte Vertreter beizuordnen.

2. § 44 der Rechtsanwaltsgebührenordnung trifft eine Regelung über die Gebühren, die einem Rechtsanwalt zustehen, der nur den Verkehr zwischen der Partei und dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt der Partei führt (Verkehrsanwalt). Es kommt vielfach vor, daß eine Partei an einem auswärtigen Gericht klagen muß. Sie muß sich dann, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, von einem bei dem auswärtigen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Das hat häufig zur Folge, daß die Partei zur Information dieses Rechtsanwaltes einen anderen, an ihrem Wohnsitz befindlichen Rechtsanwalt bestellt, um die unter Umständen hohen Fahrtkosten zu dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt zu vermeiden. Vor dem Patentamt können zwar alle in der Bundesrepublik zugelassenen Patentanwälte, Rechtsanwälte oder Erlaubnisscheininhaber auftreten, so daß der Patentsucher oder sonst an einem Verfahren in Patent- oder Gebrauchsmustersachen Beteiligte immer einen Vertreter am eigenen Wohnort bestellen kann. Es ist aber denkbar, daß z. B. ein auf einem technischen Teilgebiet besonders bewandelter Vertreter beigeordnet werden soll, und daß dieser weitab vom Wohnsitz des bedürftigen Patentsuchers wohnt. Zur Information dieses Vertreters kann es erforderlich erscheinen, dem Patentsucher einen weiteren Vertreter, der in seiner Nähe wohnt, beizuordnen, der dann die Information des anderen, auswärtig wohnenden Vertreters übernimmt, wodurch die unter Umständen sehr hohen Reisekosten eingespart werden.
3. Nach § 50 der Rechtsanwaltsgebührenordnung stehen einem Rechtsanwalt, dessen Auftrag vor der Beendigung der Instanz aufgehoben wird, die vollen Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrages durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre. Diese Bestimmung enthält den allgemeinen Rechtsgedanken, daß die Beendigung des Auftrages vor Beendigung des Rechtszuges die bereits entstandenen Gebühren grundsätzlich unberührt läßt. Dieser Gedanke hat auch für den vorliegenden Entwurf Anwendung zu finden.
4. § 51 Satz 1 der Rechtsanwaltsgebührenordnung enthält die Bestimmung, daß bei Ver-

- tretung mehrerer Streitgenossen dem Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal zustehen. Entsprechendes muß auch für den Fall gelten, daß in den in §§ 2 und 3 des Entwurfs bezeichneten Patent- und Gebrauchsmustersachen mehreren Patentsuchern oder an den Verfahren Beteiligten ein Vertreter beigeordnet wird.
5. Die §§ 76 bis 82 der Rechtsanwaltsgebührenordnung betreffen die Erstattung von Auslagen eines Rechtsanwalts. Im einzelnen werden in diesen Bestimmungen geregelt die Erstattung der Post- und Schreibgebühren (§ 76), der Verpackung (§ 77), die Berechnung der Reisekosten (§§ 78, 79, 81). In § 80 ist bestimmt, daß dem Anwalt für seine Geschäfte am Wohnort weder Tagegelder noch Fahrkosten zustehen, und in welchen Fällen er sich an seinem Geschäftsort eines Fuhrwerks bedienen darf. § 82 besagt, daß der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, bei Fortführung des ihm vorher erteilten Auftrages Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen kann, als sie ihm auch bei Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes zugestanden haben würden. In diesem Umfange sind Auslagen auch im Verfahren vor dem Patentamt zu erstatten.
 6. § 85 der Rechtsanwaltsgebührenordnung enthält eine Bestimmung darüber, wann die Gebühren des Rechtsanwalts dem Auftraggeber gegenüber fällig werden. Durch Bezugnahme auf diese Vorschrift wird klargestellt, daß der Anspruch eines im Armenrecht in Patent- oder Gebrauchsmustersachen beigeordneten Vertreters gegenüber der Staatskasse fällig wird, sobald eine Entscheidung über die Gebührentragung ergangen ist, sowie bei Beendigung des Rechtszuges oder der Erledigung der Beordnung.
 7. Mit der Bezugnahme auf § 86 der Rechtsanwaltsgebührenordnung sind die Voraussetzungen der Einforderung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten Vertreters festgelegt. Hiernach muß der Vertreter eine von ihm unterschriebene Berechnung der von ihm eingeforderten Gebühren und Auslagen vorlegen.
 8. § 3 des Armenanwaltsgebührengesetzes bestimmt, daß Vorschüsse und Zahlungen, die ein im Armenrecht beigeordneter Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber oder einem Dritten vor oder nach der Beordnung erhalten hat, zunächst auf diejenigen Vergütungen anzu rechnen sind, für die ein Ersatzanspruch gegen die Staatskasse nicht besteht. Diese Regelung war ebenfalls in den Entwurf zu übernehmen, um den in Patent- und Gebrauchsmustersachen beigeordneten Vertretern die gleichen Vergünstigungen wie den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beigeordneten Armenanwälten zu gewähren.
 9. Mit der Regelung über die Erstattung der Gebühren und Auslagen eines in Verfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen beigeordneten Vertreters sind zugleich Bestimmungen über das Verfahren der Festsetzung der zu erstattenden Beträge zu treffen. Als Richtlinie hierfür ist § 4 des Armenanwaltsgebührengesetzes genommen worden, der das Verfahren über die Festsetzung der ersatzfähigen Kosten eines in einem bürgerlichen Rechtsstreit beigeordneten Rechtsanwalts festlegt. Aus der Bestimmung, daß § 4 des Armenanwaltsgebührengesetzes sinngemäß anzuwenden ist, ergibt sich, daß über das Gesuch um Festsetzung der Geschäftsstellenleiter der Prüfungsstelle, der Abteilung oder des Senats entscheidet, die die Kostenentscheidung erlassen haben.
- Dadurch, daß in § 4 des Armenanwaltsgebührengesetzes auf § 4 des Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, ergibt sich ferner, daß gegen die Entscheidung des Geschäftsstellenleiters die Erinnerung zulässig ist. Nach § 7 Nr. 3 des Entwurfs entscheidet jedoch über die Erinnerung in Abweichung von § 4 des Gerichtskostengesetzes die für die Bewilligung des Armenrechts zuständige Stelle des Patentamts. Gegen die Entscheidung über die Erinnerung ist die Beschwerde unter entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung zulässig (§ 7 des Entwurfs in Verbindung mit § 4 des Gerichtskostengesetzes).
10. § 5 des Armenanwaltsgebührengesetzes bestimmt, daß der Anspruch des beigeordneten Rechtsanwalts gegen seine Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner auf die Staatskasse übergeht, und regelt die Geltendmachung dieses Anspruchs. Dasselbe muß auch für die Ansprüche der Vertreter gelten, die in den Verfahren nach §§ 2 und 3 des Entwurfs beigeordnet werden.
 11. In § 44 der Rechtsanwaltsgebührenordnung ist bestimmt, daß einem Verkehrsanwalt (vgl. oben Nr. 2) eine volle Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr für seine Informationstätigkeit zusteht. Der Prozeßgebühr, die der Entwurf nicht kennt, ist die in § 2 Abs. 2 des Entwurfs erwähnte Verfahrensgebühr gleichzusetzen, was in § 7 Nr. 1 des Entwurfs festgelegt worden ist. Eine Ausnahme ist für die Verfahrensgebühr im Prüfungsverfahren zu machen. Diese Verfahrensgebühr beträgt wegen der besonderen Schwierigkeit der Ausarbeitung und Bearbeitung einer Patentanmeldung DM 90 — Der Verkehrsanwalt erbringt diese Arbeitsleistung nicht. Es erscheint daher angemessen, daß er im Prüfungsverfahren nur die halbe Verfahrensgebühr erhält.

Zu § 8

Vgl. oben den allgemeinen Teil der Begründung zu Nr. 1.

III.

Verfahren in Patentsachen vor dem Bundesgerichtshof

Zu § 9

In Verfahren beim Bundesgerichtshof in Patentsachen, bei denen es sich um Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder der Zurücknahme eines Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz handelt, werden für die Erstattung der Gebühren und Auslagen eines beigeordneten Vertreters die Vorschriften des Armenanwaltsgebührengesetzes angewandt (vgl. oben den allgemeinen Teil der Begründung zu Nr. 1).

IV.

Schlußbestimmungen

Zu § 10

§ 10 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Es erscheint zweckmäßig, das Gesetz an einem bestimmten Tage in Kraft treten zu lassen, nämlich zu dem gleichen Zeitpunkt, in dem das Fünfte Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, das die Bestimmungen über die Gewährung des Armenrechts enthält, in Kraft treten soll.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(Neufassung des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes)

1. Zustimmungsbefähigung des Entwurfs

Die Eingangsworte des Entwurfs sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung:

Zumindest § 52 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes regelt das Verwaltungsverfahren im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG. Der Entwurf bedarf daher schon aus diesem Grunde der Zustimmung des Bundesrats.

2. Zu § 8 Abs. 1 und 2 des Patentgesetzes in der Fassung des Entwurfs

a) § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie erstreckt sich ferner nicht auf eine Benutzung der Erfindung, die im Interesse der Sicherheit des Bundes von der zuständigen obersten Bundesbehörde oder in deren Auftrag von einer nachgeordneten Stelle angeordnet wird.“

Begründung:

Die Fassung stellt klar, daß der in einer Anordnung nach Abs. 1 Satz 2 liegende Verwaltungsakt entweder durch die oberste Bundesbehörde selbst oder in deren Auftrag durch eine nachgeordnete Stelle vorgenommen werden kann.

b) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Anfechtung einer Anordnung nach Absatz 1 ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, wenn sie von der Bundesregierung oder der zuständigen obersten Bundesbehörde getroffen ist.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Instanz nur dann zuständig ist, wenn die Bundesregierung oder die zuständige oberste Bundesbehörde selbst die Anordnung getroffen haben. Wird eine Anordnung auf Veranlassung dieser Stellen durch eine nachgeordnete Behörde getroffen, so verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte.

3. Ermächtigungen für den Präsidenten des Patentamtes

Die in den §§ 12 letzter Satz, 36 Abs. 3 und 4 des Patentgesetzes, § 2 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes und §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 8, 7 und 19 des Warenzeichengesetzes in der Neufassung vorgesehenen Ermächtigungen für den Präsidenten des Patentamtes sollen nicht diesem Präsidenten, sondern dem Bundesminister der Justiz erteilt werden.

Begründung:

Es handelt sich um Ermächtigungen zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Bereich der bundeseigenen Verwaltung und von Rechtsvorschriften.

Nach Art. 80 Abs. 1 GG können nur die Bundesregierung oder ein Bundesminister, aber keine anderen Stellen des Bundes zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden. In Einklang mit Art. 80 Abs. 1 GG kann die Ermächtigung daher nicht dem Präsidenten des Patentamtes, sondern nur dem Bundesminister der Justiz erteilt werden.

4. Ermächtigungen für den Bundesminister der Justiz

In den Fällen, in denen der Bundesminister der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt wird (vgl. z. B. § 22 des Patentgesetzes, § 21 des Gebrauchsmustergesetzes und §§ 2 Abs. 6 und 36 des Warenzeichengesetzes) ist die Fassung der Ermächtigung dem Art. 80 Abs. 1 GG anzupassen (etwa „Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung.....“).

5. Zu § 30 a des Patentgesetzes in der Fassung des Entwurfs

§ 30 a Abs. 1 des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Wird vom Bund ein Patent für eine Erfindung nachgesucht, die mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bundes geheim zu halten ist, so unterbleibt auf Antrag jede Bekanntmachung sowie die Eintragung in die Patentrolle.“

Der bisherige § 30 a Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Begründung:

Anpassung des Wortlauts von § 30 a Abs. 1 des Patentgesetzes an den Wortlaut von § 3 a Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes.

6. Zu § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung des Entwurfs

In § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bis zum Beschluß über die Bekanntmachung ist der Patentsucher auf Antrag zu hören, wenn es sachdienlich ist.“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

7. Zu § 42 Abs. 5 des Patentgesetzes in der Neufassung

§ 42 Abs. 5 Satz 2 des Patentgesetzes in der Neufassung ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 42 Abs. 5 Satz 2 des Patentgesetzes in der Neufassung dem Bundesminister der Justiz erteilte Ermächtigung ist mit Art. 80 Abs. 1 GG nicht vereinbar, da die Ermächtigung zur Änderung der Verordnung vom 6. Dezember 1891 nicht hinreichend nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt ist. Möglicherweise handelt es sich sogar um eine unzulässige Ermächtigung zum Erlass gesetzesvertretender Verordnungen.

8. Zu § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Neufassung

§ 51 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Neufassung ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Begründung:

Es erscheint notwendig, die Landesregierungen und nicht die Landesjustizverwaltungen zum Erlass entsprechender Vorschriften zu ermächtigen, dabei aber zweckmäßig, die Möglichkeit der Delegation auf die Landesjustizverwaltungen vorzusehen.

9. Zu § 32 des Warenzeichengesetzes in der Neufassung

§ 32 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Neufassung ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Warenzeichenstreitsachen zu bestimmen. Es ist neben den Landgerichten, deren Bezirke ihm zugeteilt werden, für alle Klagen zuständig, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

B e g r ü n d u n g :

Siehe Begründung zu Nr. 8 oben.

10. Zu § 14 Abs. 3 des Entwurfs des Fünften Überleitungsgesetzes

In § 14 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs sind die Worte „durch Bekanntmachung“ zu ersetzen durch die Worte „durch Rechtsverordnung“.

B e g r ü n d u n g :

Der BMdJ kann nur durch eine Rechtsverordnung, nicht aber durch eine Bekanntmachung bestimmen, daß die §§ 1 und 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 1. September 1939 (RGBl. II S. 958) für bestimmte Personen auch weiterhin anwendbar bleiben.

Anlage B

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und zu den Neufassungen des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes mehrere Änderungsvorschläge gemacht. Der Aufbau und die Grundsätze des Entwurfs werden von den Änderungsvorschlägen nicht berührt. Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrats wie folgt Stellung:

1. Zu Nr. 1:

§ 52 des Patentgesetzes in der Fassung des Entwurfs, aus dessen Absatz 1 Satz 1 der Bundesrat die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzentwurfs herleitet, ist auf Grund des § 6 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBL. S. 175) bis auf weiteres nicht anwendbar.

Es ist nicht abzusehen, wann und in welcher Form diese Bestimmung wieder in Kraft treten wird. Die Bundesregierung behält sich daher vor, die Streichung dieser Vorschrift im Bundestag zu beantragen.

2. Zu Nr. 2:

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu.

3. Zu Nr. 3:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, soweit es sich um Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen handelt. Die zu erlassenden Rechtsverordnungen betreffen im wesentlichen das Verfahren vor dem Patentamt. Es ist daher zweckmäßig, im Gesetz vorzusehen, daß der Bundesminister der Justiz die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsi-

dentem des Patentamts weiter übertragen kann (Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG). Die Bundesregierung schlägt vor, die zu ändernden Paragraphen wie folgt zu fassen:

- a) § 12 Satz 3 Neufassung des Patentgesetzes:

„...Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die patentamtlichen Gebühren Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Zahlungsformen der Barzahlung gleichgestellt werden. Er kann diese Ermächtigung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

- b) § 26 Abs. 3 Neufassung des Patentgesetzes:

„(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

- c) § 36 Abs. 4 Neufassung des Patentgesetzes:

„(4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

- d) § 36 a Abs. 4 Satz 3 Neufassung des Patentgesetzes:

„(4) ... Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Beitrag je Druckzeile allgemein festzusetzen. Er kann diese Ermächtigung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

- e) § 2 Abs. 4 Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes:

„(4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

- f) § 2 Abs. 2 Neufassung des Warenzeichengesetzes:

„(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

- g) § 5 Abs. 8 Neufassung des Warenzeichengesetzes:

„(8) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Form des Widerspruchs zu erlassen, namentlich die Verwendung eines Formblattes vorzuschreiben. Er kann diese Ermächtigung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

- h) § 7 Satz 2 Neufassung des Warenzeichengesetzes:

„... Die Höhe des Beitrags wird nach Stufen berechnet, die der Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung nach dem Umfang der Veröffentlichungen allgemein festsetzt. Er kann diese Ermächtigung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, auch die Ermächtigung in § 19 Neufassung des Warenzeichengesetzes auf den Bundesminister der Justiz zu übertragen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, zu deren Erlass gemäß Art. 86 GG der Präsident des Patentamts befugt bleiben kann und soll. Die Bundesregierung stimmt daher diesem Vorschlag nicht zu.

4. Zu Nr. 4 bis 7:

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu. Sie schlägt vor, die auf Grund des Beschlusses des Bundesrats unter Nr. 4 zu ändernden Vorschriften der Neufassung des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes wie folgt zu fassen:

- a) § 22 Neufassung des Patentgesetzes:

„§ 22

Der Bundesminister der Justiz regelt die Bildung der Prüfungsstellen, der Patentabteilungen und der Senate, die Bestimmung ihres Geschäftskreises und den Geschäftsgang des Patent-

amts und bestimmt durch Rechtsverordnung die Form des Verfahrens einschließlich des Zustellungswesens sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmungen darüber trifft.“

- b) § 21 Neufassung des Gebrauchsmuster-gesetzes:

„§ 21

Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und bestimmt durch Rechtsverordnung die Form des Verfahrens einschließlich des Zustellungswesens sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren.“

- c) § 2 Abs. 6 Neufassung des Warenzeichengesetzes:

„(6) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Warenklasseneinteilung zu ändern.“

- d) § 36 Neufassung des Warenzeichengesetzes:

„§ 36

Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und bestimmt durch Rechtsverordnung die Form des Verfahrens einschließlich des Zustellungswesens sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren.“

5. Zu Nr. 8 und 9:

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrats zu. Die Zuweisung der Patent- und Warenzeichenstreitsachen an bestimmte Landgerichte ist bereits bisher durch Rechtsverordnung vorgenommen worden, soweit nicht Staatsverträge hierüber abgeschlossen worden sind. Die Bundesregierung hat daher keine Bedenken, die bisherige Handhabung für diese Fälle ausdrücklich im Gesetzeswortlaut festzulegen.

6. Zu Nr. 10:

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrats zu. Die Bundesregierung schlägt folgende Fassung des § 14 Abs. 3 des Entwurfs eines Fünften Überleitungsgesetzes vor:

„(3) Die Vorschriften der §§ 1 und 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 958) können zugunsten von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im sowjetischen Besatzungsgebiet bis zu einem vom Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Zeitpunkt weiter angewandt werden. . . .“